

Anhang zu

**Hanspeter Zablonier, Jenischer
oder**

Das gestohlene Leben

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Obergericht des Kt. Zürich, Urteil vom 6.7.2000	4
2. Obergericht des Kt. Zürich, Beschluss vom 1.2.2008	62
3. Bundesgericht, Urteil vom 9. Februar 2023	81
4. Brief Hp. Zaborier vom 25.8.2024 (ausgeführte Arbeiten)	96
5. Vollzugskoordinationssitzung vom 30.10. 2024	100
6. Verfügung der Bewährungs- und Vollzugsdienste vom 22. April 2025 ..	115

Vorbemerkung

Ich habe nachfolgende Urteile und Beschlüsse von mir im PDF-Format vorliegenden Aktenexemplaren in Word-Formate konvertiert und anschliessend anonymisiert, wo nötig auch bezüglich Daten, Orten und Lokalitäten. Es sollen keinerlei Rückschlüsse auf das Opfer oder andere Personen möglich sein.

Streichungen sind im Text mit (...) markiert.

Zürich, Ende Juni 2024 / Thomas Manhart

1. Obergericht des Kt. Zürich, Urteil vom 6.7.2000

SI/U/O/SB000216/eh

I. STRAFKAMMER

Mitwirkend: ...

Urteil vom 6. Juli 2000

in Sachen

Zablonier Hanspeter, ...

Angeklagter und Appellant

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt ...

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, 8001 Zürich,

Anklägerin und Appellatin

vertreten durch Staatsanwalt...

und

Geschädigte gemäss Anklageschrift

betreffend

Gefährdung des Lebens etc. und Widerruf

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Bülach vom 11. November 1999
(DG990077)

Gegen diesen Entscheid wurde
Nichtigkeitsbeschwerde an
das zürch. Kass. Gericht
das Bundesgericht erhoben.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Angeklagte ist schuldig
 - der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB;
 - der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB;
 - des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB;
 - der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB;
 - der mehrfachen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziffer 1 und Ziff. 2 Abs. 2 StGB.
2. Der Angeklagte wird bestraft mit 2 Jahren Zuchthaus, wovon 321 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind.
3. Es wird eine Verwahrung im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB angeordnet und der Vollzug der Freiheitsstrafe in Anwendung von Art. 43 Ziff. 2 StGB aufgeschoben.
4. Auf das Schadenersatzbegehren von L wird nicht eingetreten.
5. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.--.
6. Die Kosten werden dem Angeklagten auferlegt.

Beschluss der Vorinstanz:

1. Die mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft Bülach am 1. März 1999 beschlagnahmten Fr. 300.-- werden der Geschädigten L ausgehändigt.
2. Von den mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft Bülach am 16. Juni 1999 beschlagnahmten Gegenstände werden ausgehändigt:

- a) die im Verzeichnis (act. 27/9) rot markierten Visitenkarten und handschriftlichen Notizen an die Geschädigte L;
- b) die übrigen Visitenkarten und handschriftlichen Notizen etc. sowie einen Metalldorn und ein Metallstück an die Geschädigte."

Weiterer Beschluss der Vorinstanz:

1. Die mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 10. Januar 1997 ausgesprochene Strafe von 21 Tagen Gefängnis wird als vollziehbar erklärt.
2. Der Vollzug der Strafe wird zugunsten der Verwahrung aufgeschoben.

Berufungsanträge:

- a) **des Verteidigers des Angeklagten:** (Urk. 58)
 1. In Abänderung von Dispositiv Ziff. 1 des angefochtenen Urteils sei vorzumerken, dass der Angeklagte von der Vorinstanz in zwei Fällen vom Vorwurf der Nötigung freigesprochen worden ist; im Übrigen sei vorzumerken, dass der Angeklagte den Schuldspruch gemäss Ziffer 1 des Urteils des Bezirksgerichtes Bülach vom 11. November 1999 anerkennt;
 2. In Abänderung von Ziffer 2 des angefochtenen Urteils sei der Angeklagte mit einer Zuchthausstrafe von 22 Monaten zu bestrafen, unter Anrechnung der bis heute erstandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

3. Ziffer 3 des angefochtenen Entscheides sei aufzuheben und es sei der Angeklagte mit Bezug auf die Notwendigkeit einer Verwahrung erneut zu begutachten.

b) des Vertreters der Staatsanwaltschaft:
(schriftlich; Urk. 55)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Das Gericht zieht in Betracht:

I.

Mit Urteil der II. Abteilung des Bezirksgerichtes Bülach vom 11. November 1999 wurde der Angeklagte wegen Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB, Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, mehrfacher Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB sowie wegen mehrfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 und Ziff. 2 Abs. 2 StGB mit 2 Jahren Zuchthaus bestraft, wovon 321 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind. Es wurde eine Verwahrung im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB angeordnet, und der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde in Anwendung von Art. 43 Ziff. 2 StGB aufgeschoben. Auf das Schadenersatzbegehren der Geschädigten L wurde nicht eingetreten. Sodann wurde die mit Urteil des Bezirksgerichtes Bülach vom 10. Januar 1997 ausgesprochene Strafe von 21 Tagen Gefängnis als vollziehbar erklärt. Indessen wurde auch der Vollzug dieser Freiheitsstrafe zugunsten der Verwahrung aufgeschoben (Urk. 50S.25 ff. =Urk. 53).

(...)

Das Urteil wurde dem Angeklagten und seinem Verteidiger unmittelbar nach durchgeführter Hauptverhandlung und Urteilsberatung mündlich eröffnet (Prot. S. 29), und ihnen wurde auch ein

Urteilsdispositiv ausgehändigt (Prot. S. 29; Urk. 47). Mit Eingabe vom 18. November 1999, gleichentags der Post übergeben und eingegangen bei der Vorinstanz am 19. November 1999, liess der Angeklagte innert Frist gegen das vorinstanzliche Urteil die Berufung erklären (Urk. 49). Mit Eingabe vom 14. März 2000 behielt sich die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich die spätere Erklärung der Anschlussberufung vor (Urk. 55). Eine solche ist indessen bis heute beim Obergericht des Kantons Zürich nicht eingegangen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt (vgl. Urk. 55). Anlässlich der heutigen Hauptverhandlung stellte die Verteidigung den Antrag, es sei in Abänderung von Dispositiv Ziffer 1 des angefochtenen Urteils vorzumerken, dass der Angeklagte von der Vorinstanz in zwei Fällen vom Vorwurf der Nötigung freigesprochen worden sei und dass er den Schuldspruch gemäss Ziffer 1 des vorinstanzlichen Urteils anerkenne. Sodann sei der Angeklagte mit einer Zuchthausstrafe von 22 Monaten zu bestrafen, unter Anrechnung der erstandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Schliesslich sei Ziffer 3 des angefochtenen Urteils aufzuheben, und es sei der Angeklagte mit Bezug auf die Notwendigkeit einer Verwahrung erneut zu begutachten (Prot. II S. 2 f.).

II.

(...)

III.

(...)

IV.

1. a) Gemäss Anklageschrift soll die Geschädigte folgende Verletzungen aufgewiesen haben: multiple Prellungen, Hämatome, Schürfwunden, Hauteinblutungen, Hautunterblutungen am ganzen Körper, traumatische beidseitige Trommelfellperforation und eine Kehlkopfverletzung mit Schwellung des Kehlkopfdeckels (Urk. 41 S. 4 unten).

b) All diese Verletzungen sind aktenmässig und auch rechtsgenügend durch drei bei den Akten liegende Fotodokumentationen belegt. Es sind dies die Fotos, welche die Polizeigefreite C am 24. Dezember 1998 zwischen 20.30 Uhr und 21.00 Uhr erstellte (Urk. 26/2), sodann diejenigen, welche im Triemlispital gemacht wurden (Urk. 26/7) und schliesslich der Fotosatz, welcher durch den Kriminalfotodienst der Kantonspolizei Zürich angefertigt wurde (Urk. 26/10).

c) Der Einwand des Angeklagten gegen die Fotodokumentation, man könne alles manipulieren und mit dem Computer retuschieren (Urk. 9 S. 4; Urk. 18 S. 2), kann nicht gehört werden, weil diesbezüglich überhaupt keine Anhaltspunkte vorliegen, zumal die einzelnen Fotosätze immer wieder von anderen Personen und nicht nur von der Polizei erstellt wurden.

Gegen das Argument der Manipulation spricht sodann der Umstand, dass die Körperverletzungen sehr detailliert im Untersuchungsbericht des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich-Irchel beschrieben werden (Urk. 26/7) und mit den fotografisch festgehaltenen Erscheinungsbildern haargenau übereinstimmen. Zudem kann diesbezüglich auch noch auf den ärztlichen Befund des Stadtsitals Triemli verwiesen werden (Urk. 26/8).

2. a) In der Anklageschrift wird dem Angeklagten vorgeworfen, er habe diese Verletzungen der Geschädigten zugefügt, indem er mit Händen und Fäusten aber auch mit einem metallverzierten Ledergurt, einem Handwischer und einem Hanfstrick auf sie eingeschlagen habe.

b) aa) Belastet wird der Angeklagte einzig und allein durch die Geschädigte (Urk. I; 4; 7; 10; 11 und 21).

bb) Demgegenüber bestreitet der Angeklagte auch heute

noch, gegenüber der Geschädigten tätlich geworden zu sein. In der Wohnung sei nichts passiert (Urk. 5 S. 2). Er sei so müde gewesen und habe geschlafen (Urk. 6 S.4). Er habe die Geschädigte weder mit einem Gürtel noch mit einem Wischer geschlagen (Urk. 6 S. 5). Er habe auch keinen Grund gehabt, gegen sie einen Strick einzusetzen (Urk.6 S.6). Er habe keine Ahnung, woher die Verletzungen der Geschädigten stammen würden (Urk. 6 S. 7). Er wisse von nichts (Urk. 9 S. 3). Er habe die Geschädigte L nicht geschlagen; wieso sollte er sie schlagen, er wüsste nicht warum, man wolle ihm einfach etwas anhängen. Sein Eindruck sei, dass L sich an ihm für irgendetwas rächen wolle (Urk. 13 S.5). Er habe ihr gar nichts zuleide getan. Sie sei nicht ganz dicht. Er habe keinen Grund gehabt, sie zusammenzuschlagen (Urk. 15 S. 3; Urk. 18 S. 1). Er habe die Verletzungen der Geschädigten nicht beigebracht (Urk. 18 S. 2. Er habe nicht geschlagen (Urk. 20 S. 2). Er sei sicher, dass er ihr diese Verletzungen nicht zugefügt habe. Er sei am Schlafen gewesen (Urk. 24 S.7). Er sehe keinen Beweis, dass er die Tat begangen habe. Er sehe nicht ein, weshalb er seine Freundin zusammengeschlagen hätte (Urk. 37/20 S. 2). Wenn er die Tat begangen hätte, möchte er auch dafür bestraft werden. Er fühle sich aber nicht richtig behandelt (Urk.37/20 S. 4).

Es stimme nicht, dass er auf die Geschädigte eingeschlagen habe. Die Verletzungen würden nicht beweisen, dass er auf sie eingeschlagen habe (Prot. I S. 15). Es stimme nicht, dass er die Geschädigte so schlimm zusammengeschlagen habe, dass sie geblutet habe (Prot. I S. 17). Die Geschädigte wolle sein Leben zerstören (Prot. S. I 18). Er sei sich zu 100 % sicher, dass er beweisen könne, dass er nicht schuldig sei (Prot. I S.19 und S.21).

Aus diesen Bestreitungen heraus forderte dann die Verteidigung vor Vorinstanz vollumfänglichen Freispruch (Urk.45 S.2).

cc) Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung gab der Angeklagte zunächst zu Protokoll, dass er in aller Öffentlichkeit ein

Geständnis ablegen möchte (Prot. II S. 3). Auf Vorhalt der einzelnen Anklagevorwürfe zeigte er sich dann aber nicht mehr geständig. So gab er zum Vorwurf, dass er gegen den Willen der Geschädigten mit dieser zu sich nach Hause gefahren sei, wo er diese dann auf verschiedenste Art und Weise geschlagen habe, zu Protokoll, dass das die Aussagen von Frau L seien. Er sehe die Sache ein bisschen anders, behaupte jedoch nicht, dass die vorgehaltenen Vorwürfe nicht zuträfen (Prot. S. 9). Zum Vorwurf, dass die Geschädigte auf seinen Befehl das Blut aufgewischt und die blutverschmierten Kleider ausgezogen habe, worauf er diese in eine Ecke geworfen habe, führte der Angeklagte lediglich aus, dass auf den Fotos ersichtlich sei, dass nicht geputzt worden sei. Ausserdem könne jeder behaupten, was er wolle (Prot. II S. 9). Betreffend den Vorwurf, dass er anschliessend im Schlafzimmer einen Hanfstrick behändigt habe, mit welchem er auf die Geschädigte eingeschlagen und sie stranguliert habe, gab der Angeklagte an, dass das so in den Akten stehe, er könne dazu nichts sagen, habe eine andere Meinung (Prot. II S. 10). Schliesslich führt er aus, er sage nicht, dass

der Vorwurf, wonach er die Geschädigte vom frühen Morgen bis Abend des 24. Dezember 1998 bedroht, geschlagen, gequält und misshandelt habe, nicht stimme. Das sei so im Protokoll der Bezirksanwältin geschrieben worden. Diese habe in den Einvernahmen aber einen persönlichen Kampf gegen ihn geführt (Prot. II S. 10). Was die vom Angeklagten gemäss Anklageschrift der Geschädigten gestohlenen Fr. 300.-- betrifft, gab der Angeklagte an, er habe Belege zu den Akten gegeben, die beweisen würden, dass er dieses Geld verdient habe. Warum hätte er der Geschädigten überhaupt Geld wegnehmen sollen, wenn sie es ihm doch freiwillig gegeben habe (Prot. II S. 10 f.)? Im Übrigen existiere die Champagnerflasche, mit welcher er der Geschädigten gedroht haben solle, ihr den Kopf zu zertrümmern, überhaupt nicht. Dasselbe gelte für das Taxi, mit welchem die Geschädigte angeblich zu ihm gekommen sei (Prot. II S. 11). Ausserdem stelle sich die Frage, warum die Geschädigte sich nicht an die vielen

Leute im Hauptbahnhof gewandt habe, wenn sie tatsächlich so unter seinem Druck gestanden sei. Es treffe auch nicht zu, dass er die Geschädigte mitgeschleift habe, denn er habe sie halten müssen, weil sie so sehr betrunken gewesen sei. Er habe die Geschädigte zu nichts gezwungen (Prot. II S. 12 f.). Man habe jedenfalls kein Interesse an zwei weiteren Tätern gehabt, sondern nur einen Schuldigen gewollt. Andernfalls hätte man die Weingläser beschlagnahmt und nicht die Weinflasche, welche im Kühlschrank gewesen sei, weshalb man dort gar keine Fingerabdrücke habe nachweisen können (Prot. II S. 13, S. 20). Zudem sei man in einem Privatauto gefahren. Er, der Angeklagte, sei auf dem Beifahrersitz gesessen, die Geschädigte hinten. Darüber hinaus habe es noch zwei weitere Männer gehabt, nämlich einen Fahrer und eine weitere Person, küssend und Händchen haltend mit der Geschädigten (Prot. II S. 14 f., S. 19).

Sodann führte der Angeklagte aus, er werde nicht sagen, ob er der Geschädigten die in der Anklage umschriebenen Verletzungen beigebracht habe, weil er das Recht habe, die Aussage zu verweigern (Prot. II S.16). Er wisse, wer die vorgeworfenen Handlungen vorgenommen habe. Er wisse aber auch, dass er das nicht sagen müsse. Warum sollte er auch, schliesslich sei er bestimmt nicht als erster Unschuldiger seit eineinhalb Jahren in einem Schweizer Gefängnis (Prot. II S.18). Schliesslich verlas der Angeklagte eine Erklärung, in welcher er sich vorab für das der Geschädigten zugestossene Leid entschuldigte und das Versprechen abgab, dass eine solche Sache, die gar nie hätte passieren dürfen, von seiner Seite her nie wieder vorkommen werde (Prot. II S.24; Urk. 57).

c) aa) Die Vorinstanz hat sich zu den allgemeinen Beweiswürdigungsregeln zutreffend geäussert (Urk. 53 S.4), weshalb - um Wiederholungen zu vermeiden und in Anwendung von § 161 GVG - darauf verwiesen werden kann. Ebenso überzeugend hat sich die Vorinstanz zur allgemeinen Glaubwürdigkeit der Geschädigten (Urk.

53 S.5) und des Angeklagten (Urk. 53 S.6) vernehmen lassen.

b) Daraus ist zu entnehmen, dass die Ausführungen der Geschädigten - entgegen den heutigen Behauptungen des Angeklagten, wonach die Geschädigte widersprüchlich ausgesagt habe (Prot. II S.9 und 15) – im Kern konstant gleichlautend und detailliert ausfielen. Ihre Aussagen ergeben insgesamt ein stimmiges und nachvollziehbares Bild dessen, was sich (...) ereignet haben muss. Zu erwähnen sind nur gerade zwei Unstimmigkeiten in ihren verschiedenen Aussagen.

(...)

Die zweite Unstimmigkeit bezieht sich auf die angebliche Bedrohung mit einer Flasche Champagner, was nicht rechtsgenügend erstellt werden konnte. Da hier einfach Aussage gegen Aussage steht, kann der Geschädigten nicht entgegengehalten werden, dass sie bewusst die Unwahrheit gesagt hätte. Es ist nämlich zu beachten, dass sie den Angeklagten unter allen Umständen nicht schwerer als nötig belasten will. So machte sie - worüber noch zu sprechen sein wird - bezüglich der dem Angeklagten angelasteten Strangulationshandlungen keine Aussagen, die gegen ihn sprechen würden. Auch bezüglich der Höhe des Deliktsbetrages beim Diebstahl sagte sie sehr zurückhaltend aus.

c) Dass die Glaubwürdigkeit der Geschädigten besonders hoch einzustufen ist, ergibt sich zudem aus folgenden Gründen:

Sie erklärte immer, dass die tätlichen Übergriffe auf sie in der Wohnung des Angeklagten erfolgt seien. Dies konnte dadurch verifiziert werden, dass daselbst verschiedene Blutspuren festgestellt worden sind, was auch vom Angeklagten ausdrücklich eingestanden wurde. Die Geschädigte habe seine Couch verblutet (Urk. 3 S.4). Das Blut an den Lappen, welche in der Wohnung sichergestellt worden seien, stamme von der Geschädigten. Sie sei zu ihm gekommen, weil sie geblutet habe. Sie sei in der Stube gesessen und habe geheult. Er habe ihr diese Lappen gegeben, damit sie das Blut habe abputzen können (Urk. 6 S.5). Er hätte ihr Lappen gegeben, damit sie nicht seine Couch verblute (Urk. 9 S.7). Es habe auch Blut auf seinem Leintuch gegeben.

Es könne sein, dass das Blut von L sei, sie habe auch geblutet. Es habe überall Blut im Hause gehabt, auf dem Boden, auf dem Sofa, überall (Urk. 13 S. 4). Es sei richtig, dass sie alles verblutet habe, das Sofa, den Boden und auch im Lavabo unten (Urk. 24 S.5). Das Sofa, der Fussboden und das Lavabo im WC seien mit Blut verschmiert gewesen, weil die Geschädigte geblutet habe (Prot. I S.16).

Die Geschädigte bezeichnete der Polizei gegenüber auch die verschiedenen vom Täter benutzten Tatwerkzeuge, nämlich ein metallener-verzierter Ledergurt, ein Wischbesen und ein Hanfseil. Diese Gegenstände konnten denn auch in der Wohnung des Angeklagten anlässlich der daselbst durchgeführten Hausdurchsuchung sichergestellt werden. Dabei stellte sich heraus, dass sowohl der Ledergurt als auch das Hanfseil mit Blut kontaminiert waren. Alle drei Gegenstände konnten unbestrittenermassen als Eigentum dem Angeklagten zugeordnet werden.

Die Geschädigte bezeugte, als der Angeklagte ihre Tasche durchwühlt und das Geld an sich genommen habe, habe er zu ihr gesagt: "Ja, und der Gurt ist auch kaputt". Durch die Schläge sei die Schnalle entzwei gewesen (Urk. 10S.24).

Diesbezüglich führte der Angeklagte aus, die Gurtschnalle sei früher in de X.-Bar zerbrochen. Die Reste müssten dort zu finden sein. Ein Teil der Reste sei offenbar noch am Gurt gehangen. Den Gurt habe er damals in eine Ecke geschmissen, weil er kaputt gewesen sei. Deshalb seien wohl die restlichen Gurtteile weggefallen (Urk. 12S.5; Urk. 24S. 5).

Es ist aktenmässig belegt, dass zwei silberfarbene Metallstücke, welche zum fraglichen Ledergut passen, in der Wohnung des Angeklagten gefunden worden sind (Urk. 27/15). Zudem spricht gegen die Version des Angeklagten und zu Gunsten der Geschädigten, dass der Angeklagte bei seiner ersten Einvernahme bei der Kantonspolizei Zürich erklärte, die Geschädigte müsse ihm auch den Gürtel bezahlen, den sie kaputt gemacht habe (Urk. 3 S. 4). Daraus muss geschlossen werden,

dass der Gurt nicht schon früher in der X-Bar, sondern erst am 24. Dezember 1998 in der Wohnung des Angeklagten kaputt ging.

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die glaubwürdigen Aussagen der Geschädigten ohne weiteres und bedenkenlos abgestellt werden kann.

d) Analysiert man die verschiedenen Aussagen des Angeklagten, dann fällt unweigerlich auf, dass diese äusserst widersprüchlich sind. Wie bereits aufgezeigt, bestritt er seine Täterschaft vollständig. Dies war aber nicht von Anfang an so, vielmehr machte es anfänglich noch den Anschein, dass er geständig sei, worauf die Vorinstanz zutreffend hinweist (Urk. 53 S. 5 unten). Im Laufe der Untersuchung schwächte er dann aber seine Tatbeteiligung immer mehr ab und begann auch immer wieder neue Versionen zu schildern, wie sich die Geschädigte selber verletzt haben könnte oder wie Drittpersonen sie in seiner Wohnung misshandelt hätten. Ausserdem brachte er heute zum ersten Mal vor, dass man in einem Privatauto und nicht mit einem Taxi nach B. gefahren sei. (Prot. II S. 14. f.).

Am 26. Dezember 1998 schrieb der Angeklagte der Geschädigten, leider könne er das, was passiert sei, nicht wieder gut machen. Das, was er getan habe, entschuldige nichts. Er verdiene eine gerechte Strafe (Angeheftet an Urk. 7). Der Kantonspolizei Zürich erklärte er unmittelbar nach seiner Verhaftung, die Frau hätte ihn so stark beleidigt und betrogen. Er habe ihr gesagt, sie solle damit aufhören, sonst würde er sie schlagen. Offensichtlich habe ihr das, was sie nun erlebt habe, nicht gereicht. Er wisse nicht, ob er diese Frau geschlagen habe (Urk. 3 S. 2). Er habe Frau L eine links und rechts an die Ohren geschlagen, weil es begründet gewesen sei. Es liege hier ein Beziehungsdelikt vor (Urk. 3 S. 3). Er habe sie vermutlich geschlagen, weil er keinen Christbaum gehabt habe. Wenn er einen Hund habe, welcher nicht pariere, gebe man ihm einen Fusstritt. Die Schläge, welche er Frau L ausgeteilt habe, seien vollends rechtens gewesen. Das nächste Mal werde es für sie noch schlimmer sein. Er habe ihr auch gesagt, dass er ihr den dritten Wirbel brechen würde (Urk. 3 S. 5).

M, die Geschäftsführerin der X-Bar, bezeugte, der Angeklagte sei am Abend des 24. Dezember 1998 alleine gekommen und habe ihr gesagt, dass das Nachtessen nicht stattfinde. Er hätte ihr - gemeint die Geschädigte - eines an die Löffel gehauen, es sei ein Ohr ab und sie habe Löcher in den Beinen (Urk. 22 S. 5).

In späteren Einvernahmen führte der Angeklagte aus, wenn sie nicht auf ihn hören wolle, sei dies ihre Sache. Es habe ihm einfach ausgehängt. Er wisse nicht, was in seinem Kopf vorgegangen sei. Bei ihm steige dann einfach der Adrenalinpiegel und steige und steige (Urk. 5 S. 2). Nachdem ihm die Fotos vorgehalten worden seien, müsse er sagen, dass das auch ein anderer gewesen sein könne. Sie könne auch noch woanders gewesen sein. Vielleicht sei sie auch gestürzt, weil sie so besoffen gewesen sei. Vielleicht habe sie sich diese Verletzungen zugezogen, als sie gestürzt sei. Die Spur am Hals könne auch so entstanden sein, dass sich die Frau wegen der Probleme mit ihm habe aufhängen wollen, und dann sei halt das Seil gerissen (Urk. 5 S. 3). Vermutlich sei sie im Suff die Treppe hinuntergerollt (Urk. 6 S. 5). Wenn jemand bei seiner eisernen Treppe runterfalle, dann könne er sich auch etwas brechen (Urk. 9 S. 4). Vielleicht habe sie sich selber töten wollen (Urk. 9 S. 5).

(...) Er sage, es sei ein Dritter gewesen (Urk. 18 S. 1 und S. 2).

Vielleicht müsse er diesen decken. Wenn er rauskomme, werde er Schweigegeld einziehen (Urk. 18 S. 2). Sie seien zu viert gewesen. Er könne nicht sagen, ob es einer oder zwei der anderen gewesen seien (Urk. 20 S. 2). Er habe Angst, die anderen zwei Täter zu belasten. Er habe schon einmal gesagt, sie seien mit dem Taxichauffeur zu fünft dort gewesen. Er bestreite, dass nur die Geschädigte und er dort gewesen seien (Urk. 24 S. 6). Er sei am Schlafen gewesen. Er wisse nicht, welcher der beiden das getan habe. Die würden sowieso sagen, sie würden von nichts wissen. Er habe alles auf Video aufgenommen, aber vermutlich von hinten. Er habe z.B. blonde Haare, die anderen nicht. Die Videoaufnahmen wolle er nicht vorlegen (Urk. 24 S. 7). In der Hafteinvernahme hatte der Angeklagte noch ausgeführt, vielleicht sei

jemand bei ihm gewesen und er sage nicht, wer es gewesen sei. Er wisse nicht, ob er damals zu- rechnungsfähig gewesen sei. Er wisse nicht recht, was damals passiert sei. Er könnte auch infolge irgendeines Trips "durch" gewesen sein (Urk. 37/20 S. 3). (...) Es sei eine Tatsache, dass er nicht alleine mit der Geschädigten in der Wohnung gewesen sei. Er dürfe jedoch nicht sagen, wer dies gewesen sei. Es sei zu seinem Schutz. Es sei ihm bewusst, dass er verurteilt werde. Es sei ihm auch gleichgültig. All dies bedeute Geld (Prot. I S. 24).

Auf diese widersprüchlichen Aussagen kann nicht abgestellt werden, weil sie teilweise vollkommen weltfremd oder nicht nachvollziehbar sind.

(...)

Auch bei einem misslungenen Selbstmordversuch kann sich kein Mensch solche Verletzungen zuziehen. Dies ist auch nicht möglich, wenn man völlig betrunken eine Treppe hinunterfällt, handelt es sich bei den Verletzungsbildern doch um deutliche Striemen, die von Gurt- und Seilhieben herrühren. Auch die Theorie, dass ein anderer oder zwei andere Personen die Geschädigte in der Wohnung des Angeklagten, während er schlief, misshandelt haben könnten, ist vollkommen lebensfremd. Bei dieser Konstellation hätte die Geschädigte doch unweigerlich den Angeklagten um Hilfe gerufen, die er ihr als Intimfreund wohl kaum verweigert hätte. Im Übrigen kann diesbezüglich gemäss § 161 GVG ergänzend auf die überzeugenden und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz hingewiesen werden (Urk. 53 S.9).

e) Kann man aber auf die Aussagen des Angeklagten nicht abstellen, dann bleiben nur noch die überzeugenden detaillierten Schilderungen der Geschädigten, wodurch rechtsgenügend erstellt ist, dass der Angeklagte der Geschädigten mit Hand- und Faustschlägen sowie mit den genannten Gegenständen, nämlich metallenen-verzierter Ledergurt, Besenwischer und Hanfseil, die in der Anklageschrift aufgeführten Verletzungen zugefügt hat.

3. a) In der Anklageschrift wird dem Angeklagten des Weiteren zur Last gelegt (Urk. 41 S. 3 unten und S. 4 oben), in seiner Hemmungslosigkeit habe er der Geschädigten das Seil um den Hals gelegt, wobei das von ihr getragene Goldkettchen zerrissen sei, und er habe sie stranguliert, um sie zur Unterstreichung seiner Todesdrohung in Lebensgefahr zu bringen, und zwar derart, dass durch die Drosselung die Gefahr eines tödlichen Erstickens bzw. eines tödlich verlaufenden Blutmangels im Gehirn entstanden und das Leben der Geschädigten unmittelbar bedroht gewesen sei, was er zur totalen Einschüchterung der Geschädigten gewollt habe.

b) Der Angeklagte bestritt, dass er die Geschädigte durch Drosselung in Lebensgefahr gebracht habe. Es habe keine Erstickungsgefahr gegeben, sie sei ja noch lange herumgelaufen (Urk. 24 S. 5 unten).

c) Die Geschädigte führte hierzu aus, sie wisse nicht mehr, ob der Angeklagte ihr dieses Seil auch um den Hals gelegt habe und zu ihr geschrien habe, dass sie ruhig sein soll, sonst würde er sie umbringen. Sie könne nicht 100%-ig sagen, wie sie gewürgt worden sei. Sie glaube, dass er ihr das Seil um den Hals gelegt habe. Sie sei so in Panik gewesen, sie könne es nicht mehr genau sagen. Aber von "Umbringen" habe er die ganze Zeit gesprochen (Urk. 4 S. 9). Der Angeklagte habe sie so zusammengeschlagen, dass sie nicht mehr sagen könne, ob er ihr den Strick um den Hals gelegt habe oder wie er sie genau gewürgt habe. Sie könne nicht sagen, ob er sie immer nur geschlagen oder auch gewürgt habe. Sie wisse nicht, ob die Verletzungen am Hals vom Würgen oder von Schlägen herrühren würden. Sie sei nie bewusstlos oder so gewesen. Sie sei einfach total unter einem Schock gewesen. Es sei ja wohl logisch, dass man zwischendurch mal kurz weg sei, wenn man dermassen mit den Fäusten und allem traktiert und auf den Kopf geschlagen werde. Sie hätte schon noch atmen können, es sei ihr aber schwindlig geworden, und sie habe so starke Schmerzen gehabt, dass sie das Gefühl gehabt habe, dass sie nächstens zusammenbrechen würde (Urk. 7 S. 15).

d) Diese sehr zurückhaltenden Aussagen der Geschädigten zeigen mit aller Deutlichkeit, dass sie den Angeklagten nicht mehr belasten will, als unbedingt nötig ist. Von einer angeblichen Racheaktion der Geschädigten gegenüber dem Angeklagten kann - entgegen der Behauptung des Angeklagten - bei dieser Sachlage gar keine Rede sein, vielmehr verstärkt diese Zurückhaltung der Geschädigten in ihren Äusserungen ihre Glaubwürdigkeit noch mehr.

e) Das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich-Irchel führt in seinem Gutachten vom 29. Januar 1999 hierzu aus, die geschilderten Veränderungen an der Halsvorderseite seien Ausdruck einer stumpfen Gewalteinwirkung und würden im Wesentlichen einer sogenannten Drosselmarke entsprechen. Als Drosselinstrument könnte der von der Geschädigten angegebene Hanfstrick durchaus in Frage kommen (Urk. 26/7 S. 7). Die Geschädigte hätte ihnen am 25. Dezember 1998 über Heiserkeit und Schluckbeschwerden berichtet. Zusammen mit der in der ärztlichen Untersuchung im Stadtspital Triemli gefundenen Schwellung des Kehldeckels würden diese Befunde für ein Kehlkopftrauma sprechen und seien mit den Folgen einer Strangulationshandlung somit gut zu vereinbaren. Die gering ausgeprägte Stauungsbefunde, beispielsweise die nur vereinzelt vorgelegenen Punktblutungen, würden nicht im Widerspruch zu einer Strangulation stehen. Es sei nämlich durchaus möglich, dass die durch Strangulation erfolgte Kompression der Halsschlagader in der Art gewesen sei, dass der Blutfluss in diesen Gefässen und somit zum Kopf praktisch sistiert gewesen sei. Bei Drosselungen würden sich solche Bilder mit praktisch fehlenden Stauungsbefunden selten finden, könnten aber bei erheblicher Zugwirkung und schlanken Drosselwerkzeugen, wie zum Beispiel bei dem oben genannten Hanfseil, durchaus auch entstehen. Eine weitere Möglichkeit kaum vorhandener Stauungszeichen bei erfolgter Strangulation bestehe darin, dass durch Halskompression reflektorisch ein

HerzKreislaufstillstand erzeugt worden sei, mit anschliessend wieder spontan eintretendem Herzrhythmus. Die Geschädigte habe sich bei ihrer Befragung vom 25. Dezember 1998 und bei den polizeilichen Befragungen vom 25. Dezember 1998 und 6. Januar 1999 ausserstande gezeigt, die Verletzungen an ihrem Hals schlüssig zu erklären. Gestützt auf die obigen Ausführungen könnte dafür ein Erinnerungsverlust für die Zeit einer allfällig vorgenommenen Strangulationshandlung verantwortlich sein, bedingt durch Bewusstseinsverlust bei mangelhafter oder fehlerhafter Blutzufuhr zum Gehirn (Urk. 26/7 S. 8). Die stumpfen Gewalteinwirkungen am Hals würden für Drosselung hochverdächtig erscheinen (Urk. 26/7 S.9 unten). Bei stumpfer Gewalteinwirkung auf das vordere Halsgebiet durch Strangulation und insbesondere durch Drosselung sei die Gefahr eines tödlichen Erstickens oder eines tödlich verlaufenden Blutmangels im Gehirn zufolge Gefässkompression oder reflektorischen HerzKreislaufstillstandes immanent. Bei der vorliegenden Drosselmarke sei somit von einer Strangulationshandlung auszugehen, die das Leben der Geschädigten unmittelbar bedroht habe. Die Schwellung am Kehlkopf zufolge Kehlkopftrauma bei Strangulation berge prinzipiell die Gefahr eines Verschlusses der oberen Atemwege mit der Folge eines äusseren Erstickens in sich (Urk. 26/7 S.10).

f) Auch wenn die Geschädigte selber die Strangulation nicht ausdrücklich bestätigen kann, so ist doch aufgrund des aufgezeigten ärztlichen Gutachtens mit rechtsgenügender Sicherheit davon auszugehen, dass der Angeklagte die Geschädigte - wie in der Anklageschrift umschrieben - durch eine Strangulation in unmittelbare Lebensgefahr versetzt hat.

4. Die Vorinstanz hat zutreffend in einer Gesamtwürdigung festgehalten (Urk. 53 S. 10), dass die glaubhaften Aussagen der Geschädigten, die in der Wohnung des Angeklagten sichergestellten Tatgegenstände, der medizinische Befund sowie die Aussagen der

Zeugin M keinen anderen Schluss zulassen, als dass der Angeklagte die Geschädigte in seinen Räumen geschlagen und stranguliert und ihr die in der Anklageschrift umschriebenen Verletzungen zugefügt hat.

5. a) Dem Angeklagten wird sodann zur Last gelegt, er habe die Geschädigte nicht aus seiner Wohnung gehen lassen. Er habe ihr gedroht, still zu sein und alles das genau zu tun, was er ihr befohlen habe, ansonsten er sie sofort wieder schlagen würde. Er habe ihr untersagt zu telefonieren. Den ganzen Tag über, vom frühen Morgen bis am Abend des 24. Dezember 1998, habe sich der Geschädigten keine Möglichkeit geboten, das Schlafzimmer, geschweige denn den Wohnort des Angeklagten alleine zu verlassen, was dieser im Wissen um die Unrechtmässigkeit seines Tuns habe erreichen wollen (Urk. 41 S. 4). Auch auf dem Weg zur Bushaltestelle und zum Bahnhof habe er der Geschädigten befohlen, sich möglichst unauffällig zu benehmen, womit er ihr jede Möglichkeit genommen habe, Dritte um Hilfe anzugehen oder zu flüchten. Durch sein Verhalten habe er der Geschädigten jede Möglichkeit genommen, sich seinen Befehlen zu entziehen, sich zur Wehr zu setzen oder zu flüchten (Urk. 41 S. 5).

b) Der Angeklagte widersprach diesem Anklagepunkt, er habe die Geschädigte nicht gehindert, seine Wohnung zu verlassen. Die Türen seien offen gewesen, und die Schlüssel seien dort gelegen. Sie hätte auch telefonieren können. Sie hätte machen können, was sie gewollt habe (Urk. 3 S.3). Sie hätte jederzeit aus seiner Wohnung wie auch aus dem Haus gelangen können. Die Schlüssel benötige man nur, um hineinzukommen. Sowohl Schlafzimmer wie Wohnzimmer, welche in den Vorraum führen würden, seien nicht abschliessbar. Im Übrigen seien sämtliche Schlüssel, wie auch das Natel, welches sie jederzeit zum Telefonieren hätte benützen können, auf dem Nachttischchen gewesen (Urk. 9 S. 6). Es sei ihm neu, dass sie nicht hätte telefonieren können (Urk. 24 S. 5). Die Türen seien offen gewesen (Urk. 37/20 S. 3).

c) Diese Ausführungen des Angeklagten sind vollkommen unglaubwürdig. Die Geschädigte hätte sich wohl kaum einen ganzen Tag lang den massiven körperlichen Misshandlungen ausgesetzt, wenn sie auch nur die geringste Möglichkeit gehabt hätte, sich diesen durch ihr Entfernen aus der Wohnung und von der unmittelbaren Nähe des Angeklagten zu entziehen. Dies ergibt sich ohne weiteres aus dem Verhalten der Geschädigten auf der Tramhaltestelle in Zürich und im Hotel XX. Sie getraute sich erst in dem Augenblick, sich vom Angeklagten zu entfernen und vor ihm zu flüchten, als sie sicher war, dass sie von ihm nicht mehr direkt verfolgt werden konnte. Dies war just in dem Augenblick der Fall, als sich, nachdem der Angeklagte bereits im Tram Platz genommen hatte und sich die Geschädigte immer noch ausserhalb des Trams befand, für sie vollkommen unerwartet die Tramtüre schloss, diese durch den Türöffnungsknopf ausserhalb des Trams nicht mehr geöffnet werden konnte und sich das Tram in Bewegung setzte. Diese Gelegenheit nutzte sie sogleich aus, um ins nahe gelegene Hotel XX zu flüchten und sich vor dem Angeklagten zu schützen.

d) Die Stadtpolizei Zürich hält in ihrem Rapport vom 24. Dezember 1998 fest, dass die Geschädigte bei ihrem Eintreffen im Hotel XX sehr eingeschüchtert gewirkt habe (Urk. 1 S. 3).

e) Aus dem Verhalten der Geschädigten ergibt sich somit ohne weiteres, dass sie nicht freiwillig den ganzen Tag beim Angeklagten verbracht haben konnte, vielmehr nur unter seinen massiven Drohungen, sie erneut zu schlagen, wenn sie ihm nicht willfährig sei. Die entsprechenden Aussagen der Geschädigten stimmen demzufolge mit ihrem äusseren Verhalten nach ihrer Flucht ins Hotel XX überein, wodurch der diesbezüglich eingeklagte Sachverhalt der Freiheitsberaubung rechtsgenügend erstellt ist. Ergänzend kann auch hier auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 53 S. 12 f.).

6. Dem Angeklagten wird in der Anklageschrift sodann vorgeworfen, er habe die Geschädigte gegen ihren Willen genötigt, verschiedene Handlungen vorzunehmen, nämlich sie müsse Blutflecken am Boden aufwischen, sie solle ihre blutverschmierten Kleider ausziehen, sich bloss in Unterhosen bekleidet ins Schlafzimmer begeben und sich auf seinem Bett niederlegen (Urk. 41 S. 3), sie müsse ihn nach seinen Vorstellungen zur Bushaltestelle und dann zum Bahnhof begleiten (Urk. 41 S. 5) und sie habe sich vorerst bei sich zu Hause umzuziehen und sich zu schminken, damit sie dann anschliessend mit ihm in der X.-Bar das Weihnachtsessen einnehmen könne (Urk. 41 S. 6).

Die Vorinstanz hat sich diesbezüglich zutreffend geäussert und kam gestützt auf die entsprechenden glaubhaften Aussagen der Geschädigten zu Recht zum Schluss, dass der eingeklagte Sachverhalt auch in diesem Punkt rechtsgenügend erstellt sei (Urk. 53 S. 11 und S. 13), weshalb in Anwendung von § 161 GVG - um unnötige Wiederholungen zu vermeiden - darauf verwiesen werden kann.

7. a) Schliesslich wird dem Angeklagten in der Anklageschrift zur Last gelegt, er habe aus der Handtasche der Geschädigten Geldscheine im Betrage von Fr. 300.-- bis Fr. 350.-, ihre Hausschlüssel und sämtliche Visitenkarten und Adressnotizen genommen und sich angeeignet (Urk. 41 S. 5).

b) Die Verteidigung wendet diesbezüglich ein, es sei im Rahmen der Untersuchung nicht gelungen, den Diebstahl der Barschaft von rund Fr. 300.-- zu beweisen. Die Untersuchung könne sich einzig auf die Aussagen der Geschädigten stützen, welche den Ausführungen des Angeklagten widersprechen würden. Die Tatsache, dass anlässlich einer Hausdurchsuchung in der Wohnung des Angeklagten drei Banknoten zu Fr. 100.— gefunden worden seien, vermöchten diesen Tatvorwurf auch nicht zu erhärten. Der Angeklagte könne nachweisen, dass er sich am 21. Dezember 1998 den Betrag von Fr. 800.-- von seinem

Bankkonto habe auszahlen lassen. Überdies habe er am 13. Dezember 1998 den Betrag von Fr. 860.-- ausbezahlt erhalten. Der Angeklagte habe somit glaubhaft dargelegt, dass er die Fr. 300.-- legal erworben habe. Die Geschädigte habe im Weiteren angegeben, dass ihr insgesamt ca. Fr. 430.-- oder Fr. 450.-- gestohlen worden seien. Der sichergestellte Betrag stimme somit mit dem behaupteten Deliktsgut nicht überein, was weitere Zweifel daran aufkommen lassen müsse, dass die drei Hunderternoten aus einer strafbaren Handlung herrühren würden. Der Tatvorwurf des Diebstahls lasse sich an keiner Stelle erhärten, weshalb der Angeklagte hier freizusprechen sei (Urk. 45 S. 4 f.).

c) Bei der Kantonspolizei Zürich erklärte die Geschädigte, der Angeklagte habe ihre Tasche genommen, habe alles ausgepackt und habe sämtliche Visitenkarten, alles Geld und den Wohnungsschlüssel genommen (Urk. 4 S. 9). Er habe die Tasche genommen und sie ganz ausgeleert. Aus dem Portemonnaie habe er alles Geld genommen. Er habe auch die Schlüssel und sämtliche Adresskärtchen an sich genommen. Sie könne nicht mehr genau sagen, ob es zwei oder drei Hunderternoten und eine Fünfigernote gewesen seien. Doch im Gesamten seien es bestimmt ca. Fr. 250.-- bis Fr. 350.-- gewesen. Sie wolle sich hier nicht festlegen, denn sie könne es nicht genau sagen, da sie ganz einfach ihren Augen nicht mehr getraut habe, da er sie noch nie bestohlen habe (Urk. 7 S. 11). Dies bestätigte sie auch als Zeugin. Der Angeklagte habe ihre Tasche genommen. Er habe ihren Schlüsselbund und das Portemonnaie genommen und alle Banknoten eingesteckt. Er habe auch jedes einzelne Adresskärtchen oder jede Telefonnotiz an sich genommen. Sie könne sich nicht festlegen, welche Noten es gewesen seien, zwei oder drei Hunderter und eine Fünfigernote. Auf's Geld möchte sie sich nicht festlegen, aber es sei doch ein rechter Betrag gewesen (Urk. 10 S. 14). Er habe das Geld genommen (Urk. 10 S. 15).

d) Diesbezüglich führte der Angeklagte in seinen

Befragungen aus, er wisse nicht, ob er der Geschädigten die Hausschlüssel entwendet habe. Er habe nicht gewollt, dass sie die Schlüssel in ihrem Suff verliere. Wo er ihr die Schlüssel weggenommen habe, wisse er nicht mehr (Urk. 3 S. 4). Die sichergestellten drei Noten à Fr. 100.-- seien sein Geld. Er habe eine Woche zuvor Fr. 800.-- von seinem Konto abgehoben. Zudem habe er von einem Türken ... Fr. 860.-- erhalten, weil er für ihn gearbeitet habe. Die Belege würden sich an seinem Wohnort befinden. Er habe also keinen Grund gehabt, irgendwelches Geld zu entwenden (Urk. 6 S. 6). Dies wiederholte er anlässlich einer weiteren Einvernahme (Urk. 9 S. 6). Er habe keinen Rappen von ihr genommen. Den Schlüsselbund habe er an sich genommen, weil sie Spezialistin sei im Schlüsselverlieren. Als er nach Hause gekommen sei, habe er die Schlüssel in seinen Briefkasten geworfen, damit er sie nicht verlege (Urk. 9 S. 6). Die Geschädigte sei auf dem Bett gesessen und habe ihr Portemonnaie geleert und ihm die Visitenkarten zum Aufbewahren gegeben (Urk. 12 S. 5). Die Geschädigte behaupte, er hätte ihr Geld gestohlen, was alles Humbug sei (Urk. 15 S. 3). Die Visitenkarten habe die Geschädigte selber ausgemistet. Er habe diese dann auf das Nachttischchen gelegt. Nach seiner Meinung habe er Fr. 300.-- im Portemonnaie gehabt. Es nehme ihn wunder, wie sie auf den Betrag von Fr. 350.-- komme. Die Polizei habe die Schlüssel aus dem Briefkasten genommen, weil er sie dorthin gelegt habe. Sie habe ihr schwarzes Schlüsseletui bei der Garagentüre auf dem Vorplatz liegen lassen. Er habe es aufgehoben und es hinter ihr hergetragen. Er habe nicht gewusst, was er mit dem Schlüssel machen sollte, weshalb er ihn in den Briefkasten gelegt habe (Urk. 24 S. 6). Den Diebstahl bestritt der Angeklagte auch vor Vorinstanz, die Geschädigte würde verschiedene Angaben in Bezug auf die Dinge machen, die er ihr gestohlen haben soll. Sie wisse es nicht. Er habe den Diebstahl nicht begangen. Er habe genug Geld gehabt. Er wüsste nicht, wieso er Geld hätte stehlen sollen. Er sei kein geldgieriger Mensch. Nicht vorhandenes Geld könne man nicht stehlen. Was hätte er noch stehlen sollen, wenn die Geschädigte

bereits alles Geld "versoffen" habe. Er wüsste auch nicht wieso, denn sie habe ihm sowieso immer Geld gegeben. Dies wäre unlogisch (Prot. I S. 21 f.).

e) Es ist zwar aktenmässig belegt, dass in der Wohnung des Angeklagten zwei Belege bezüglich Kontobezug und Gelderhalt über Fr. 800.-- bzw. 860.-- gefunden wurden. Dadurch kann der Angeklagte den fraglichen Diebstahl aber noch nicht widerlegen, denn es ist nicht ausgeschlossen, dass er in der Zwischenzeit dieses Geld bereits wieder verbraucht haben könnte.

Erstellt und eingestanden durch den Angeklagten ist, dass er die Schlüssel der Geschädigten in seinen Briefkasten geworfen hat. Seine diesbezüglichen und oben aufgeführten Begründungen sind indessen vollkommen unglaubwürdig. Verliert jemand seine Schlüssel, dann gibt man ihm diese sogleich wieder zurück und wirft sie nicht einfach in den Briefkasten. Der Angeklagte konnte ja gar nicht wissen, als sie sich auf den Weg nach Zürich machten, ob die Geschädigte wieder zu ihm in seine Wohnung zurückkehren würde oder sich nach dem Weihnachtsessen zu sich in ihre Wohnung hätte begeben wollen. Dann hätte sie aber unweigerlich ihre Schlüssel gebraucht. Damit ist aber rechtsgenügend erstellt, dass der Angeklagte der Geschädigten ihre Schlüssel vorenthalten wollte.

Nicht nachvollziehbar ist die Ausrede des Angeklagten, die Geschädigte hätte ihm ihre Visitenkarten und Telefonnotizen, welche in seiner Wohnung durch die Polizei anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellt werden konnten, zum Aufbewahren gegeben. Bei dieser Sachlage ist auch in diesem Punkt davon auszugehen, dass der Angeklagte die Sachen unrechtmässig der Geschädigten entzogen hat.

Beim angeblich entwendeten Geldbetrag konnte sich die Geschädigte bezüglich dessen Höhe nicht festlegen. Dies spricht eher für ihre Glaubwürdigkeit als dagegen, will sie doch auch in diesem Punkte den Angeklagten, wie sie dies hinsichtlich der Strangulation auch getan hat, nicht härter belasten als unbedingt notwendig ist.

Ergänzend kann auch hier auf die zutreffenden weiteren Ausführungen der Vorinstanz hingewiesen werden (Urk. 53 S. 11 f.), die überdies ausdrücklich darauf hinweist, dass beim Angeklagten zusätzlich noch zwei Briefe, die er der Geschädigten geschrieben hatte, aufgefunden wurden (vgl. in Urk. 27/9), die ihm von der Geschädigten wohl kaum freiwillig zur Aufbewahrung anvertraut worden sind. Da die übrigen Aussagen der Geschädigten - im Gegensatz zu denjenigen des Angeklagten - vollkommen glaubwürdig sind, kann auch in diesem Punkte auf sie abgestellt werden, wodurch auch dieser Anklagepunkt rechtsgenügend erstellt ist.

8. Zusammenfassend ergibt sich, dass sämtliche noch verbliebenen eingeklagten Sachverhalte rechtsgenügend erstellt sind.

V.

Die Vorinstanz hat die rechtliche Würdigung grundsätzlich korrekt und zutreffend vorgenommen (Urk. 53 S. 15 f), weshalb in Anwendung von § 161 GVG darauf verwiesen und der Angeklagte in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils schuldig zu sprechen ist. Dabei sind indessen in Abänderung bzw. Ergänzung des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs die bereits von der Vorinstanz gefällten Freisprüche als solche aufzuführen und ist der Angeklagte, was die der Geschädigten zugefügten Körperverletzungen betrifft, im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1, teilweise in Verbindung mit Ziff. 2 Abs. 1 und 2 StGB schuldig zu sprechen.

VI.

1. a) Bei der Strafzumessung ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte mehrere Straftatbestände erfüllte und bezüglich Nötigung auch mehrfach in gleicher Art und Weise delinquierte und somit auch mehrere Freiheitsstrafen verwirkte. Daher liegt echte Konkurrenz vor.

In Anwendung von Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist somit von der schwersten Tat auszugehen und die Dauer der für sie auszufällenden Strafe angemessen, allerdings um nicht mehr als die Hälfte, zu erhöhen; dabei ist der Richter an das Höchstmass der Strafart gebunden.

Dem Angeklagten werden als schwerste Delikte Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB, Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB und Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB vorgeworfen. Alle drei Straftaten werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahre oder mit Gefängnis geahndet.

Der Strafraumen öffnet sich damit nach oben bis zu 7 1/2 Jahren Zuchthaus.

b) Im Weiteren ist zu klären, ob der Angeklagte bei der Deliktsbegehung vermindert zurechnungsfähig war. Der Gutachter kam diesbezüglich zum Schluss (Urk. 29/13 S. 39), beim Angeklagten seien sowohl die Einsichts- als auch die Willensfähigkeit herabgesetzt gewesen. Es besteht kein Anlass, von der Auffassung des Gutachters abzuweichen.

c) In Anwendung von Art. 11 StGB ist somit strafmildernd zu berücksichtigen, dass der Angeklagte zur Zeit seiner Tatbegehungen vermindert zurechnungsfähig war, weshalb der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern kann. Dabei ist er gemäss Art. 66 StGB weder an die Straftat noch an das Strafmass, die für Verbrechen oder Vergehen angedroht sind, gebunden. Der Richter ist aber an das gesetzliche Mindestmass der Straftat gebunden.

Dadurch öffnet sich der Strafraumen nach unten bis auf einen Franken Busse.

d) Der Strafraumen reicht somit unter Berücksichtigung der vorliegenden Strafzumessungsgründe von einem Franken Busse bis zu 7 1/2 Jahren Zuchthaus, wobei der Richter auch eine Gefängnis- oder Haftstrafe aussprechen und eine allfällige Freiheitsstrafe mit einer Geldbusse verbinden könnte.

e) Innerhalb dieses Strafraumens ist die Strafe nach dem

Verschulden zu bemessen, wobei aufgrund von Art. 63 StGB die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen sind.

2. Der Angeklagte wurde am ... 1970 in ... geboren. Sein Vater war Gemeindearbeiter und schied freiwillig durch Erhängen vor den Augen des Angeklagten im Jahre 1975 aus dem Leben. Die Mutter war Hausfrau; sie soll übermässig Alkohol getrunken haben und psychisch erkrankt sein. Das Verhältnis des Angeklagten zu ihr muss gestört sein, erklärte er doch wahrheitswidrig, diese sei bei einem durch den Vater verursachten Verkehrsunfall ums Leben gekommen, womit er sie quasi tot wissen will. Demgegenüber soll sie heute noch in einem Heim in der Nähe von ... leben. Der Angeklagte ist der Älteste von fünf Kindern. Nach dem Tode seines Vaters wurde er von seiner Mutter, die offenbar nicht in der Lage war, sich um die Familie zu kümmern, und seinen drei Schwestern, von denen die Jüngste 1975 als Kleinkind bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen war, und seinem Bruder getrennt, und er kam auf einen Bergbauernbetrieb zu einer Pflegefamilie nach ..., wo er während zehn Jahren bei einer Frau, deren Ehemann bereits verstorben war, aufwuchs. Gleichzeitig wurde er vom Gemeindeammann von ... unter Vormundschaft gestellt, die bis 1990 andauerte. In der Pflegefamilie, wo er neben vier weiteren Kindern aufwuchs, fühlte er sich wohl, obwohl er auf dem Bauernbetrieb hart arbeiten musste. Gegenüber den eigenen Kindern dieser Familie wurde er nicht benachteiligt. Der Kontakt zu einzelnen Mitgliedern dieser Pflegefamilie ist bis heute nicht vollständig abgebrochen. In ... absolvierte der Angeklagte sechs Primarklassen, ohne eine Klasse repetieren zu müssen. Hierauf besuchte er während drei Jahren die Sekundarschule mit normalen Leistungen. Mit 15 Jahren fing er eine Lehre als Bäcker/ Konditor in ... an, wobei er während dieser Zeit an verschiedenen Orten wohnte. Die Lehre dauerte von 1985 bis 1988. Der Lehrabschluss erfolgte mit der Note 4,7. In seinen Wohngemeinden ... genoss der Jugendliche keinen schlechten Ruf. Vom Sommer 1989 bis Frühjahr 1990 bewirtschaftete er neben seiner Tätigkeit als Bäcker/Konditor ein kleines Bauerngut ... im Weisstannental. Mit 18 Jahren beging der Angeklagte seine ersten deliktischen Taten, weshalb ihn das Bezirksamt Sargans am 28. März 1990 wegen Diebstahls,

Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs zu zehn Tagen Gefängnis bedingt auf zwei Jahre verurteilte, wobei die Probezeit indessen am 17. Dezember 1991 um ein Jahr verlängert werden musste. Im Jahre 1990 absolvierte er in Chur die Rekrutenschule bei der Gebirgsinfanterie. Nach zwei militärischen Wiederholungskursen, zu denen er einmal betrunken einrückte, wurde er ausgemustert und dem Zivilschutz zugeteilt. Um keinen Militärflichtersatz zahlen zu müssen, leistete er in der Folge teilweise Dienst bei der Feuerwehr. Nach der Lehre begannen für den Angeklagten schon bald einmal die Wanderjahre. Nach Aufhalten im Ausland, in Frankreich, Spanien und Marokko, lebte und arbeitete er an verschiedenen Orten und Stellen in der Schweiz, z.B. in Sargans, Einsiedeln und Zürich in einem Cafe-Studio, einem Hotel und einer Bäckerei. Im Jahre 1990 heiratete der Angeklagte in Zürich A, die er auf Reisen in Marokko in Marrakesch kennengelernt hatte. Es folgte dann auch seine zweite Verurteilung. Mit Urteil der Gerichtskommission Sargans vom 17. Dezember 1991 wurde er wegen wiederholten Betrugs, wiederholten Diebstahls und wegen wiederholter Widerhandlung gegen das Transportgesetz zu vier Monaten Gefängnis verurteilt unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. Zudem wurde er für die gleiche Zeitdauer unter Schutzaufsicht gestellt. Dieser Eintrag ist im Strafregister in der Zwischenzeit gelöscht worden. Dann folgte eine Arbeitslosigkeit von zwei Jahren. In dieser Zeit konnte er indessen im Rahmen von Arbeitslosenprojekten verschiedene Nebenjobs ausüben. So arbeitete er bei der Stadt Dietikon im Gartenbauamt/Winterdienst, beim Jugendamt der Stadt Zürich und in einer Pizzeria in Bassersdorf. In diesem Zeitraum wurde die Ehe des Angeklagten im Jahre 1994 in ... geschieden. Seither hielt sich der Angeklagte fast ununterbrochen in Bassersdorf auf. Seine dritte Verurteilung erfolgte am 23. September 1994 durch die Bezirksanwaltschaft Bülach. Mit Strafbefehl wurde er wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte, Verletzung von Verkehrsregeln und wegen Fahrens ohne Führerausweis mit Fr. 1'800.-- gebüsst. Die Probezeit für die vorzeitige Löschung der Busse im Strafregister wurde auf ein Jahr angesetzt. Diese wurde indessen am 21. November 1995 abgelehnt. Im Jahre 1994/95 unterzog sich der Angeklagte einem Privatkonkurs, da er immer wieder Zahlungsschwierigkeiten hatte, was zu etlichen Eintragungen im

Betreibungsregister führte. Im Februar 1996 hatte er wieder eine feste Anstellung in einer Gärtnerei in Bassersdorf erlangt, wo er als Hilfgärtner primär für den gesamten Friedhofunterhalt, inkl. Bestattungswesen zuständig war, gelegentlich arbeitete er auch in der Produktionsgärtnerei mit, wo er diverse einfachere Arbeiten ausführte. Dabei zeigte er viel Arbeitseinsatz- und führte die ihm übertragenen Arbeiten rasch, sehr speditiv und zur allgemeinen Zufriedenheit aus. Sein Arbeitstempo war enorm, und er arbeitete in der Regel selbständig. Im Umgang mit den Kunden und Mitarbeiterinnen war er stets höflich und hilfsbereit. Seine Mitarbeit wurde geschätzt. In der Zwischenzeit hatte der Angeklagte im Jahre 1995 seine frühere, von ihm geschiedene Ehefrau in Marokko erneut geheiratet, mit der er teilweise wieder zusammenlebte. Die Ehe wird in der Schweiz indessen nicht anerkannt. Am 5. September 1996 entspross diesem gemeinsamen Zusammensein ein gemeinsamer Sohn. Der Angeklagte wird von seiner Ehefrau und seinem Sohn wöchentlich im Gefängnis besucht. Am 10. Januar 1997 verurteilte das Bezirksgericht Bülach den Angeklagten wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung zu 21 Tagen Gefängnis unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren. Per Ende Oktober 1998 wurde seine Anstellung als Hilfgärtner aufgekündigt. Seither hat er keine neue Stelle mehr angetreten.

3. a) Da der Angeklagte nicht geständig ist, kann er auch nicht über die Motive seiner Taten befragt werden. Zudem lassen sich die Beweggründe nur schwer ergründen, da unmittelbar vor der Tat sich keine besonderen Vorkommnisse zwischen dem Angeklagten und der Geschädigten ereignet haben, vielmehr verbrachten sie die Zeit von ca. 19.00 Uhr bis 06.00 Uhr gemeinsam in verschiedenen Lokalen in Zürich, ohne dass etwas Besonderes vorgefallen wäre. Auf jeden Fall hat sich der Angeklagte darüber nicht speziell ausgelassen. Bei dieser Sachlage muss davon ausgegangen werden, dass der Angeklagte unmittelbar nach dem Betreten seiner Wohnung in B völlig unerwartet und vollkommen überraschend für die Geschädigte angefangen hat, auf diese einzuschlagen, weshalb es sich dabei um die Entladung einer aufgestauten Aggression wegen früherer Vorkommnisse handeln

musste.

Gewisse Hinweise auf die Motive des Angeklagten lassen sich aus seiner ersten Einvernahme entnehmen. So führte er unmittelbar nach seiner Verhaftung aus, die Geschädigte habe ihn so stark beleidigt und betrogen. Er habe ihr gesagt, sie solle damit aufhören, sonst würde er sie schlagen (Urk. 3 S.2). Er habe der Geschädigten eine links und rechts an die Ohren geschlagen, weil es begründet gewesen sei. Es habe ihr nicht gepasst, und sie habe ihm das Weihnachtsessen verdorben. Die Geschichte vom Tag zuvor beruhe auf mehrere Zeiten zurück. Sie habe ihn vor seinen Augen betrogen. Es liege hier ein Beziehungsdelikt vor (Urk. 3 S. 3). Sie habe geglaubt, er sei etwas beschränkt (Urk. 3 S. 4). Wenn sie seine Freundin sein wolle, habe sie aber gewisse Spielregeln einzuhalten, z.B. treu zu sein. Seiner Meinung nach sei sie ihm nicht treu gewesen. Sie habe in seinem Beisein mehrmals fremde Männer angemacht bzw. mit diesen herumgemacht. Dies möge er nicht. Die Schläge, welche er ihr ausgeteilt habe, seien vollends rechtens. Das nächste Mal werde es für sie noch schlimmer. Er habe ihr auch gesagt, dass er ihr den dritten Wirbel brechen würde. Er werde dies auch tun. Er müsse dies aber nur tun, wenn sie ihn wieder betrügen und sich nicht an die Regeln halte. Sie spiele mit seinen Gefühlen, und dies könne er nicht akzeptieren (Urk. 3 S.5). In der Bar des Hotels XX habe sie dumme Sprüche gemacht, weil er Apfelsaft trinke. Er habe ihr schon mehrfach gesagt, dass sie ihn nicht betrügen solle. Wenn sie nicht auf ihn hören wolle, sei das ihre Sache. Es habe ihm einfach ausgehängt. Sie hätten einfach Beziehungsprobleme miteinander. Es sei doch nicht normal, wenn die Freundin in seiner Anwesenheit in der Bar während 45 Minuten mit einem anderen herumschmuse. Es seien mehrere Sachen zusammengekommen. Er habe keine Zeit, sich mit solchen Mätzchen einer Frau herumzuschlagen. Er habe ihr schon gesagt, sie solle aufpassen, was sie mache. Und er habe ihr auch gesagt, dass er ihr den 3. Wirbel eindrücken werde, wenn sie ihn noch einmal betrüge, dass sie dann

querschnittgelähmt sein werde (Urk. 5 S.2). Die Geschädigte habe den Taxi bezahlt. Sie wolle eh immer alles bezahlen, was ihn wütend mache (Urk. 6 S.4).

Im Schreiben vom 29. Dezember 1998 teilte der Angeklagte der Geschädigten mit: "Du solltest auch wissen, dass ich sehr darunter leide, dass Du mir mehrmals mit anderen Männern vor meinen Augen sehr weh getan hast" (Urk. 32/2a).

In diesem Zusammenhang muss auf das Benehmen und das Verhalten der Geschädigten während der gemeinsamen Bekanntschafts- und Freundschaftszeit mit dem Angeklagten hingewiesen werden, worüber verschiedene befragte Personen, mit denen die Geschädigte Umgang pflegte, Auskunft gaben. Aus dem recht einheitlichen Bild der verschiedenen Aussagen ergibt sich, dass die Geschädigte im Ausgang eine gesellige, fröhliche, aufgestellte und leutselige Barbesucherin war, die keine Berührungsängste zum anderen Geschlecht hatte und hie und da auch etwa mit einem anderen Mann an der Bar flirtete. Sie trank manchmal auch ein Gläschen Weisswein über ihren Durst, so dass sie angeheitert oder angetrunken wirkte. Dass die Geschädigte dabei jeweils so stark betrunken gewesen sein soll, wie sie wiederholt vom Angeklagten als Alkoholikerin bezeichnet wurde, wurde von keiner befragten Person bestätigt.

Dieses Verhalten der Geschädigten, vor allem jeweilige Flirts mit anderen Männern in Gegenwart des Angeklagten, machten diesen sehr eifersüchtig, und zwar so stark, dass es deswegen in der X.-Bar in Zürich schon einmal zu einer tätlichen Auseinandersetzung mit einem anderen Mann gekommen war, wobei er auch der Geschädigten deswegen ein blaues Auge schlug, bestätigte der Angeklagte doch selber, dass er ihr auch schon eine "Flättere" gegeben habe (Urk. 5 S.3).

b) Die Vorinstanz hat das Verschulden des Angeklagten zutreffend als sehr schwer eingestuft, weshalb insgesamt auf diese korrekten Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 53 S.17 f.). Selbst wenn die Geschädigte den Angeklagten am Vorabend noch aufgefordert

hatte, einen Sirup mit Röhrlü zu bestellen, und ihn dadurch kränkte, und sie ihn hie und da durch ihren etwas freien, geselligen und flirtenden Umgang mit anderen Männern in der Öffentlichkeit und vor seinen Augeneifersüchtig machte, so vermag dies die Taten des Angeklagten in keiner Art und Weise zu rechtfertigen, vielmehr müssen diese als äusserst verwerflich und menschenverachtend eingestuft werden. Es ging dem Angeklagten nicht zuletzt darum, der Geschädigten zu demonstrieren, dass er der Herr sei und sie ihm zu gehorchen habe. Diese verachtende Grundhaltung wird vor allem durch seine Aussage: "Wenn ich einen Hund habe, welcher nicht parierte, gibt man ihm einen Fusstritt" (Urk. 3 S. 5), manifest. Entsprechend wurde die Geschädigte dann auch zusammengeschlagen. Dabei ging es dem Angeklagten um bewusste Schmerzzufügungen, die fast einen ganzen Tag dauerten, ohne dass die Geschädigte jemals eine Gelegenheit gehabt hätte, ihre Wunden und Verletzungen zu pflegen. Mit seinem brutalen Vorgehen demütigte der Angeklagte die Geschädigte aufs Schwerste. Die körperlichen Verletzungen, insbesondere auch die Trommelfellperforationen in beiden Ohren, und die übrigen Spuren der physischen Misshandlung an ihrem Körper werden wohl vollkommen verheilen. Demgegenüber wird die Geschädigte an ihren seelischen Wunden, die sie durch die gemeine körperliche Misshandlung erlitten hat, noch längere Zeit zu leiden haben, bis diese gänzlich vernarbt sein werden, und es ist nicht auszuschliessen, dass es sehr lange dauern wird, bis sie wieder volles Vertrauen in einen anderen Mann gewinnen und eine neue harmonische Beziehung aufbauen kann. Denn das ganze Geschehen muss für sie ein schwer zu verarbeitendes traumatisches Erlebnis gewesen sein, drohten ihr doch durch das Verwenden von gefährlichen Gegenständen, nämlich den metallenen-verzierten Gurt, erhebliche Verletzungen, und zudem geriet sie durch die Strangulation in aktuelle Lebensgefahr, wodurch sie Todesängste ausstehen musste.

Entgegen der Vorinstanz ist das Verschulden hinsichtlich des Diebstahls nicht als eher leicht einzustufen, vielmehr muss dem Angeklagten auch in diesem Punkte eine verwerfliche Grundhaltung attestiert werden. Zwar ist - zugegebenermassen - der Verkehrswert der Beute gering. Es ist indessen zu beachten, dass die Geschädigte

eingestandenermassen dem Angeklagten im Laufe von nur gerade fünf Monaten fast Fr. 1'000.-- hat zukommen lassen, indem sie für ihn Konsumationen oder Einkäufe bezahlte (vgl. Zusammenstellung des Angeklagten in Urk. 27/9; Prot. II S. 11). Trotz dieser Grosszügigkeit hat der Angeklagte die Geschädigte noch bestohlen. Auch die Wegnahme der Schlüssel sowie der Adress- und Notizkärtchen ist eine weitere Handlung des Angeklagten, um der Geschädigten seine Macht ihr gegenüber zu demonstrieren und sie ihm als eine Art Untertanin oder Sklavin zu unterwerfen, was auch dadurch zum Ausdruck kommt, dass er ihr befahl, das Blut am Boden aufzuwischen. Aus diesen Gründen ist das Verschulden des Angeklagten auch in diesem Punkte als nicht mehr leicht zu qualifizieren.

c) Strafschärfend wirken sich - wie bereits erwähnt - die Deliktsmehrheit und die mehrfache Tatbegehung bei der Nötigung aus.

Die Straferhöhungsgründe wurden von der Vorinstanz grundsätzlich zutreffend aufgelistet (Urk. 53 S. 18). Eine Korrektur drängt sich einzig und allein mit Bezug auf die Anzahl der Vorstrafen auf, hat der Angeklagte doch schon vier und nicht bloss drei Vorstrafen verwirkt. Dadurch weist er einen getrüben Leumund auf. Seine Vorstrafen sind teilweise auch einschlägig. Er delinquierte erneut zum zweiten Mal innerhalb einer laufenden Probezeit, was von einer beträchtlichen und beharrlichen kriminellen Energie zeugt und womit der Angeklagte wenig Sinn für ein angepasstes gesetzeskonformes bürgerliches Leben bekundet. Schliesslich weist die Vorinstanz auch zutreffend darauf hin, dass der Angeklagte jedes Anzeichen von Reue und Einsicht vermissen lässt, vielmehr die Taten mit allen Mitteln zu verdrängen sucht und die Ursache seines Schicksals der Geschädigten in die Schuhe schieben will, indem er sich gewissermassen als Opfer einer falschen Anschuldigung durch die Geschädigte aufspielt. Obwohl der Angeklagte anlässlich der Berufungsverhandlung eine Erklärung verlas, in welcher er sich für das Leid, das der Geschädigten zugestossen ist, nochmals vollumfänglich entschuldigt und verspricht, dass von seiner Seite her so etwas nie mehr vorkommen werde (Urk. 57), ist aufgrund seines Aussageverhaltens davon auszugehen, dass er sich auch heute noch nicht als Täter sondern

als Opfer der Geschädigten und der Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden sieht: Die Bezirksanwältin habe in den Einvernahmen einen persönlichen Kampf gegen ihn geführt (Prot. II S. 10). Er sei nicht nur wegen der Geschädigten im Gefängnis. Auch die Bezirksanwältin sei an diesem Fall sehr interessiert, beliefen sich die Untersuchungskosten doch auf Fr. 27'000.--. Er werde wegen eines Machtkampfes zwischen einer Bezirksanwältin und einem kleinen Bergbauern aus dem Weisstannental bestraft. Es mache ihm auch Mühe, dass man drei Weingläser mit Fingerabdrücken nicht beschlagnahmt habe, dafür aber eine Weinflasche aus dem Kühlschrank, auf welcher gar nichts mehr nachzuweisen gewesen sei. Man habe einen Täter gebraucht, und nicht Mehrere, weshalb man gewisse Sachen einfach nicht beschlagnahmt habe. Ausserdem sei ein Zeuge, den er und sein Verteidiger mehrmals beantragt hätten, nicht vorgeladen worden (Prot. II S. 19 f.). Man habe ihn Bergbauern einfach fertig machen wollen (Prot. II S. 21). Das Problem sei, dass er eine Familie habe, die am Hungertuch nage. Die Geschädigte habe mit ihren Aussagen gewollt, dass er eingesperrt werde und habe so einem dreijährigen Knaben den Vater weggenommen und seine Familie in soziale Not gebracht. Sie habe ihm als kleinen Bürger alles kaputt gemacht (Prot. II S. 14 f.). Er habe genug von der ganzen Sache, er sei müde und ausgelaugt und habe keine Energie mehr (Prot. II s. 14 und 24).

Strafmildernd ist die bereits aufgezeigte verminderte Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zu veranschlagen. Aus gutachterlicher Sicht ist von einer mittelgradigen Einschränkung der Einsichtsfähigkeit und einer lediglich leichten Beeinträchtigung der Willensfähigkeit auszugehen (Urk. 29/13 S. 34 und S. 40). Von diesen überzeugenden Qualifikationen des Gutachters abzuweichen, besteht kein Anlass.

Strafmindernd ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte seine frühen Kleinkinderjahre unter äusserst schlechten Bedingungen erleben musste. Seine leiblichen Eltern waren nicht in der Lage, ihm das wahre Glücksgefühl erlebter elterlicher Liebe und Geborgenheit zu vermitteln, vielmehr musste er schon im vorschulischen Alter in einer Pflegefamilie fremdplatziert werden, nachdem sein Vater sich vor seinen Augen das Leben durch Erhängen genommen hatte, was

unweigerlich bei ihm traumatische Kindheitserinnerungen hinterlassen haben muss. Andererseits darf nicht unerwähnt bleiben, dass es ihm in der ebenfalls vaterlosen Pflegefamilie nicht allzu schlecht erging. Zwar war er zu harten Arbeitsleistungen in einem Bergbauernbetrieb angehalten, er wurde aber gleich wie die eigenen Kinder behandelt. Das belegt auch der Umstand, dass er bis heute noch mit einzelnen Mitgliedern der Pflegefamilie Kontakt habe. Er konnte auch die ordentlichen Schulen, Primar- und Sekundarschule, durchlaufen und eine geregelte Lehre abschliessen. Der Weg für ein geordnetes und gesetzeskonformes Leben wäre ihm also offen gestanden. Dass er auch in der Lage gewesen wäre, tüchtig und zuverlässig zu arbeiten, bezeugen seine guten Arbeitszeugnisse.

4. Die Bezirksanwaltschaft beantragte eine Bestrafung mit zwei Jahren Gefängnis (Urk. 41 S. 6; Urk. 43 S. 1). Trotz den erwähnten Freisprüchen in vier Anklagepunkten bestrafte die Vorinstanz den Angeklagten mit zwei Jahren Zuchthaus.

Dieser Entscheid ist zu bestätigen, weil es sich bei den Freisprüchen nicht um allzu gravierende Straftatbestände handelte und der Antrag der Bezirksanwaltschaft doch recht milde war.

In Würdigung aller relevanten Strafzumessungsgründe erscheint eine Strafe von zwei Jahren Zuchthaus als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten angemessen.

5. Der Anrechnung von 559 Tagen erstandener Untersuchungs- und Sicherheitshaft steht in Anwendung von Art. 69 StGB nichts im Wege.

VII.

1. Die Anklagebehörde stellte den Antrag auf Verwahrung des Angeklagten im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB unter Aufschub der Strafe (Urk. 41 S. 6; Urk. 43 S. 1 und S. 12 ff.).

2. Die Verteidigung trug auf Abweisung dieses Antrages an (Urk. 45 S. 7 f.) und stellte in diesem Zusammenhang anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung den Antrag auf Erstellung eines neuen Gutachtens (Urk. 58). Drohungen des Angeklagten, wonach er sich nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis gegenüber der Geschädigten strafbar machen werde, seien aktenkundig. Dies scheine das Motiv der Anklagebehörde zu sein, eine Massnahme nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB zu beantragen.

Vorab sei dazu zu bemerken, dass eine Verwahrung nicht in jedem Fall das probate Mittel sei, einen Täter von der Verübung weiterer Straftaten abzuhalten. Festzuhalten sei zudem, dass eine solche Verwahrung vom Gesetz als ultima ratio vorgesehen sei und nur bei psychisch abnormen Tätern angeordnet werden dürfe. Zu Letzterem würden sich die eingeholten Gutachten nur vage äussern. Beide Male werde ausgeführt, dass beim Angeklagten eine Persönlichkeitsstörung vorliege. Indessen erwähne die Expertise nicht, dass diese Persönlichkeitsstörung als krankhafter psychischer Zustand qualifiziert werden könne. Der Gutachter habe ausserdem erkannt, dass nicht von einer Gefährdung anderer Personen als der Geschädigten ausgegangen werden könne. Zudem werde bestätigt, dass die Drohungen des Angeklagten auch vor der als ohnmächtig erlebten Haftsituation herrühren würden und somit nicht ausschliesslich durch die Persönlichkeitsstörung des Angeklagten bedingt seien. Die Stellungnahme der beigezogenen Gutachter zur Frage der Verwahrung seien somit unklar. Das Bundesgericht verlange aber ausdrücklich eine klare und eindeutige gutachterliche Aussage insbesondere zur Frage der Notwendigkeit der Anordnung einer Verwahrung. Der Gutachter komme vorliegend jedoch nicht zum Schluss, dass eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch den Angeklagten verursacht werde und er aus diesem Grunde verwahrt werden müsste. Es fehle also an einer klaren gutachterlichen Äusserung, die eine Verwahrung notwendigerweise verlangen würde. Ausserdem seien die medizinischen und gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Aus diesen Gründen könne eine Verwahrungsmassnahme nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB durch das Gericht nicht beschlossen werden.

3. Die Vorinstanz ist dieser Argumentation der Verteidigung nicht gefolgt, vielmehr ordnete sie anklagegemäss eine Verwahrung des Angeklagten an (Urk. 53 S. 20 ff.).

4. a) In der Schlusseinvernahme erklärte der Angeklagte, es stimme nicht, dass keine Behandlungsbereitschaft von ihm vorliege. Wenn er das brauche, so könne man ihm doch nur helfen. Er sei aber selber fähig, sich zu helfen. Er brauche keine Hilfe. Er bestreite, dass die Gefahr der Ausübung weiterer Straftaten bestehe, er wolle sich bessern. Er wolle der Geschädigten überhaupt nichts tun. Er habe von Anfang angesagt, sie solle zurückziehen, mit ihm reden und die Sache vergessen. Er habe diesen Affentanz hier nicht ausgelöst. Auch jetzt noch könne die Geschädigte mit ihm Frieden schliessen, er sei jederzeit bereit, nur sie nicht (Urk. 24 S. 8).

Gegenüber einem ärztlichen Mitarbeiter des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes soll der Angeklagte geäussert haben, dass er nun einer psychiatrischen Behandlung gegenüber "nicht abgeneigt sei oder diese sogar ausdrücklich wünsche" (vgl. dazu den Hinweis in Urk. 29/17 S. 1).

Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung gab der Angeklagte zu Protokoll, dass er jederzeit für eine Therapie bereit sei (Urk. 57). Es wäre gut, wenn er hier - im Gefängnis - während ein paar Monaten eine Therapie machen und diese draussen weiterführen könnte (Prot. II S. 28). Mit einer Therapie möchte er "den ganzen Zirkus" vergessen und wieder normal leben können. Im Gefängnis sei er den ganzen Tag mit Mördern und Pädophilen zusammen; davon möchte er mit einer Therapie wegkommen. Er müsse ja eine Therapie machen, sonst komme er gar nicht mehr aus dem Gefängnis (Prot. II S. 22).

b) Die verschiedenen Drohungen des Angeklagten gegenüber der Geschädigten sind aktenmässig belegt.

Kurz nach Mitternacht, nachdem sich die Geschädigte im Triemlispital eingefunden hatte, telefonierte der Angeklagte dorthin und drohte, dass er sich mit einem Schlägertrupp der Hells Angels ins Triemlispital begeben werde (Urk. 5 S.4).

Sodann erklärte er anlässlich seiner Einvernahmen, wenn Er aus dem Gefängnis komme, werde die Geschädigte ihn noch kennenlernen (Urk. 5 S. 2). Am Tag, an dem er freigelassen werde, werde er bewaffnet sein, das könne er sagen. Er werde dann jeden, der ihm im Wege stehe, beseitigen. Er möchte noch sagen, dass 30 Minuten, nachdem er wieder draussen sein werde, die erste Leiche herumliegen werde. Er sei am Tag zuvor zum Verbrecher gemacht worden und habe nichts mehr zu verlieren. Jede Minute, die er im Gefängnis bleiben müsse, gehe auf die Rechnung der Geschädigten (Urk. 5 S. 4). Er wolle offiziell zum Verbrecher gestempelt werden. Dann könne er der Geschädigten das antun, was sie behauptete, das er getan habe. Er werde sie mit den Verletzungen, die auf den Fotos seien, hierherbringen, und dann könne man sehen, dass er dies machen könne (Urk. 24 S.6). Wenn er entlassen werde, dann könne er das tun. Sobald der Richter ihn verurteilt habe, werde er dieses Urteil der Geschädigten zeigen und ihr genau das antun, was sie behauptete. Vom Morgen früh bis nachmittags, mindestens 5 Stunden lang, habe er das Recht, sie zusammenzuschlagen (Urk. 24 S. 7).

Am 14. Januar 1999 schrieb der Angeklagte an die Eltern der Geschädigten, er gebe L noch Zeit bis am 22. Januar 1999, danach garantiere er für absolut nichts mehr Er möchte nicht, dass etwas Schreckliches passieren und vor allem niemand Unschuldiger zu Schaden kommen müsse (Urk. 32/2h).

In einem Schreiben vom 20. Januar 1999 setzte der Angeklagte die Geschädigte auf seine Todesliste (Urk. 32/lc). In einem weiteren Brief vom gleichen Tag schrieb der Angeklagte der Geschädigten, er wolle nur noch Rache. Das, was er ihr angeboten habe, habe sie nie entgegengenommen. Wie, wer und zu was er fähig sei, habe er ihr nun

oft genug gesagt, doch das, was kommen werde, könne sie sich in den kühnsten Albträumen nicht ausdenken (Urk. 32/2e).

Gemäss Aktennotiz der Bezirksanwaltschaft vom 13. Januar 1999 soll der Angeklagte gegenüber der Geschädigten folgende Drohungen ausgestossen haben: umbringen/zum Krüppel schlagen/in die Luft sprengen/erschiessen etc. (Urk. 29/1).

Am 30. April 1999 teilte der Angeklagte dem Gefängnisverwalter des Bezirksgefängnisses Winterthur mit, er (der Verwalter) müsse veranlassen, dass die Geschädigte am 1. Mai in Schutzhaft sei. Er habe jemandem den Auftrag gegeben, sie zu töten, wenn er dann noch nicht frei sei. Nun möchte er dies jedoch verhindern, da ja bald die Schlusseinvernahme sei. Er habe einen Brief an einen zuverlässigen Zuhälter hinausschmuggeln können. Darin sei der Auftrag, die Geschädigte umzubringen, wenn er sich bis am 1. Mai nicht draussen melde. Die Frau müsse nun in Schutzhaft genommen werden oder was auch immer (Urk. 37/24).

Gemäss einem Polizeirapport soll der Angeklagte während der Einvernahme der Geschädigten am 2. Juni 1999 folgende Drohungen gegen diese ausgestossen haben: Diese Frau müsse für die 160 Tage, die er nun im Gefängnis sässe, bezahlen. Seine Rache sei gross und er werde keine Ruhe geben, bis er die Rechnung begleichen könne. Er werde ihr mit einem Beil beide Arme und Beine abhacken. Er sei sich sicher, dass seine Pistole noch funktioniere. Er werde sie in Stücke zerschneiden und auf einer Alp in Graubünden vergraben. Er habe genug Erfahrung mit dem Vergraben von Leichen. Er habe als Totengräber gearbeitet. Sie habe keine Chance. Er werde sie finden und dann komme sie dran. Er habe nur noch ein Ziel, sie zu quälen (Urk. 33/15).

Demgegenüber führte der Angeklagte heute aus, dass er sich schon mehrmals bei der Geschädigten entschuldigt habe, wobei die Bezirksanwältin alles zurückgehalten habe. Zudem habe er der Geschädigten weder Blumen noch ein von ihm selbst gemachtes Kunstwerk schicken dürfen (Prot. II S. 28). Schliesslich gab er das Versprechen ab, dass so etwas von seiner Seite her nie wieder vorkommen werde (Urk. 57).

5. a) Art. 43 StGB darf nur dann angewendet werden, wenn der Täter eine vom Gesetz mit Zuchthaus oder Gefängnis bedrohte Tat begangen hat, die mit seinem geistig abnormalen Zustand im Zusammenhang steht. Dass diese Voraussetzungen vorliegend gegeben sind, hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt (Urk. 53 S. 21 unten).

Gefährdet der Täter infolge seines Geisteszustandes die öffentliche Sicherheit in schwerwiegender Weise, so wird gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB vom Richter seine Verwahrung angeordnet, wenn diese Massnahme notwendig ist, um ihn vor weiterer Gefährdung anderer abzuhalten. Nach Abs. 3 der genannten Bestimmung trifft der Richter seinen Entscheid aufgrund von Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand des Täters und über die Verwahrungs-, Behandlungs- oder Pflegebedürftigkeit. Wird vom Richter die Verwahrung angeordnet, so schiebt er gemäss Art. 43 Ziff. 2 Abs. 2 StGB im Falle einer Freiheitsstrafe deren Vollzug auf.

Die Verwahrung im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ist angesichts der Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit ultima ratio und darf nicht angeordnet werden, wenn die bestehende Gefährlichkeit auf andere Weise behoben werden kann (BGE 125 IV 121; BGE 118 IV 108). Je höher das gefährdete Rechtsgut einzustufen ist, desto geringer werden jedoch die Anforderungen an Ausmass und Nähe der Gefährdung. Bei ihrer Beurteilung ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Gefährlichkeitsprognosen naturgemäss unsicher und schwierig sind. Der Grundsatz "in dubio pro reo" gilt bei Prognoseentscheiden als solcher nicht (BGE 118 IV 114).

b) aa) Der Verteidiger hat anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung den prozessualen Antrag gestellt, es sei der Angeklagte erneut zu begutachten. Diesen Antrag begründete er damit, dass das vorliegende Gutachten in einer Phase ohnmächtiger Wut des Angeklagten erstellt worden sei. Seither sei bald ein Jahr vergangen, während dem sich der Angeklagte beruhigt habe und angepasster und einsichtiger geworden sei. Er habe eingesehen, dass es im Leben wichtigere Dinge gebe als Rache. So bilde heute seine Familie -

insbesondere sein dreijähriger Sohn -, die ihn jede Woche besuchen komme, der Mittelpunkt seines Lebens. Offenbar habe beim Angeklagten aufgrund des erstinstanzlichen Schuldspruches und der drohenden Verwahrung ein Sinneswandel stattgefunden, und seit November 1999 habe er Kontakt und Gespräche mit einem Mitarbeiter des psychiatrisch-psychologischen Dienstes. Aus all diesen Gründen rechtfertige es sich, dem Angeklagten eine Chance zu geben und ihn nochmals zu begutachten (Urk. 58).

Auch S., der in seiner Funktion als Sozialarbeiter und Familientherapeut den Angeklagten in seiner Kindheit und Jugendzeit begleitet hatte und zu welchem der Kontakt nie abgebrochen war, erachtet eine neue Begutachtung des Angeklagten als nötig, weil das psychiatrische Gutachten in einer Zeit ohnmächtiger Wut, in der sich der Angeklagte sehr aufgebracht und ungerechterweise eingesperrt gefühlt habe, erstellt worden sei. Dadurch habe kein objektives Bild des Angeklagten, der sich mit der Zeit beruhigt habe und einsichtiger geworden sei, entstehen können (Urk. 59).

bb) Ist ein Gutachten mangelhaft, namentlich unvollständig, ungenau oder undeutlich oder bestehen Zweifel an seiner Richtigkeit, kann die Untersuchungsbehörde bzw. das Gericht es durch den gleichen Sachverständigen verbessern lassen oder ein weiteres Gutachten einholen (§ 127 StPO; Donatsch/Schmid, a.a.O, Rz 6 zu § 127 StPO).

Vorab ist festzuhalten, dass das vorliegende Gutachten (Urk. 29/13 und 29/17} weder ungenau noch undeutlich im Sinne des Gesetzes ist. Der Gutachter hat auf die ihm gestellten Fragen klare Antworten gegeben und dargestellt, auf welchem Weg und gestützt auf welche Methoden er zu seinen Erkenntnissen gekommen ist (vgl. z.B. Urk. 29/13 S.36). Ausserdem hat er zum Ausdruck gebracht, dass er seinen Erkenntnissen hypothetisch den im Gutachtensauftrag dargelegten, vom Angeklagten nicht anerkannten Sachverhalt zugrunde gelegt hat (Urk. 29/13 S.31).

Es stellt sich nun die Frage, ob das Gutachten - wie von der Verteidigung sinngemäss geltend gemacht - als unvollständig zufolge ändernder Umstände zu betrachten ist. Dieser Mangel ist dann zu bejahen, wenn aufgrund der veränderten Sachlage mit

hinreichender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass die Antworten auf die gestellten Fragen infolge neuer Entwicklungen anders ausfallen könnten als im bereits bestehenden Gutachten (Donatsch/Schmid, a.a.O., Rz 12 zu § 127 StPO}. Die Verteidigung machte heute geltend, der Angeklagte sei seit Erstellung der Ergänzung zum Gutachten einsichtiger geworden und habe einen Sinneswandel durchgemacht. Das Gutachten vom 4. Mai 1999 wurde unter anderem gestützt auf am 15. und 26. April 1999 mit dem Angeklagten geführte persönliche Gespräche verfasst (Urk. 29/13 S. 2). Im Hinblick auf eine ergänzende Stellungnahme führte der beauftragte Gutachter am 6. August 1999 ein weiteres persönliches Gespräch mit dem Angeklagten. Gestützt darauf und den zwischenzeitlichen Verfahrensverlauf kam der Gutachter zu keiner abweichenden Beurteilung. Er hielt vielmehr ausdrücklich fest, dass die am 4. Mai 1999 getroffenen und begründeten Aussagen weiterhin Bestand hätten. Es bestehe auch weiterhin die Gefahr, dass der Angeklagte gegen die Person der Geschädigten erneut Gewalt anwende. Es fänden sich sadistisch anmutende Gewaltphantasien, welche als negatives Prognosemoment zu bewerten seien. Eine Gefährdung weiterer Verfahrensbeteiligter sei möglich, aus gutachterlicher Sicht aber wenig wahrscheinlich. Für fremde, am Verfahren nicht beteiligte Personen sei kein Risiko erkennbar (Urk. 29/17 S. 8 ff.). Ein Behandlungswunsch des Angeklagten bestehe nicht. Der Angeklagte habe wiederholt, dass, wenn jemand Hilfe brauche, dies die Geschädigte sei. Die Hilfe für ihn könne nur darin bestehen, ihm die Türe der Zelle zu öffnen. Es sei beim Angeklagten auch keine selbstkritische Distanzierung von Einstellungen und Handlungsweisen der eigenen Person festzustellen, im Verlaufe der mehrfachen Untersuchungen sei im Gegenteil der Eindruck entstanden, dass sich die aggressiven Positionen des Angeklagten weiter verfestigt hätten (Urk. 29/17 S.12). Es könne nicht erhofft werden, dass etwa unter dem Eindruck von Haft "Einsichten" erfolgen würden - wahrscheinlich sei vielmehr, dass Wut und Verbitterung weiter ansteigen würden, das Potenzial fremd- wie selbstaggressiver Verhaltensweisen weiterwachse (Urk. 29/17 S. 14). Insgesamt bestünden erhebliche Zweifel an der Behandlungsbereitschaft des Angeklagten, weiterhin auch an der Behandlungsfähigkeit (Urk. 29/17 S. 15).

Auch aufgrund der heutigen Befragung des Angeklagten kann nicht davon ausgegangen werden, dass er seine Einstellung zu den ihm vorgeworfenen Handlungen und zu seinem Umfeld geändert hat. Wie bereits erwähnt, sieht er sich nach wie vor als Opfer der Geschädigten und der Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden. Auch wenn der Angeklagte zu Beginn der Berufungsverhandlung angab, dass er in aller Öffentlichkeit ein Geständnis ablegen möchte, kann davon keine Rede sein, obwohl er sich in der von ihm verlesenen Erklärung für das der Geschädigten zugestossene Leid entschuldigt (Prot. II S. 3; Urk. 57). Denn während der ganzen Befragung gab er nicht auch nur annähernd zu, die ihm vorgeworfenen Handlungen begangen zu haben. Unter diesen Umständen kann der Angeklagte nicht als einsichtig beurteilt werden. Er hat nur eines eingesehen, nämlich dass er eine drohende Verwahrung nur dadurch umgehen kann, indem er sich massnahmewillig zeigt. Doch auch die von ihm manifestierte Massnahmewilligkeit ist als reines Lippenbekenntnis zu qualifizieren. Denn dem Angeklagten geht es mit einer allfälligen Therapie offensichtlich nur darum, möglichst schnell aus dem Gefängnis entlassen zu werden (Prot. II S. 22, 28) und nicht um eine Behebung der vorn Gutachter festgestellten Störung seines Geisteszustandes. Aus diesen Gründen ist nicht damit zu rechnen, dass ein Sachverständiger bei einer neuerlichen Begutachtung des Angeklagten zu einem vom bestehenden Gutachten (Urk. 29/13+17) abweichenden Ergebnis käme. Da sich auch im Übrigen keinerlei Zweifel an der Richtigkeit des vorliegenden Gutachtens ergeben, erübrigt es sich, ein neues Gutachten über den Angeklagten einzuholen. Der entsprechende Antrag der Verteidigung ist demnach abzuweisen.

c) Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz zutreffend darauf hingewiesen (Urk. 43 S. 21), dass auf die beiden Gutachten der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich vom 4. Mai 1999 (Urk. 29/13) und vom 10. August 1999 (Urk. 29/17) abgestellt werden kann, da ihnen eine gründliche und umfassende Untersuchung des Angeklagten zugrunde liegt. Die darin enthaltenen Schlussfolgerungen lassen sich in keiner Art und Weise anzweifeln, weshalb nachfolgend vorbehaltlos darauf abgestellt werden kann.

d) Der Gutachter kommt in seinem Bericht vom 4. Mai 1999 zum Schluss, die soziale Anpassungsfähigkeit des Angeklagten sei

erheblich beeinträchtigt. Das Konfliktverhalten sei als ein weitgehend impulshaftes und aggressives anzusehen. Enge zwischenmenschliche Beziehungen würden nur in geringem Umfang bestehen (Urk. 29/13 S. 28). Im persönlichkeitsdiagnostischen Bereich des Angeklagten würden sich folgende Merkmale finden: Reizbarkeit und Aggressivität, Impulshaftigkeit bzw. verminderte Handlungskontrolle, Störungen der sozialen Anpassungsfähigkeit mit mehrfach normverletzendem Verhalten, durch Idealisierung und Entwertung gekennzeichnete zwischenmenschliche Beziehung, ein gegenüber der tatsächlichen Lebensentwicklung, der Selbstattribution von Fähigkeiten und tatsächlich erbrachten Leistung erhöhtes Selbstbild. Es liege eine Störung der sozialen Anpassungsfähigkeit vor. Psychiatrisch-diagnostisch sei von einer Persönlichkeitsstörung auszugehen, die vor allem durch Merkmale einer dissozialen und Borderline-Persönlichkeitsstörung bestimmt werde (Urk. 29/13 S.29). Es liege ein deutlicher Mangel an Empathiefähigkeit vor (Urk. 29/13 S.32). Folgende psychopathologische Merkmale seien beim Angeklagten weitgehend erfüllt: narzisstische Kränkbarkeit, gesteigerte Erregbarkeit, Mangel an Empathievermögen, gedankliche Starre, Neigung zu Projektion und Eifersucht. Es bestünden auch gewisse Hinweise auf eine gesteigerte impulshafte Aggressivität und erhöhte wie auch zunehmende Erregbarkeit (Urk. 29/13 S. 34). Die mehrfach und in unterschiedlichen situativen Zusammenhängen wiederholten Drohungen des Angeklagten würden darauf hinweisen, dass eine aggressive Konfliktlösung versucht werde (Urk. 29/13 S.36). Auf dem konkreten Hintergrund der gegenwärtigen Situation ergebe sich eine ungünstige Prognose. Es bestehe die Gefahr, dass der Angeklagte gegen die Person der Geschädigten erneut Gewalt anwende. Im Einzelnen entziehe sich der gutachterlichen Beurteilung, welches Ausmass der Gewaltanwendung für den Fall eines Gewaltrezidivs anzunehmen sei. Es könne auf dem Hintergrund der vorgeworfenen Taten gutachterlich sicher nicht ausgeschlossen werden, dass schwere Körperschäden verursacht werden. Auch sei keine exakte gutachterliche Beurteilung

der Frage möglich, ob der Angeklagte im Fall weiterer Inhaftierung die Geschädigte durch Drittpersonen verletzen oder töten lassen könnte. Aus gutachterlicher Sicht wäre es jedenfalls verfehlt, eine solche Drohung als von vornherein realitätsfern anzusehen. Ein Gefährdungsrisiko anderer Personen sei zwar nicht sicher auszuschliessen, aber weniger wahrscheinlich. Diese Aussage ergebe sich insbesondere aus der einseitig auf die Person der Geschädigten fokussierten Schuldzuweisung. Der Geisteszustand des Angeklagten stelle eine Indikation zu ärztlicher Behandlung dar. Vorliegend sei aus der Sicht des Gutachters eine psychopharmakologische Behandlung angezeigt, um eine Sedierung des deutlich erregten Angeklagten zu erreichen. Längerfristig wäre zu einer psychotherapeutischen Betreuung zu raten, deren Aufgabe wohl vor allem darin zu sehen wäre, in einem bestimmten strukturierten Therapierahmen Alltagskonflikte aufzunehmen und Raum für die Ärger- und Wutreaktionen des Angeklagten zu geben. Dieser Indikationsstellung begegne allerdings die aus ärztlicher Sicht gegebene Unmöglichkeit von Behandlung unter den derzeitigen Voraussetzungen. Der Angeklagte weise jede Annahme psychischer "Gestörtheit" von sich, lehne sowohl eine pharmakologische wie psychotherapeutisch-psychiatrische Betreuung ab. Offenbar sei trotz verschiedener erkennbarer Belastungssituationen auch nach vorliegendem Kenntnisstand bisher nie das Bedürfnis entstanden, sich psychischer Störungen wegen in Behandlung zu begeben (Urk. 29/13 S. 37). Ansatzpunkte für eine Behandlung seien also nicht gegeben, und es sei weiterhin nicht erkennbar, dass in absehbarer Zeit mit diesbezüglich günstigeren Voraussetzungen gerechnet werden könne. Die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik wäre unter diesem Gesichtspunkt fehlender Behandelbarkeit nicht zweckmässig (Urk. 29/13 S.38). Es liege eine Persönlichkeitsstörung vor, die sich vor allem durch Merkmale gesteigerter Erregbarkeit, mangelnder Empathiefähigkeit, erhöhter Aggressionsbereitschaft und Stimmungslabilität charakterisieren lasse. Diese Persönlichkeitsstörung liege definitionsgemäss situationsüberdauernd vor; sie sei für die

Charakterisierung des Geisteszustandes sowohl zum gegenwärtigen Zeitpunkt als auch zum Zeitpunkt der dem Angeklagten zur Last gelegten Straftaten massgeblich (Urk. 29/13 S.39). Aus ärztlicher Sicht sei die Behandlung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nicht angezeigt. Zwar sei die Indikation zur ärztlichen Behandlung grundsätzlich gegeben. Doch liege keine Behandlungsbereitschaft vor. Unter diesen Voraussetzungen könne weder eine ambulante noch eine stationäre psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung als zweckmässig angesehen werden, da diese Behandlung absehbar nicht durchführbar wäre (Urk. 29/13 S. 40). Die Voraussetzungen ärztlicher Behandlung in einem stationären Rahmen seien nicht gegeben. Die Gefahr weiterer mit Strafe bedrohter Taten sei gegeben. Konkret sei aus gutachterlicher Sicht die Gefahr von Gewalttaten zu bejahen, die sich gegen die Person der Geschädigten richten würden. Durch eine - unter den genannten Voraussetzungen nicht durchführbare - psychiatrische Therapie könne diese Gefahr nicht begegnet werden (Urk. 29/13 S. 41). Die Voraussetzungen einer Verwahrung könnten nicht durch den psychiatrischen Gutachter verneint oder bejaht werden. Sollte sich das Gericht für eine Verwahrung entscheiden, könne eine psychiatrische Klinik nicht als dafür geeignete Institution angesehen werden (Urk. 29/13 S.42).

In seiner ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 10. August 1999 führte der Gutachter aus, die im Gutachten vom 4. Mai 1999 getroffenen und dort begründeten Aussagen hätten weiterhin Bestand. Durch die erweiterte Aktenlage würde die konkret gegebene Gefährdung der Person der Geschädigten weiterhin gestützt. Auf ein Kränkungsereignis reagiere der Angeklagte nach Massgabe der Tatvorwürfe mit angedrohter und praktizierter Gewalt, im nächsten Schritt eintretende Sanktionen seines Verhaltens führten zu einer Ausweitung dieser Drohungen (Urk. 29/17 S.9). Inhaltlich seien die durch die Äusserungen des

Angeklagten bekundeten Gewaltphantasien als erheblich zu charakterisieren; es würden sich sadistisch anmutende Gewaltphantasien wie etwa die, er werde die Geschädigte quälen, in

Stücke zerschneiden, ihr die Extremitäten abhacken. Das Vorhandensein derart sadistisch ausgestalteter Vergeltungsphantasien sei als negatives Prognosemoment zu bewerten. Sollte aus der Perspektive des Angeklagten ein ungünstiges Urteil gefällt werden, so bestehe auch unter diesen Umständen vor allem für die Person der Geschädigten eine erhebliche Gefahr, da sie vom Angeklagten offenkundig als die Person verstanden werde, die alle einschränkenden Massnahmen durch ihre Aussage verursacht habe. Insoweit komme ihr auch die eigentliche Verantwortlichkeit für alle rechtlichen, bis zur Verurteilung führenden Schritte zu, die sich aus der Aussage ergeben würden. Die gutachterliche Aussage über ein im Fall der Verurteilung ansteigendes Gefährdungsrisiko betreffe weiterhin vor allem die Person der Geschädigten. Eine Gefährdung anderer Verfahrensbeteiligter Personen sei möglich, aus gutachterlicher Sicht aber weniger wahrscheinlich (Urk. 29/17 S. 10). Zweifellos

hätten die Drohungen auch mit der ohnmächtig erlebten Haftsituation des Angeklagten zu tun (Urk. 29/17 S. 11). Auch inskünftig werde nicht davon auszugehen sein, dass der Angeklagte - etwa unter dem Eindruck eines Urteils - die Drohungen einstelle. Wahrscheinlicher sei vielmehr, dass einer Fortsetzung der Sanktionen eine Fortführung und - soweit möglich - eher noch Ausweitung der Drohungen entspreche. In diesem Zusammenhang sei sicher auch von Bedeutung, dass Schuld- und Reueempfinden nicht vorhanden seien. Die Verantwortlichkeit für die Situation werde also von der eigenen Person weg auf andere Beteiligte bezogen, insbesondere auf die Geschädigte. Aus gutachterlicher Sicht bleibe jedenfalls festzustellen, dass die ausgesprochenen Drohungen als solche ernst zu nehmen seien. Zur Frage der Behandlungsbereitschaft des Angeklagten würden verschiedene und inhaltlich widersprüchliche Aussagen vorliegen. Vor dem Hintergrund seiner Aussagen ergebe sich kein eindeutiger Beleg von Behandlungsbereitschaft. Grundsätzlich sei die Bereitschaft, sich einer psychiatrischen und/oder psychologischen Behandlung zu unterziehen, einer kritischen Überprüfung schwer zugänglich (Urk. 29/17 S. 12). Die Fähigkeit zu selbstkritischer Distanzierung von Einstellungen und Handlungsweisen der eigenen Person sei im Fall des Angeklagten nicht erkennbar. Gerade im Hinblick auf die vorgeworfenen Deliktshandlungen sei eindeutig erkennbar, dass

Verantwortlichkeiten allein bei anderen gesehen würden. Der Angeklagte verstehe sich in diesem Sinne eher als "Opfer", woraus folgerichtig auch keine Bereitschaft zu einer Therapie erwachsen könne, in der er sich in seiner Täterrolle hinterfragen müsste. Ein Behandlungswunsch bestehe nicht. Gegenwärtig seien aus der Sicht des Gutachters keine therapeutischen Ansatzpunkte erkennbar. Ein Therapiewunsch bestehe eindeutig nicht (Urk. 29/17 S. 13). Sowohl hinsichtlich der Behandlungsbereitschaft wie auch der Behandlungsfähigkeit würden ungünstige Voraussetzungen vorliegen. Es sei nicht wahrscheinlich, dass eine Behandlung möglich sei. Aus gutachterlicher Sicht könne der Versuch einer haftbegleitenden Behandlung in Betracht gezogen werden, um die zweifellos geringe Möglichkeit einer günstigen Beeinflussung der Wut- und Aggressionsbereitschaft zu nutzen. Andersartige Ansatzpunkte seien aus der Sicht des Gutachters jedenfalls nicht erkennbar (Urk. 29/17 S. 14). Möglicherweise gelinge es im Rahmen eines längerfristigen Behandlungskontaktes doch, zumindest einen gewissen Rahmen für die verbale Artikulation aggressiver Phantasien zur Verfügung zu stellen und dadurch einen gewissen Teil dieser erkennbaren Negativdynamik aufzufangen. Es scheine aus gutachterlicher Sicht zumindest sinnvoll, einen solchen Behandlungsversuch auch auf die geringe Erfolgsaussicht hin zu unternehmen und dann nach Ablauf einer gewissen Zeit - etwa nach drei bis sechs Monaten - aufgrund dieser Behandlungserfahrungen zu bilanzieren, ob eine Fortführung sinnvoll sei. Insgesamt würden gutachterseitig erhebliche Zweifel an der Behandlungsbereitschaft des Angeklagten bestehen, weiterhin auch an der Behandlungsfähigkeit. Allerdings müsse in diesem Zusammenhang festgestellt werden, dass diese Behandlungsbereitschaft und auch -fähigkeit nicht sicher auszuschliessen sei. Die Möglichkeit eines Einstellungswandels sei in Betracht zu ziehen. Letztlich könne über die Frage einer tatsächlich vorhandenen Behandlungsbereitschaft und Behandlungsfähigkeit erst im Verlauf einer Behandlung entschieden werden. Im Grundsatz bleibe die skeptische Einschätzung von Behandlungsmöglichkeiten bestehen. Insbesondere könne nicht festgestellt werden, dass sich zwischenzeitlich ein Behandlungswunsch entwickelt habe. Unter pragmatischen Gesichtspunkten werde aus gutachterlicher Sicht empfohlen, auch vor dem Hintergrund gegenwärtig fehlender positiver

Behandlungsindikatoren einen Versuch der haftbegleitenden Therapie zu unternehmen und diesen dann nach einer gewissen Zeit einiger Monate kritisch zu bilanzieren. Eine unbedingte Gefängnisstrafe sei mutmasslich nicht geeignet, die vom Angeklagten ausgehende Gefahr zu verhindern oder stark zu vermindern. Es sei bereits vorausgehend darauf hingewiesen worden, dass die bisherige Entwicklung eher durch eine Eskalation - in jedem Fall Stagnation - gekennzeichnet werden könne. Auf sanktionierende Massnahmen reagiere der Angeklagte nach vorliegenden Erfahrungen eben nicht mit einem Nachlassen der Bedrohungen, sondern passe diese inhaltlich den veränderten Gegebenheiten an (Urk. 29/17 S. 15). Es zeige sich keinerlei Veränderung hinsichtlich des Umstandes, dass eigenes Verschulden diese Sanktionierung nicht zu erklären vermöge, verantwortlich vielmehr vor allem die Person der Geschädigten sei. Auf dem Hintergrund dieses subjektiven Verständnisses "wachse" die Schuld der Geschädigten entsprechend dem Ausmass der Sanktionierungen des Angeklagten. Andere Behandlungsformen als die Verwahrung würden nicht zur Verfügung stehen. Es bedürfe der vorerwähnten langfristigen Psychotherapie, die gegenwärtig eher im Sinne einer Krisenintervention konzipiert sein müsste. Es bestehe ein konkretes Gefährdungsmoment im Hinblick auf die Person der Geschädigten. Eine konkrete Gefährdung anderer Verfahrensbeteiligter sei gegenwärtig nicht erkennbar, könne sich aber im weiteren Verfahrensablauf ergeben. In jedem Fall sei davon auszugehen, dass die Gefährdung der Geschädigten immer im Vordergrund stehen werde, da sie als die alle folgenden Ereignisse in Gang setzende "schuldige" Person wahrgenommen werde (Urk. 29/17 S. 16). Die Drohungen des Angeklagten seien aus gutachterlicher Sicht durchaus auch im Sinne ihres aggressiven Inhalts ernst zu nehmen. Eine konsistente Darlegung von Behandlungsbereitschaft beim Angeklagten könne dem vorliegenden Aktenmaterial nicht entnommen werden. Im Falle des Angeklagten würden gutachterlicherseits erhebliche Zweifel sowohl an der vorhandenen Behandlungswilligkeit als auch -fähigkeit bestehen. Erfolgsversprechende Behandlungsvoraussetzungen seien sicher nicht vorhanden. Es werde deshalb unter pragmatischen Gesichtspunkten geraten, trotz ungünstiger Voraussetzungen hinsichtlich der Behandlungsbereitschaft und Behandlungsfähigkeit einen befristeten Therapieversuch zu unternehmen (Urk. 29/17 S.17).

Aus gutachterlicher Sicht sei nicht anzunehmen, dass eine Haftstrafe die vom Angeklagten ausgehende Gefahr weiterer Straftaten verhindern oder vermindern würde. Über die Frage der Verwahrung sei von juristischer Seite zu entscheiden. Es sei keine Behandlungsform erkennbar, die aus gutachterlicher Sicht weiterhin noch zu empfehlen und auf das Risiko der Rückfalldelinquenz Einfluss zu nehmen geeignet wäre. Angezeigt sei eine langfristige durchzuführende Psychotherapie, die nach dem gegenwärtigen Zustandsbild des Angeklagten im Sinne einer Krisenintervention konzipiert sein müsste (Urk. 29/17 S. 1). -Die Handlung des Angeklagten könne nicht als Ausdruck einer sich mutmasslich so nicht wiederholenden affektiven Ausnahmesituation (Affekttat) verstanden werden; sie stehe in Beziehung zu dem persönlichkeits-eigenen und in verschiedenen Situationen erkennbaren Konfliktverhalten (Urk. 29/17 S. 19).

e) Aus den sehr detailliert aufgezeigten Ausführungen des Gutachters ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit, dass der Angeklagte an einer Persönlichkeitsstörung leidet und dass diese als ein krankhafter Zustand zu qualifizieren ist. Aus diesem Grunde wäre der Angeklagte denn auch dringend behandlungsbedürftig. Aber auch die heutigen Aussagen des Angeklagten lassen darauf schliessen, dass er bis heute keinerlei Einsicht entwickelt hat, sich mit den ihm vorgeworfenen Taten auseinanderzusetzen. Unter diesen Umständen kann von einer Massnahmewilligkeit nicht die Rede sein, weshalb die erforderliche Behandlung zur Zeit nicht durchgeführt werden kann. Entgegen der Meinung des Verteidigers kommt der Gutachter auch zum Schluss, dass eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch den Angeklagten bestehen würde, wenn man ihn in die Freiheit entlassen würde. Der Gutachter hebt mit aller Deutlichkeit hervor, dass die ausgestossenen Drohungen des Angeklagten gegenüber der Geschädigten ernst zu nehmen seien. Dabei ist zu beachten, dass die öffentliche Sicherheit bereits dann gefährdet ist, wenn auch nur eine einzige Person in schwerwiegender Weise durch eine andere Person an Leib und Leben bedroht ist. In diesem Zusammenhang führt die Vorinstanz zutreffend aus (Urk. 53 S.22), es müsste befürchtet werden, der Angeklagte würde in Freiheit die Geschädigte aufsuchen und sich an ihr rächen, da sie in seinen Augen die schuldige Person für sein Schicksal sei. Da der Angeklagte

die Geschädigte am 24. Dezember 1998 ohne ersichtlichen triftigen Grund sehr schwer körperlich misshandelt hat, müsste mit erneuten solchen schweren körperlichen Misshandlungen gerechnet werden, ja selbst ein Tötungsdelikt könnte nicht völlig ausgeschlossen werden, schreckte der Angeklagte doch nicht davor zurück, die Geschädigte durch seine Strangulationshandlungen mit einem Hanfseil einer naheliegenden Todesgefahr auszusetzen. Der Angeklagte hat denn auch auf entsprechende Art und Weise gegenüber der Geschädigten gedroht. Entgegen der Ansicht der Verteidigung war die Stellungnahme des beigezogenen Gutachters zur Frage der Verwahrung nicht unklar, vielmehr lässt diese an Klarheit nichts zu wünschen übrig. Zutreffend erklärt der Gutachter zwar, dass nicht er über eine allfällige Verwahrung des Angeklagten zu entscheiden habe, sondern das Gericht. Er hält aber ausdrücklich fest, dass zur Zeit gar keine andere Lösung übrig bleibe, da der behandlungsbedürftige Angeklagte nicht behandlungswillig sei und ohne eine entsprechende Behandlung des Angeklagten die akute Gefährdung der Geschädigten durch diesen nicht beseitigt werden könne. Eine Verwahrung des Angeklagten ist bei dieser Sachlage demzufolge unumgänglich. Die Vollzugsbehörde wird aber bemüht sein müssen, den vom Gutachter aufgezeigten möglichen Weg einer allfälligen Motivation des Angeklagten für eine anschliessende Behandlung einzuschlagen um zu versuchen, bei ihm doch noch eine Behandlungswilligkeit zu wecken.

f) Gestützt auf die beiden Gutachten und aufgrund der Erwägungen ist der Angeklagte im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB zu verwahren, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe in Anwendung von Art. 43 Ziff. 2 Abs. 1 StGB aufzuschieben ist.

VIII.

Unter Hinweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 53 S. 22 f.) ist der Aufschub des Vollzuges der Strafe von 21 Tagen Gefängnis gemäss Urteil des Bezirksgerichtes Bülach vom 10. Januar 1997 zu widerrufen. Der Vollzug ist indessen in Anwendung von Art. 41 Ziffer 3 Abs. 1 und 4 StGB infolge der anzuordnen Verwahrung des Angeklagten aufzuschieben.

IX.

Die Vorinstanz trat auf das Schadenersatzbegehren der Geschädigten nicht ein mit der Begründung, es sei unklar, welchen Schaden und in welcher Höhe der Angeklagten der Geschädigten tatsächlich verursacht habe. Mit Bezug auf die Rechnung für Weinflaschen sei auch nicht ersichtlich, wie diese Kosten mit den Straftaten zusammenhängen würden. Ferner sei fraglich, ob und in welcher Höhe die Geschädigte überhaupt noch an ihrem Zivilanspruch gegen den Angeklagten festhalte. Die Forderung der Geschädigten sei somit nur ungenügend substantiiert (Urk. 53 S.23 f.).

Da die Geschädigte diesen Entscheidungspunkt der Vorinstanz nicht angefochten hat, kann er zu Ungunsten des Angeklagten nicht abgeändert werden, sondern ist er dem Grundsatz nach zu bestätigen. Dabei hat aber nicht ein Nichteintretensentscheid zu ergehen, vielmehr sind die Zivilansprüche der Geschädigten in Anwendung von § 193a StPO auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

Es ist indessen darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz das Schadenersatzbegehren der Geschädigten zumindest im Betrage von Fr. 300.-- hätte gutheissen müssen. Sie führt ja selber aus, bezüglich des Diebstahls seien offensichtlich Fr. 50.-- zu viel verrechnet worden, da der Angeklagte der Geschädigten nicht Fr. 350.-- aus der Handtasche entnommen habe, sondern nur Fr.

300.-- (Urk. 53 S.23). Sodann erklärt die Vorinstanz, die beschlagnahmte Barschaft im Betrage von Fr. 300.-- stelle Diebesgut dar, indem der Angeklagte das Geld der Geschädigten aus der Tasche entwendet habe. Nach Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 StGB seien Vermögenswerte, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden seien, nur einzuziehen, sofern sie nicht dem Geschädigten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden könnten. Demnach seien die beschlagnahmten Fr. 300.-- der Geschädigten auszuhändigen. Mit diesen Ausführungen hat die Vorinstanz die Schadenersatzforderung der Geschädigten in diesem Umfange als erstellt betrachtet, was zu einer entsprechenden Verpflichtung des Angeklagten hätte führen müssen.

Unter Hinweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 53 S. 24) ist auch die Freigabe der durch die Bezirksanwaltschaft Bülach beschlagnahmten Gegenstände und der Barschaft von vor Fr. 300.-- zu bestätigen, wobei bezüglich letzterem der Vermerk anzubringen ist, dass dieser Betrag der Geschädigten unter Anrechnung an die Schadenersatzforderung aus Diebstahl auszuhändigen sei.

XI.

Da die heute unter Dispositiv Ziffer 1 aufzuführenden Teilfreisprüche bereits von der Vorinstanz vorgenommen - wenn auch nicht ausdrücklich im Urteilsdispositiv erwähnt - wurden, diese sich im Vergleich zu den übrigen Anklagevorwürfen auf kaum ins Gewicht fallende Aspekte beziehen und die Untersuchung betreffend diese Teilpunkte kaum eine über die Untersuchungskosten hinsichtlich der übrigen Anklageziffern hinausgehenden Aufwand verursacht hat, ist das vorinstanzliche Kostendispositiv zu bestätigen und sind die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich Kosten der amtlichen Verteidigung, vollumfänglich dem Angeklagten aufzuerlegen (§ 188 Abs. 1 StPO).

Demnach erkennt das Gericht:

1. Der Angeklagte ist schuldig:

der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB,

der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB,

des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB sowie

der mehrfachen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1, teilweise in Verbindung mit Ziff. 2 Abs. 1 und 2 StGB.

Der Angeklagte ist nicht schuldig und wird freigesprochen vom Vorwurf

der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB mit Bezug auf

- a) Anklagepunkt E auf Seite 2 der Anklageschrift betreffend Taxifahrt,
- b) Anklagepunkt E auf Seite 3 der Anklageschrift betreffend Aussentreppe,
- c) Anklagepunkt E auf Seite 5 und Seite 6 der Anklageschrift betreffend Champagnerflasche

sowie der Unterlassung der Nothilfe im Sinne von Art. 128.

2. Der Angeklagte wird bestraft mit zwei Jahren Zuchthaus, wovon 559 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind.

3. Der Angeklagte wird im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB verwahrt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zu diesem Zweck in Anwendung von Art. 43 Ziff. 2 Abs. 1 StGB aufgeschoben.

4. Die Zivilansprüche der Geschädigten L werden auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

5. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziffer 5 und 6) wird bestätigt.

6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr 2'500; die weiteren Kosten betragen: (...)

7. Die Kosten des Berufungsverfahrens (einschliesslich Kosten der amtlichen Verteidigung) werden dem Angeklagten auferlegt.

8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich (überbracht),

den Angeklagten respektive dessen Verteidiger (übergeben),
die Geschädigte L

das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich (im Doppel, unter
Beilage einer Kopie der Haftverfügung der Vorsitzenden;
gesandt)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, den
Angeklagten respektive dessen Verteidiger,

die Geschädigte L,

das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich (im Doppel),

die Vorinstanz,

ferner nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger
Rechtsmittel an die Strafregisterbehörden mit Formular A.

9. Rechtsmittel:

a) Kantonale Nichtigkeitsbeschwerde gemäss § 428

ff. StPO: Gegen diesen Entscheid kann bei der Vorsitzenden des
entscheidenden Gerichts innert 10 Tagen seit der Eröffnung des
Entscheids oder der Entdeckung des Mangels mündlich oder schriftlich
Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht des Kantons Zürich
angemeldet werden. Die Anmeldung ist nicht zu begründen.

Zur Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde wird gesondert
Frist angesetzt (vgl. die beiliegende Verfügung der Vorsitzenden vom 2.
August 2000).

b) Eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde gemäss Art. 268

ff. BStP: Gegen diesen Entscheid kann bei der Vorsitzenden des
entscheidenden Gerichts wegen Verletzung eidgenössischen Rechts
innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids schriftlich
Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts
angemeldet werden.

Die Begründung der angemeldeten Nichtigkeitsbe- schwerde
ist innert 20 Tagen ab Empfang des schriftlich begründeten Entscheids,
ebenfalls bei der Vorsitzenden des entscheidenden Gerichts, zuhanden
des Bundesgerichts im Doppel und nach den Vorschriften in Art. 273
BStP einzureichen.

Im Namen der I. Strafkammer

des Obergerichtes:

.....

Sodann beschliesst das Gericht:

1. Die mit Urteil des Bezirksgerichtes Bülach vom
10. Januar 1997 ausgesprochene Strafe von 21 Tagen Gefängnis wird
als vollziehbar erklärt.

2. Der Vollzug der Strafe wird zugunsten der Verwahrung
aufgeschoben.

3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im
Dispositiv an

die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich,
den Angeklagten respektive dessen Verteidiger,
die Geschädigte L,
das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich

sowie in vollständiger Ausfertigung an

die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich,
den Angeklagten respektive dessen Verteidiger,
die Geschädigte L,
das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich,
die Vorinstanz,

ferner nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger
Rechtsmittel an

das Bezirksgericht Bülach (in die Akten GG960142),
die Strafregisterbehörden mit Formular B.

4. Rechtsmittel:

a) Kantonale Nichtigkeitsbeschwerde gemäss § 428

ff. StPO: Gegen diesen Entscheid kann bei der Vorsitzenden des entscheidenden Gerichts innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids oder der Entdeckung des Mangels mündlich oder schriftlich Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht des Kantons Zürich angemeldet werden. Die Anmeldung ist nicht zu begründen.

Zur Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde wird gesondert Frist angesetzt (vgl. die beiliegende Verfügung der Vorsitzenden vom 2. August 2000).

b) Eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde gemäss Art. 268

ff. BStP: Gegen diesen Entscheid kann bei der Vorsitzenden des entscheidenden Gerichts wegen Verletzung eidgenössischen Rechts innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids schriftlich Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts angemeldet werden.

c) Die Begründung der angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde ist innert 20 Tagen ab Empfang des schriftlich begründeten Entscheids, ebenfalls bei der Vorsitzenden des entscheidenden Gerichts, zuhanden des Bundesgerichts im Doppel und nach den Vorschriften in Art. 273 BStP einzureichen.

Weiter beschliesst das Gericht:

1. Die mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft Bülach am 1. März 1999 beim Angeklagten beschlagnahmten Fr. 300.-- werden der Geschädigten L unter Anrechnung an ihre Schadenersatzforderung aus Diebstahl ausgehändigt.

2. Von den mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft Bülach am 16. Juni 1999 beim Angeklagten beschlagnahmten Gegenständen werden ausgehändigt:

a) die im Verzeichnis (Urk. 27/9) rot markierten Visitenkarten und handschriftlichen Notizen an die

Geschädigte L;

- b) die übrigen Visitenkarten und handschriftlichen Notizen etc. sowie ein Metalldorn und ein Metallstück an den Angeklagten.

3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im
Dispositiv an

die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich,
den Angeklagten respektive dessen Verteidiger,
die Geschädigte L,
das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich

sowie in vollständiger Ausfertigung an

die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich,
den Angeklagten respektive dessen Verteidiger,
die Geschädigte L,
das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich die
Vorinstanz,

ferner nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger
Rechtsmittel an

die Bezirksgerichtskasse Bülach.

4. Rechtsmittel:

- a) Kantonale Nichtigkeitsbeschwerde gemäss § 428

ff. StPO: Gegen diesen Entscheid kann bei der Vorsitzenden des entscheidenden Gerichts innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids oder der Entdeckung des Mangels mündlich oder schriftlich Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht des Kantons Zürich angemeldet werden. Die Anmeldung ist nicht zu begründen.

Zur Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde wird gesondert Frist angesetzt (vgl. die beiliegende Verfügung der Vorsitzenden vom 2. August 2000).

b) Eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde gemäss Art. 268 ff. BStP: Gegen diesen Entscheid kann bei der Vorsitzenden des entscheidenden Gerichts wegen Verletzung eidgenössischen Rechts innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids schriftlich Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts angemeldet werden.

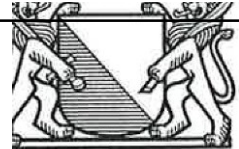
Die Begründung der angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde ist innert 20 Tagen ab Empfang des schriftlich begründeten Entscheids, ebenfalls bei der Vorsitzenden des entscheidenden Gerichts, zuhanden des Bundesgerichts im Doppel und nach den Vorschriften in Art. 273 BStP einzureichen.

Die Sekretärin:

(....)

2. Obergericht des Kt. Zürich, Beschluss vom 1.2.2008

Geschäfts-Nr. UG070043/U/but



III. Strafkammer

P.o,1V,,| ♦

Mitwirkend: ...

Beschluss vom 1. Februar 2008

in Sachen

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, ..., Florhofgasse 2, 8001 Zürich,

gegen

Hanspeter Zablonier, geboren ..., von..., **Zustelladresse:**

Strafanstalt Pöschwies, 8105 Regensdorf,

Verwahrter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt ...

betreffend **Verwahrungsüberprüfung**

Urteil der 1. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 6. Juli 2000, 58000216

Das Gericht erwägt:

1.

1. Anlasstat

1.1. Am 24. Dezember 1998 fuhr Hanspeter Zablonier mit L gegen deren Willen zu sich nach Hause. Dort begann er unvermittelt und ohne Vorwarnung auf sie einzuschlagen. Zuerst prügelte er sie mehrfach mit den Händen bzw. Fäusten auf ihren Kopf und ihr Gesicht. Er ohrfeigte sie, zog seinen mit metallenen Edelweiss verzierten Gurt aus seiner Hose und schlug damit blindlings auf ihr Gesicht, ihre Ohren, Arme, Beine und den ganzen Körper, bis die Gurtschnalle durch die Intensität der Schläge auf ihrem Körper zerbrach. Als nächstes behändigte er einen Handwischer und schlug mit dessen hölzernen Hinterteil überall dorthin, wo er sie gerade traf, insbesondere auch auf den Rücken und die Extremitäten. Nachdem L stark am Kopf blutete, hielt er einen Moment inne. Er beschimpfte sie, sie habe mit ihrem Blut sein Sofa ruiniert und sie sei Schuld, dass der Gurt kaputt gegangen sei. Dies seien Schäden, welche sie zu bezahlen hätte. Wütend befahl er ihr, die Blutflecken am Boden aufzuwischen, was sie tat. Daraufhin befahl er ihr, ihre blutverschmierten Kleider auszuziehen, behändigte diese und warf sie in eine Ecke. In der Folge befahl er der total verängstigten, zum Widerstand unfähigen, immer noch blutenden und blass in Unterhosen bekleideten L, sich in sein Schlafzimmer zu begeben und sich zum Schlafen auf sein Bett niederzulegen. Er folgte ihr mit dem bereits zum Schlagen verwendeten Handwischer und dem Gurt. Im Schlafzimmer behändigte er einen Hanfstrick und schlug mit diesem ebenso unvermittelt wie blindwütig auf sie ein. Schliesslich legte er ihr das Seil um den Hals und strangulierte sie derart, dass durch die Drosselung die Gefahr eines tödlichen Erstickens bzw. eines tödlich verlaufenden Blutmangels im Gehirn entstand und ihr Leben unmittelbar bedroht war. Sämtliche Versuche von L, ihn mit Worten zu beruhigen und ihn von weiteren Schlägen abzuhalten, schlugen fehl. Er befahl ihr, still zu sein und genau zu tun, was er sagte, sonst würde er sie wieder schlagen. Auch ihr Flehen, telefonieren zu dürfen, um sich bei der Arbeit und der Therapie abmelden zu können, schlug er mit den Worten aus, dass er sage, was sie zu tun habe; sie müsse nirgends hingehen. Er drohte ihr, sie widrigenfalls umzubringen. Selbst ihrer Bitte, alleine auf die Toilette gehen zu dürfen, kam Hanspeter Zablonier nicht nach. Er zwang sie, sich so lange zu gedulden, bis er sie schliesslich begleitete. Mit allen drei Gegenständen schlug er immer wieder massiv auf ihren nackten Körper ein, wenn sie sich anschickte, nicht ganz genau das zu tun, was er ihr befahl, so insbesondere still zu sein und sich aufs Bett zu setzen. Als sie ihren, von ihm aufs Nachttischkästchen gelegten Schlüssel behändigen wollte und er

dies gewahr wurde, peitschte er sie erneut mit dem Strick aus. Über Stunden, vom frühen Morgen bis zum Abend des 24. Dezember 1998 bedrohte, schlug, quälte und misshandelte er L, wobei er sich von den ihr bereits zugefügten Verletzungen unbeeindruckt zeigte. Durch die Schläge, Peitschenhiebe und die Drosselungen brachte Hanspeter Zablonier L multiple Prellungen, Hämatome, Schürfungen, Hauteinblutungen und Hautunterblutungen am ganzen Körper bei, welche teils klar mit den Schlaginstrumenten identifizierbar waren. Ferner erlitt L eine traumatische beidseitige Trommelfellperforation und eine Kehlkopfverletzung mit Schwellung des Kehlkopfs, was zu Erstickungsgefahr führte.

1.2. In der Folge nahm Hanspeter Zablonier die Handtasche von L an sich, leerte sie über dem Bett aus und behändigte die Banknoten im Wert von ca. Fr. 300.- bis Fr. 350.-, ihre Hausschlüssel, sämtliche Visitenkarten und Adressnotizen mit dem Kommentar, dass sie diese Sachen nun nicht mehr brauche, weil sie in Zukunft für ihn anschaffen gehen werde. Gegen Abend zwang er die sichtbar Verletzte unter der Drohung, sie weiter zu schlagen, sich anzuziehen und sich zurecht zu machen, um sich mit ihr zum 20 Minuten entfernten Bahnhof zu begeben. Hanspeter Zablonier hatte in der X.-Bar in der Zürcher Altstadt einen Tisch reserviert. Ungeachtet ihrer Verletzungen und ihrer daraus resultierenden sichtbaren Mühe zu gehen, hetzte er sie zur Bushaltestelle und drohte ihr mit Schlägen, wenn sie den Bus verpassen würden. Als er des abgefahrenen Busses gewahr wurde, wurde er wütend und drohte, sie über die Bahngleise zu schleifen, falls sie auch den Zug verpassen sollten. Mit weiteren Stößen, der Forderung, ihn am Arm unterzuhaken und Drohungen, sie zu schlagen bzw. dass er ganz genau wisse, welchen Wirbel er ihr brechen müsse, damit sie querschnittgelähmt sei, befahl er ihr, sich möglichst unauffällig zu benehmen und nahm ihr so jede Möglichkeit, Dritte um Hilfe anzugehen oder zu flüchten. L litt unter massiven Gleichgewichtsstörungen infolge der Schäden an beiden Trommelfellen, unter Ohrensausen und Schwindel, durch die Halsverletzung unter Schluck- und Atembeschwerden sowie unter multiplen Kontusionen. Hanspeter Zablonier ignorierte die sichtbare Notwendigkeit einer spitalärztlichen Pflege. Dabei nützten auch ihre Versprechen nichts, sie würde niemandem etwas vom Vorgefallenen sagen, wenn er sie gehen liesse und er ihr ihre Schlüssel zurückgebe, welche er in seinem Briefkasten deponiert hatte. Nachdem Hanspeter Zablonier die Tramlinie Nr. 3 betreten hatte und erwartete, dass L ihm folgte, schloss sich die Tramtüre vor dieser unversehens, sodass er alleine mit dem Tram fortfuhr und L die Flucht zu dem ihr vertrauten Hotel XX gelang, wo die Polizei verständigt wurde.

2. Verurteilung

Mit Urteil der II. Abteilung des Bezirksgerichts Bülach vom 11. November 1999 wurde Hanspeter Zablonier wegen Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB, Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, mehrfacher Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB sowie wegen mehrfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 und Ziff. 2 Abs. 2 StGB mit 2 Jahren Zuchthaus bestraft, wovon 321 Tage durch Untersuchungshaft erstanden waren. Es wurde eine Verwahrung im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB angeordnet, und der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde in Anwendung von Art. 43 Ziff. 2 StGB aufgeschoben. Mit Beschluss vom gleichen Tag wurde sodann die gemäss Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 10. Januar 1997 bedingt ausgesprochene Strafe von 21 Tagen Gefängnis widerrufen und der Vollzug dieser Freiheitsstrafe wurde ebenfalls wegen der angeordneten Verwahrung aufgeschoben (Urk. 6/50). Das Urteil und der Beschluss wurden - soweit angefochten - von der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich am 6. Juli 2000 und vom Bundesgericht am 13. September 2001 bestätigt (Urk. 5/64 und Urk. 5/80). Das Kassationsgericht des Kantons Zürich war auf eine erhobene Nichtigkeitsbeschwerde mit Beschluss vom 10. Juni 2001 nicht eingetreten (Urk. 5/78)

3. Vollzug der Sanktion

3.1. Vom 27. August 1999 bis 6. November 2001 war Hanspeter Zablonier in der Strafanstalt Pöschwies untergebracht. Am 6. November 2001 wurde er für 6 Monate in die geschlossene Abteilung SITRAK der Strafanstalt Lenzburg verlegt, weil er nach Einschätzung der Strafanstalt Pöschwies durch sein Verhalten eine überdurchschnittliche Gefahr für Anstaltspersonal und Mitgefangene darstelle (Urk. 2/27). Dem Führungsbericht der Strafanstalt Lenzburg ist zu entnehmen, dass er Mühe hatte, sich an die geltenden Vorschriften zu halten und diese zu akzeptieren. Er sei als aufbrausend, impulsiv und unbeherrscht erlebt worden. Es sei auffallend, dass er bei seinen Aussagen nicht über mögliche negative Konsequenzen nachdenke, sondern "unverblümt, überheblich und ohne jede Rücksicht Beleidigungen und Drohungen" ausspreche und sich nicht scheue, "Personen, Institutionen und Behörden aufs Übelste zu beschimpfen und mit Tötungsabsichten zu drohen." Er habe unmissverständlich zu verstehen gegeben, dass er auch in Zukunft keine Therapie machen werde. Seine Haltung sei unverändert. Er gehe davon aus, dass der Staat etwas zur Veränderung seiner Situation beitragen müsse. Er halte hartnäckig an einer Idee fest, dass er mit dem Schweizer Staat ein Friedensabkommen treffen wolle, indem er eine Garantie unterzeichne und darin bestätige, die Schweiz für immer zu verlassen und nach Marokko auszuwandern. Hanspeter Zablonier schlage vor, dass ihm der Schweizer Staat als Gegenleistung helfen solle, eine Existenz in Marokko aufzubauen. Der Staat habe seiner Ansicht nach die Pflicht, ihn für das

ungerechte Urteil und den Lohnausfall, den er erlitten habe, mit Fr. 300'000.- zu entschädigen. Da er mit einer Marokkanerin verheiratet sei und mit ihr zusammen ein Kind habe, sei der Staat weiter verpflichtet, ihn in das soziale Umfeld von Marokko und nicht wieder in die Schweiz zu integrieren. Er habe geäußert, je länger er eingesperrt bleibe, desto grösser werde das Problem für die Justiz. Sie sei schuld daran, wenn sie Menschen wie ihn durch Wegsperrungen zu Amokläufern züchte (Urk. 2/20). Am 7. Mai 2002 wurde er in die Sicherheitsabteilung der Strafanstalt Pöschwies zurückverlegt.

3.2. Am 29. Mai 2002 wurde Hanspeter Zablonier mit einer Busse von Fr. 40.- bestraft, weil er beim Verteilen des Frühstücks einem Angestellten die Kaffeetasse durch die Essklappe an den Oberkörper schleuderte (Urk. 2/24). In der Folge erachtete die Strafanstalt Pöschwies die Voraussetzungen für eine probeweise Entlassung als nicht gegeben (Urk. 2/27).

3.3. Im Rahmen der Anhörung des Bewährungsdienstes des Justizvollzugs (JUV) vom 26. November 2002 drohte Hanspeter Zablonier, er werde den Staat bekämpfen, er hasse die Schweiz und die Gesellschaft, er wolle Geld oder berühmt werden "wie Leibacher." Die Justiz sei nicht kooperativ, sie müsse bemüht sein, eine Lösung in seinem Fall zu finden. Er habe mit seinem "Assimilierungsabkommen, Friedensvertrag" einen ersten Schritt getan und einen Lösungsvorschlag ausgearbeitet (Urk. 2/36).

3.4. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2002 des JUV wurde die probeweise Entlassung aus der Massnahme nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB abgewiesen (Urk. 2/37).

3.5. Im Januar 2003 wurde Hanspeter Zablonier in die Gruppe für Fluchtgefährdete versetzt (Urk. 2/45). Am 12. März 2004 wurde er beim Sport nach gegenseitiger verbaler Provokation tödlich und packte seinen Kontrahenten kurzfristig am Hals (Urk. 2/50).

3.6. Am 3. April 2004 beschwerten sich fünf Gefängnisinsassen bei der Direktion der Strafanstalt, weil Hanspeter Zablonier unberechenbar sei und immer wieder Todesdrohungen gegen Angestellte und Amtspersonen ausstosse. Die ausgesprochenen Drohungen umfassten u.a. die Aussage, einer Psychologin mit einem Messer die Kehle durchzuschneiden und sobald in Freiheit eine weit grössere Blutspur zu hinterlassen als derzeit Leibacher in Zug. Dies betreffe sowohl das Bezirksgericht Bülach als auch Regierungsrat Natter und weitere Personen (Urk. 2/54).

3.7. Mit Verfügung vom 14. Dezember 2004 lehnte das JUV die probeweise Entlassung aus der Verwahrung ohne Einholung eines Gutachtens ab (Urk. 2n2). Mit Verfügung vom 30. Mai 2005 der

Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich wurde sein Gesuch um probeweise Entlassung aus dem Massnahmevollzug abgewiesen (Urk. 2/76). Mit Verfügung vom 28. November 2005 lehnte das JUV die probeweise Entlassung aus der Verwahrung ohne Einholung eines Gut- achtens ab. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde durch das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich am 5. Dezember 2005 abgewiesen. Dieser Entscheid wurde mit Urteil des Bundesgerichts vom 16. Februar 2006 bestätigt (vgl. 2/84ff.).

3.8. Mit Verfügung vom 14. September 2006 wurde erneut die probeweise Entlassung aus der Verwahrung abgelehnt (Urk. 2/95).

4. Verwahrungsüberprüfung

4.1. Im Zuge der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (vgl. nachstehend) gelangte der Sonderdienst des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich mit Eingabe vom 15. März 2007 mit der Empfehlung an die hiesige Kammer, die Verwahrung nach neuem Recht weiterzuführen (Urk. 1). Mit Präsidialverfügung vom 2. April 2007 wurde Hanspeter Zablonier in der Person von Fürsprecher G ein amtlicher Verteidiger bestellt. Gleichzeitig wurde der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und dem amtlichen Verteidiger Frist zur Vernehmlassung bzw. Stellungnahme angesetzt (Urk. 7). Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Eingabe vom 20. April 2007 die Weiterführung der Verwahrung (Urk. 9). Mit Eingabe vom 10. Mai 2007 wies Fürsprecher G darauf hin, Hanspeter Zablonier wünsche nicht durch ihn, sondern durch Rechtsanwalt X amtlich verteidigt zu werden (Urk. 13). In der Folge wurde Hanspeter Zablonier mit Präsidialverfügung vom 18. Mai 2007 Frist angesetzt, um diese Aussage zu bestätigen bzw. einen Verteidiger seiner Wahl zu nennen (Urk. 14). Nachdem Hanspeter Zablonier die Annahme der Verfügung verweigerte und die Frist ungenutzt verstrich, wurde Fürsprecher G mit Präsidialverfügung vom 6. Juni 2007 als amtlicher Verteidiger entlassen und Rechtsanwalt X als neuer amtlicher Verteidiger bestellt, unter gleichzeitiger Fristansetzung zur Stellungnahme (Urk. 16). Nach einmaliger Fristerstreckung liess Hanspeter Zablonier mit Eingabe vom 16. Juli 2007 folgende Anträge stellen (Urk. 20):

- "1. Die bestehende, altrechtliche Verwahrung sei aufzuheben und es sei von der Anordnung einer Verwahrung nach Art. 64 StGB abzusehen.
2. Der Gesuchsgegner sei aus dem Massnahmevollzug in der Strafanstalt Pöschwies zu entlassen.

3. Eventualiter sei eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB anzuordnen.

4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen antragsgemäss."

4.2. Mit Beschluss vom 20. Juli 2007 wurde die Begutachtung von Hanspeter Zablonier angeordnet und Dr. W als Gutachterin bestellt (Urk. 21).

4.3. Das Gutachten vom 12. November 2007 ging bei der erkennenden Kammer am 14. November 2007 ein (Urk. 34). In der Folge wurde es den Parteien in Kopie zugesandt (Urk. 38).

4.4. Mit Eingabe vom 4. Januar 2008 stellte die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich den Antrag, die Verwahrung sei fortzusetzen (Urk. 42).

4.5. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 1. Februar 2008 liess Hanspeter Zablonier folgende Anträge stellen (Prot. S. 24):

„1. Der Entscheid, ob bei Hanspeter Zablonier die Verwahrung weitergeführt oder eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB angeordnet wird, wird in das Ermessen des Gerichtes gestellt, wobei wir hoffen, dass eine therapeutische Behandlung angeordnet wird.

2. Unter ausgangsgemässen Kosten- und Entschädigungsfolgen."

3.

II.

1. Rechtliches

Aufgrund von Art. 2 Abs. 2 der Schlussbestimmungen der Änderung des StGB vom 13. Dezember 2002 prüft das Gericht bis spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten des neuen Rechts, ob bei Personen, die nach den Artikeln 42 oder 43 Ziffer 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts verwahrt sind, die Voraussetzungen für eine therapeutische Massnahme (Art. 59-61 oder 63) erfüllt sind. Trifft dies zu, so ordnet das Gericht die entsprechende Massnahme an; andernfalls wird die Verwahrung nach neuem Recht weitergeführt.

2. Psychiatrische Stellungnahme vom 19. Januar 1999 (Urk. 6/29/2)

Die Gutachterin B erkannte bei Hanspeter Zablonier ein gereiztes Zustandsbild mit erniedrigter Frustrationstoleranz. Sein Verhalten sei wenig gesteuert, mit wiederholten verbal aggressiven Impulsdurchbrüchen. Er zeige primitive Abwehrstrukturen mit Spaltungstendenz, Schwarz-weiss Malerei, Projektionen nach aussen und Verzerrungen. Sein Realitätsbezug sei eingeschränkt. Er zeige in keiner Weise Einsicht, noch könne er sein Verhalten reflektieren. Es wurden keine Anhaltspunkte für eine

wahnhafte Störung gefunden. Die Symptomatik stehe wahrscheinlich im Rahmen einer dissoziierten Persönlichkeitsstörung oder einer Borderlinestörung. Aufgrund des psychischen Verhaltens, der mangelnden Einsicht sowie seines Verhaltens sei von einer Gefährdung der Öffentlichkeit und im Speziellen von L auszugehen.

3. Ergänzendes Gutachten vom 4. Mai 1999 (Urk. 6/29/13 = Urk. 2/8)

3.1. Der Gutachter Dr. M bestätigte die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung, welche durch Merkmale einer dissozialen und Borderline- Persönlichkeitsstörung (DSM4: 401.7; 301.83) bestimmt werde. Es zeige sich eine Erregtheit und gesteigerte Aggressivität mit mühsam und unvollständig noch möglicher Verhaltenskontrolle und eine Stimmungslabilität. Es sei von einer Anpassungsstörung mit emotionaler und verhaltensbezogener Symptomatik (DSM4: 309.4) auszugehen. Im Tatzeitpunkt habe Hanspeter Zablonier gemeint, es liege ein Beziehungsdelikt vor und die Schläge, die L erhalten habe, seien rechens. Das nächste Mal werde es noch schlimmer sein. Der Gutachter wies auf eine impulshaft gesteigerte Aggressivität und Beziehungsstörung hin. Hanspeter Zablonier nehme das soziale Gegenüber nicht als autonome Person wahr, die unter Umständen in bestimmten Situationen unerwartet reagiere oder auch für ihn unangenehme eigene Ziele verfolge. Er sehe damit notwendigerweise die Beziehung in Frage gestellt. Es liege keine reife Beziehung von Personen vor. Beziehungen seien stets nur von eigenen Absichten und Gefühlen ausgehend definiert, es zeige sich ein deutlicher Mangel an Empathiefähigkeit. Für das eigene Verhalten massgebliche Kriterien würden auf längst veränderte Situationen immer wieder in stereotyper Weise angewendet. Bei Hanspeter Zablonier sei von einer Persönlichkeitsstörung schwerer Ausprägung auszugehen. Die Anpassungs- und Beziehungsfähigkeit sei bis zurück in die Kindheit deutlich beeinträchtigt. Es sei da- von auszugehen, dass bezüglich der (damals) vorgeworfenen Taten sowohl die Einsichts- als auch die Willensfähigkeit beeinträchtigt gewesen seien. Hanspeter Zablonier verfügte zweifellos über das intellektuelle Wissen, dass die Gewalthandlungen rechtswidrig seien. Er sei aber in der genannten Situation nur in eingeschränktem Umfang befähigt gewesen, sich auf dieses intellektuell verfügbare Wissen als handlungsbestimmend zu besinnen. Zweifellos hätte es sich um eine affektiv betonte Tat gehandelt, wobei nicht von einer Affekttat gesprochen werden könne. Im Ganzen sei von einer mittelgradigen Einschränkung der Einsichtsfähigkeit und von einer leichten Beeinträchtigung der Willensfähigkeit auszugehen.

3.2. Bezüglich prognostischer Erwägung und Massnahmevoraussetzung wies der Gutachter auf eine gesteigerte, impulshafte Aggressivität hin. Bedeutsam sei ein gewisser Mangel an Empathie, die Wahrnehmung eines Partners als Erweiterung des eigenen Selbst, eine gedankliche Starre als

stereotype, kognitive Position und eine Neigung, sich in der Opferrolle wahrzunehmen. Dem Aspekt der Projektion (eigene Einstellungen werden anderen Personen zugeschrieben) komme unter Prognosegesichtspunkten eine erhebliche Bedeutung zu. Die Konflikte würden von Hanspeter Zablonier nicht als Ausdruck einer eigenen aggressiven Disposition verstanden, sondern der gesteigerten Aggressivität des jeweiligen Konfliktgegners zugeschrieben.

3.3. Bezüglich einer allfälligen Gefahr, welche von Hanspeter Zablonier ausgehen könnte, setzte sich der Gutachter u.a. mit dessen wiederholten Drohungen auseinander. Es könne sich dabei um Drohgebärden ohne entsprechendes Folgeverhalten handeln. Im Lebenslauf sei erkennbar, dass körperlicher Kräfteinsatz immer wieder gesucht würde, als Ringer oder als Feuerwehrmann. Es sei nachvollziehbar, dass er auch in ausgeprägten Belastungssituationen auf körperliche Mittel im Zusammenhang bzw. als Folge ungünstiger Erziehungseinflüsse und minderentwickeltem Selbstwertgefühl zurückgreife. Nicht notwendigerweise sei jedoch daraus zu schliessen, dass die Gewalt eine lediglich angedrohte sein werde. Bedenklich sei in diesem Zusammenhang die Ausweitung der Drohungen, wobei schliesslich auch eine Tötung durch Drittpersonen in Betracht gezogen werde, falls seine Freilassung unterbleibe. Eine exakte gutachterliche Beurteilung der Frage, ob Hanspeter Zablonier im Falle weiterer Inhaftierung die Geschädigte durch Drittpersonen verletzen oder töten lassen könne, sei nicht möglich. Aus gutachterlicher Sicht sei es jedoch verfehlt, eine solche Drohung als von vornherein realitätsfern anzusehen. Die konkrete Gefährdung einzelner Personen könne sich im positiven oder negativen Sinne ändern, je nach dem welche Bedeutung diesen für die weitere Lage von Hanspeter Zablonier zukomme. Ein Gefährdungsrisiko anderer Personen, etwa einzelner Justizangehöriger, sei zwar nicht sicher auszuschliessen, aber wenig wahrscheinlich.

3.4. Der Geisteszustand von Hanspeter Zablonier stelle eine Indikation zur ärztlichen Behandlung dar. Eine psychopharmakologische Behandlung sei angezeigt, um eine Sedierung zu erreichen. Eine Indikation zu einer Behandlung in einer Heil- und Pflegeanstalt sei nicht gegeben. Eine Behandlungsbereitschaft liege nicht vor. Es werde weder eine ambulante noch eine stationäre psychiatrische, psychotherapeutische Behandlung als zweckmässig erachtet, da diese nicht durchführbar sei. Konkret sei aus gutachterlicher Sicht die Gefahr weiterer Gewalttaten zu bejahen, die sich gegen L richten. Durch eine psychiatrische Therapie könne dieser Gefahr nicht begegnet werden.

3.5. Am 10. August 1999 konkretisierte Dr. M auf Anfrage sein Gutachten und verwies auf diverse Drohungen und Gewaltausbrüche von Hanspeter Zablonier während seiner Inhaftierung. Die Anwesenheit von sadistisch anmutenden Gewaltfantasien sei als negatives prognostisches Instrument

zu werten. Aus gutachterlicher Sicht sei anzunehmen, dass eine erhebliche Gefahr vor allem für L bestehe. Auf den relativen Misserfolg seiner Drohungen reagiere er im Sinne eines "Mehr dann eher noch mit einer Ausweitung der Bedrohungen." Diese würden inhaltlich so ausgestaltet, dass eine Durchführung trotz der Gegebenheit der Haftsituation als möglich erschiene. Es sei wahrscheinlich, dass Wut und Verbitterung weiter ansteigen würden und das Potential fremd- und selbst- aggressiver Verhaltensweisen weiter wachse. Aus gutachterlicher Sicht bestünden erhebliche Zweifel an der Behandlungsbereitschaft und an der Behandlungsfähigkeit. Es sei nicht davon auszugehen, dass eine Haftstrafe die Gefahr weiterer Straftaten verhindern oder vermindern würde. Es sei keine Behandlungsform erkennbar, die aus gutachterlicher Sicht weiterhin noch zu empfehlen und auf das Risiko der Rückfalldelinquenz Einfluss zu nehmen geeignet wäre. Angezeigt sei eine langfristig durchzuführende Psychotherapie, die nach dem damaligen Zustandsbild zunächst im Sinne einer Krisenintervention konzipiert sein müsse (Urk. 6/29/12=Urk. 2/9).

4. Therapieberichte des PPD

4.1. Mit Schreiben vom 13. August 1999 gab der Psychiatrisch Psychologische Dienst des Justizvollzugs des Kantons Zürich (PPD) eine psychiatrische Stellungnahme ab (vgl. Urk. 2/2). Psychopathologisch habe Hanspeter Zablonier stimmungsmässig dysphorisch (missmutig), angespannt, innerlich sehr unruhig gewirkt. Formal sei das Denken geordnet, gelegentlich ideenflüchtig gewesen, sehr weitschweifig, inhaltlich auf "vermeintliche Kränkungssituationen" fixiert. Er habe sich ungerecht behandelt gefühlt und mehrfach die Absicht geäußert, in Freiheit "seine Frau wegen der erlittenen Kränkung zu töten." Ein tragfähiger Kontakt sei nicht zustande gekommen und anamnestische Daten hätten sich nicht erheben lassen. Er habe ein dysphorisch gereiztes Zustandsbild mit erniedrigter Frustrationstoleranz und mangelnder Impulssteuerung gezeigt. Es hätten sich primitive Abwehrmechanismen mit Spaltungstendenzen, Schwarz-weiss Malerei, introjektiven Projektionen und kognitiven Verzerrungen gezeigt. In Anlehnung an das Gutachten von Dr. M wurde eine dissoziale Borderline-Persönlichkeitsstörung (DSM4: 301.7, 301.83) diagnostiziert. Die Gefängnissituation habe zusätzlich eine Anpassungsstörung mit emotionaler und verhaltensbezogener Symptomatik (DSM4: 309.4) mitbedingt und verschärft. Aufgrund des psychischen Zustandsbildes sei von einer Gefährdung der Öffentlichkeit, im speziellen Sinne von L, auszugehen.

4. Am 11. Oktober 2002 erstellte der PPD einen weiteren Bericht, welcher die Abklärung der Therapiefähigkeit von Hanspeter Zablonier zum Gegenstand hatte. Eine therapeutische Behandlung sei

unbedingt angezeigt und wünschenswert, im damaligen Zeitpunkt jedoch nicht durchführbar. In der diagnostischen Beurteilung schlossen sich die Verfasser derjenigen von Dr. M an. Einem Bericht vom Mai 2002 sei zu entnehmen, was Hanspeter Zablonier alles bei einer allfälligen Entlassung machen und wen er töten wolle. Vor einer Hospitalisation in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Rheinau habe er in einen medikamentösen Behandlungsversuch mit einem Neuroleptikum eingewilligt. Es sei darunter eine gewisse Beruhigung festgestellt worden, wobei er nach Erhalt einer ungünstigen Nachricht am 25. September 2002 erneut aggressiv gegen das Aufsehersteam in Erscheinung getreten sei. Am 1. Oktober 2002 habe er die Fortsetzung der Medikation verweigert. zusammenfassend habe sich das Verhalten von Hanspeter Zablonier im Vergleich zum Gutachten im Wesentlichen nicht geändert. Es sei von einer ungünstigen Legalprognose auszugehen. Unter längerfristigen Gesichtspunkten wurde darauf hingewiesen, dass möglicherweise eine höher dosierte medikamentöse Therapie zu einer gewissen Beruhigung führen könne, sodass zu einem späteren Zeitpunkt nochmals eine deliktspezifische rückfallpräventive Therapieabklärung in Angriff genommen werden könne. Hanspeter Zablonier habe zudem geäußert, dass er innerhalb der Strafanstalt keine Verlegung auf eine andere Abteilung wünsche, da er dem Kanton möglichst hohe Kosten verursachen wolle (Urk. 2/32).

4.2. Der Therapiebericht des PPD vom 15. Juli 2004 nahm u.a. auf die seit 10. Dezember 2003 wöchentlich stattfindende Therapie Bezug. Bis anhin hätten kleine Schritte zu einer tragfähigen Beziehungsgestaltung erarbeitet werden können. Ob sich daraus eine Basis für eine andauernde psychotherapeutische Behandlung erarbeiten liesse, sei mittelfristig nicht abzusehen. Hanspeter Zablonier würde die Therapiesitzung vor allen Dingen dafür nutzen, seiner Frustration, seinem Ärger und seiner Verzweiflung Raum zu geben. Vor allen Dingen setze er sich mit dem Thema seiner Zukunftsgestaltung "Befriedung" (Finanzierung der Auswanderung nach Marokko) auseinander. Unter legalprognostischen Gesichtspunkten wird dargelegt, dass es ihm an einem grundsätzlichen Problembewusstsein fehle, weshalb sich keine Veränderungsmotivation entwickeln lasse. Aussichten auf eine Reduktion der Gefährlichkeit im Rahmen einer Behandlung in der Strafanstalt seien bis auf weiteres nicht gegeben und es müsse von einer ungünstigen Legalprognose mit hoher Rückfallgefahr ausgegangen werden. Die Möglichkeit zur Durchführung einer deliktorientierten Therapie zur Verbesserung der Legalprognose sei zum damaligen Zeitpunkt nicht gegeben gewesen (Urk. 2/64).

4.3. Aus dem Therapiebericht des PPD vom Juli 2005 ist zu entnehmen, dass die wöchentlichen Sitzungen fortgesetzt wurden, wobei Hanspeter Zablonier ausführliche Listen und Tabellen erstellt habe, in denen er berechnet habe, wie viel Geld ihm von Kanton Zürich zustehe. Dabei käme er auf 15 bis 30

Millionen Franken. Nach wie vor stelle er sich den Besitz eines Almbetriebs in der Schweiz oder einer Milchwirtschaft in Marokko vor und würde diesbezügliche Kalkulationen erstellen, Unterlagen und Broschüren über landwirtschaftliche Geräte und Viehzucht etc. bestellen. Nach wie vor drohe er mit Attentaten und Morden, sollte seinen "Friedensbemühungen" nicht nachgekommen werden. Ein psychotherapeutischer Veränderungsprozess habe nicht stattgefunden. Unter legalprognostischen Gesichtspunkten sei von einer ungünstigen Legalprognose mit hoher Rückfallgefahr auszugehen, da eine deliktorientierte Psychotherapie nicht möglich sei. Nach wie vor fehle es an einem Problembewusstsein sowie an einer Veränderungsmotivation. An den Merkmalen der Persönlichkeitsstörung wie gesteigerte Erregbarkeit, mangelnde Empathiefähigkeit, erhöhte Aggressionsbereitschaft und Stimmungs labilität habe nicht gearbeitet werden können (Urk. 2/78).

4.4. Am 16. Februar 2006 sistierte der PPD die weitere therapeutische Behandlung. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Wiederaufnahme der Therapie gewünscht werden, sei man gerne bereit, die Anfrage wohlwollend zu prüfen, wolle jedoch darauf hinweisen, dass eine weitere Behandlung nur unter Einbezug deliktorientierter Therapieelemente Sinn mache (Urk. 2/87).

4.5. Dem Therapiebericht des PPD vom 16. Juli 2006 ist zu entnehmen, dass sich die in den erwähnten Therapieberichten geschilderten Beobachtungen erhärtet hätten. Hanspeter Zablonier habe zusehends die Kontrolle über sein verbales Verhalten verloren, weshalb die psychotherapeutische Behandlung habe sistiert werden müssen. Da keine Fortschritte auf emotionaler und kognitiver Ebene so- wie derjenigen des Verhaltens hätten erzielt werden können, könne aus therapeutisch legalprognostischer Sicht eine probeweise Entlassung aus der Verwahrung nicht empfohlen werden. Die Möglichkeit der Durchführung einer deliktorientierten Therapie zur Besserung der Legalprognose sei derzeit nicht gegeben und es sei weiterhin fraglich, ob sich eine Veränderungsmotivation erarbeiten lasse (Urk. 2/90).

5. Gutachten vom 12. November 2007 (Urk. 34)

5.1. Dr. W kam in ihrem Gutachten vom 12. November 2007 im Wesentlichen zum Schluss, dass sich keine Hinweise für eine mnestiche (d.h. das Gedächtnis betreffende) Störung bei Hanspeter Zablonier ergeben hätten. In der Konzentrationsfähigkeit würden sich keine Auffälligkeiten zeigen. Hinsichtlich des allgemeinen Wissens zeige er recht gute Fähigkeiten. Die Denkvorgänge seien beschleunigt, das Denken weitschweifig, der sprachliche Ausdruck allerdings nicht sehr detailreich. Er tendiere zudem

dazu, Schweigen als Zustimmung zu deuten. Als Konfliktlösung stelle er sich vor, *"zuerst redä, wenn das nicht geht, dann klöpfts, die Waffe immer am Schluss. Man muss ja nicht unbedingt töten."* Es bestehe eine übermässige Bindung mit Amokläufern, wobei sich in der Untersuchung keine überzeugenden Hinweise für eine die Handlungsschwelle überschreitende Konkretisierung gezeigt hätten. Die Grundstimmung sei durch ein ausgeprägtes Misstrauen charakterisiert gewesen. Dieses Misstrauen sei teilweise durch den offensiven Rededrang überdeckt worden. Im Zusammenhang mit seiner Haft hätten die Darstellungen Züge eines "fanatisch wirkenden, verbalen Agierens mit einer Mischung aus Minderwertigkeitsgefühl und Grössenvorstellung bezüglich der eigenen Wirkung und des eigenen Einflusses." Zudem würden Hinweise auf querulatorische Tendenzen bestehen, wobei er einen hyperthymen (d.h. lebhaften; übermässig vital und aktiven) Affekt zeige. Manche Darstellungen würden in ihrer Unverrückbarkeit im Abgleich mit der Realität schon die Qualität wahnhafter Erlebnisweise erreichen. Das Ignorieren offensichtlicher Tatsachen könne Ausdruck einer narzisstischen Problematik etwa im Rahmen einer Persönlichkeitsstörung sein bzw. eine kognitive Verzerrung der Realität zur Rechtfertigung seiner Darstellung im Dienste der Aufrechterhaltung der Selbstachtung. Gelegentlich habe sich der Verdacht auf Pseudologia phantastica (d.h. Drang zum krankhaften Lügen und Übertreiben) ergeben, etwa wenn er von seinem "zweiten Leben" gesprochen habe. Die Darstellungen würden in ihrer Art nicht die Qualität eines gestörten Ich-Erlebens erreichen. Zudem erweise sich ein Teil der Darstellungen im genaueren Aktenabgleich als nicht "erfunden." In der Selbstwahrnehmung schwanke er zwischen Grössenvorstellung und Omnipotenz erleben und einem Minderwertigkeitsgefühl. Er zeige einerseits, dass er von den geltenden Werten und Normen Kenntnis habe, andererseits zeige er eine dissoziale Lebenshaltung mit einem eigenen Rechtsverständnis. Seine Aussagen liessen eine ausgeprägte Externalisierungstendenz für Verantwortung sowie einen expansiv paranoischen Akzent erkennen.

5.2. Aufgrund der International Personality Disorder Examination, einem strukturierten Interview zur Diagnostik von Persönlichkeitsstörungen nach ICD10, lasse sich die sichere Diagnose einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit Merkmalen einer paranoiden Persönlichkeitsstörung (ICD10: F 60.0) wie auch mit Merkmalen einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (ICD10: F 60.2) stellen.

5.3. Im Gutachten von Dr. M sei das Störungsbild als Ausdruck einer kombinierten Persönlichkeitsstörung vom dissozialen Typus und einer Borderline-Persönlichkeitsstörung gestellt worden. Es sei davon auszugehen, dass es sich bei der von Dr. M gestellten Diagnose auf das ICD10 konvertiert um die Diagnose einer Borderline-Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ handle. Die

Differentialdiagnose zwischen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung und einer dissozialen Persönlichkeitsstörung könne schwierig sein.

5.4. Die Untersuchung zur Vorhersage von Gewalttaten nach HCR20 habe einen Totalscore von 34 ergeben. Damit liege das **allgemeine Risiko** von Hanspeter Zablonier, eine Gewalttat zu begehen, im mittleren bis oberen Drittel. Es bestehe ein spezifisches, sehr hohes Risiko für Gewalttaten in nahen Beziehungen. Daneben bestehe ein als hoch einzuschätzendes Risiko für eine gewalttätige Handlung in Konfliktsituationen, in denen er vor dem Hintergrund seines subjektiven Rechtsverständnisses Gewalt als Konfliktlösung legitimiere.

5.5. Das **strukturelle Rückfallrisiko** nach FOTRES sei moderat bis deutlich. Ohne jegliche Veränderung bzw. ohne Therapie oder andere risikosenkende Massnahmen sei die langfristige Rückfallfreiheit zwar möglich. Die Rückfallgefahr sei langfristig aber als so relevant zu betrachten, dass in der Regel risikosenkende Massnahmen (unter Berücksichtigung der Beeinflussbarkeit) klar indiziert seien.

5.6. **Gesamthaft** schätze die Gutachterin das Risiko, dass Hanspeter Zablonier unter gelockerten Haftbedingungen eine seiner Drohungen in die Tat umsetzt, gegenwärtig als "moderat/mässig" ein. Nicht unbedingt abhängig davon sei das Risiko, eine dem Anlassdelikt vergleichbare Tat zu begehen, als hoch zu betrachten. Daneben bestehe ein als hoch einzuschätzendes Risiko für eine gewalttätige Handlung von Hanspeter Zablonier in Konfliktsituationen.

5.7. Die **Beeinflussbarkeit** nach FOTRES sei "nicht vorhanden, sehr gering bis gering." Insbesondere werden "Erfolgsaussichten" mit Null gewertet. Die Gutachterin würdigt die Beeinflussbarkeit als "zum jetzigen Zeitpunkt schlecht." Eine deliktpräventive Behandlungsmassnahme könne bei entsprechender Risikokonstellation versuchsweise erfolgen. Allerdings sei auf die überaus unsicheren Erfolgsaussichten hinzuweisen.

5.8. Deliktpräventive Effekte seien unzureichend ausgeprägt. Von einer relevanten, deliktpräventiven Wirkung auf das strukturelle Rückfallrisiko sei nicht auszugehen.

5.9. Hanspeter Zablonier streite das Anlassdelikt ab, was insofern unter risikokalkulatorischen Gesichtspunkten problematisch sei, als dass er damit verbunden auch keinerlei Möglichkeiten entwickelt habe, Copingmechanismen bzw. einen Wahrnehmungsfokus zu erwerben, welcher dazu beitragen könnte, das Risiko der Begehung vergleichbarer Taten zu vermindern. Versuche innerhalb der Strafanstalt Pöschwies deliktrelevant Einfluss auf ihn zu nehmen, seien durchwegs gescheitert. Seine

Einstellung zu einer allfälligen Therapie sei bis auf wenige Ausnahmen überwiegend negativ. Mit der Tat oder einer allfälligen Störung würde er sich nicht befassen wollen. Die Medikamentencompliance sei in den vergangenen Jahren unzuverlässig gewesen.

5.10. Günstig auf die Verfassung im Hinblick auf das Risiko, eine Gewalttat zu begehen, sei die gegenwärtige Ausbildung, die Hanspeter Zablonier in der Strafanstalt Pöschwies absolviere und die dazu beitrage, dass das Selbstwertgefühl nicht noch ständig durch weitere subjektive Kränkungen im Sinne einer fanatisch, paranoiden Entwicklung aufgepeitscht werde.

5.11. Ferner sei Hanspeter Zablonier der Aufenthalt in der Sicherheitsabteilung in der Forensik der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Rheinau im Jahre 2002 durchaus positiv in Erinnerung geblieben. Auf den dortigen Chefarzt habe er eine positive Übertragung wenn auch höchst wahrscheinlich im Sinne einer Idealisierung entwickelt. Solche Idealisierungen seien nicht unlegitim und würden - so sie sachgerecht betrachtet werden - nicht grundsätzlich dagegensprechen, "dass sie zu einem Motiv für eine Behandlungsbereitschaft werden können."

5.12. Unter diesem Gesichtspunkt könne "zumindest in verantwortbarer Weise der Versuch unternommen werden, die spezifisch deliktrelevante Problematik des Exploranden zu beeinflussen [...]. In diesem Sinne wäre die versuchsweise stationäre Behandlung in einer forensisch psychiatrischen/stationären Einrichtung, wie es die KPK Rheinau hat, aus forensisch psychiatrischer Sicht zu empfehlen."

6. Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft

Die Oberstaatsanwaltschaft macht in ihrer Stellungnahme zum Gutachten und zur Begründung ihres Antrags auf Fortführung der Verwahrung im Wesentlichen geltend, die Ausführungen im aktuellen Gutachten von Dr. W würden grundsätzlich für die Weiterführung der Verwahrung sprechen. Indessen werde darauf hingewiesen, dass sich die allgemeine seelische Verfassung von Hanspeter Zablonier diskret stabilisiert habe, seit er eine Lehre begonnen habe. In der Folge werde die versuchsweise stationäre Behandlung in einer spezialisierten forensischen Abteilung, wie sie in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Rheinau eingerichtet worden sei, empfohlen. Dieser Empfehlung schliesse sich die Oberstaatsanwaltschaft nicht an, da die stationäre Massnahme von zu vielen Imponderabilien abhängen würde. Es stehe keineswegs fest, dass Hanspeter Zablonier die begonnene Lehre auch abschliesse. Ausserdem stelle sich die Frage, was geschehen werde, wenn die hierarchisch hoch eingestufte Person eines Tages nicht mehr zur Verfügung stehe. Ferner müsste die empfohlene

(stationäre) Massnahme ohnehin in geschlossenem Rahmen vollzogen werden und würde sich demzufolge vom Vollzug der Verwahrung kaum mehr unterscheiden (Urk. 42).

7. Stellungnahme von Hanspeter Zablonier

Anlässlich der abschliessenden Verhandlung vom 1. Februar 2008 erklärte Hanspeter Zablonier im Wesentlichen (vgl. Prot. S. 13ff.), ihm gefalle die Lehre als Metallbaukonstrukteur, Schweisstechniker TS. Er sei mittlerweile an einen Punkt gelangt, wo er sich sage, dass er seinen Beruf verfehlt habe. Er sei ein Technik-Genie. Er verbringe seine Freizeit hauptsächlich mit Lernen. Er bestreite jedoch nach wie vor, das getan zu haben, was man ihm vorwerfe. Seine Schuld sei nicht einwandfrei bewiesen. Er sei nicht gegen Therapien. Im Gegenteil. Er habe bereits im Bezirksgefängnis Zürich in Untersuchungshaft mit Psychiatern gesprochen. Das Problem lasse sich nur mit jenem Mittel lösen, das effektiv dafür geeignet sei. „Es nützt nichts, einen Husten mit einem Gips zu heilen.“ Seines Erachtens müsse eine DNA-Überprüfung stattfinden und der Täter ermittelt werden. Die von ihm ausgestossenen Drohungen seien nicht ernst zu nehmen. „Eine Drohung ist nur dann eine Drohung, wenn sie tatsächlich eine Gefahr darstellt. In meinem Falle verpufft das schon bei der Aussage. Man kann sie nicht erst nehmen. Ich bin doch Schweizer.“ Wenn eine stationäre Massnahme in einer Klinik angeordnet würde, dann müsste er die Lehre abbrechen. Es sei aber auch fraglich, ob eine vollzugsbegleitende Behandlung in der Strafanstalt Pöschwies „die Lösung“ sei.

Rechtsanwalt X führte ferner aus (Prot. S. 24ff.), er unterliege einer gewissen Ratlosigkeit, betreffend das, was im Moment das Geeignetste wäre. Selbst die Gutachterin scheine offenbar nicht abschliessend in der Lage zu sein, die Frage zu beantworten, ob Hanspeter Zablonier die Voraussetzungen einer stationären Massnahme erfülle. Irgendwie habe es nämlich Hanspeter Zablonier geschafft, mit seiner Lehre und vor allem auch mit dem offenbar guten Gelingen seiner Lehrausbildung quasi eine schier unlösbare Situation zu schaffen. Wenn jemand nicht geständig sei und daran nichts ändern wolle, dann sei das so. Das heisse aber nicht, dass eine Haltung, die einen Gutachter dazu veranlasste, von einer Gefahr von Gewaltausbrüchen zu sprechen, nicht dennoch ohne Weiteres therapierbar wäre und dass nicht trotzdem eine Einlassung der betreffenden Person auf entsprechende Gespräche durchaus möglich und erfolgreich sein könne. Das habe hier stattgefunden. Aus dem Gutachten könne gefolgert werden, dass bei Hanspeter Zablonier aus heutiger Sicht eine Massnahmefähigkeit klar bestehe. Das Problem liege in der Frage, wie weit er massnahmewillig sei. Die Ausbildung könne den Grundstein dafür legen, dass sich Hanspeter Zablonier auch deliktorientiert therapieren lasse. Quasi ohne Ausbildung keine

Massnahmewilligkeit. Entweder sei eine stationäre Massnahme mit anschliessender medikamentöser Behandlung anzuordnen, verbunden mit der Hoffnung, dass er sich in einem gewissen Mass auf eine Therapie einlässt, verbunden mit der Gefahr, dass sich sein Frustpotential steigern könnte, weil in einer stationären Massnahme seine Ausbildung gefährdet sein könnte, die ihm sehr viel bedeute und die für ihn stützend wirke. Es sollte aber im Vollzug möglich sein, dies zu vermeiden. Die andere Möglichkeit sei die Fortsetzung der Verwahrung ohne Therapie, die seine Persön

lichkeitsstörung langfristig positiv beeinflussen könnte, jedoch verbunden mit der jetzt angefangenen Lehre, die vielleicht in absehbarer Zeit eine positive Neubeurteilung ermögliche. Es werde dem Gericht überlassen, welches die beste Lösung sei.

8. Würdigung

8.1. Das aktuelle Gutachten von Dr. W ist nachvollziehbar und schlüssig, weshalb grundsätzlich darauf abzustellen ist. Allerdings ist zu beachten, dass der Empfehlung der Gutachterin, "versuchsweise" eine stationäre Massnahme anzuordnen, nicht gefolgt werden kann. Sowohl Dr. M als auch sie selbst halten in ihren Gutachten fest, dass eine deliktorientierte Behandlung zur Verbesserung der Legalprognose angezeigt ist. Eine solche habe jedoch nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn Hanspeter Zablonier bereit sei, die Tat zu gestehen und sich mit ihr auseinanderzusetzen. Gemäss Gutachten vom 12. November 2007 ist dies jedoch nicht der Fall und Hanspeter Zablonier sei auch nicht bereit, sich mit einer allfälligen Störung zu befassen (Urk. 34 S. 104). Ferner erklärte Hanspeter Zablonier anlässlich der Verhandlung vom 1. Februar 2008 sinngemäss, die Tat sei nicht erwiesen und er sei unschuldig im Gefängnis. Damit scheint eine deliktorientierte therapeutische Behandlung zwecklos, weil sie keine Aussicht auf Erfolg birgt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es nicht Sache des Gerichts ist, Hanspeter Zablonier durch die Versetzung in eine stationäre Massnahme zur Durchführung einer solchen zu motivieren. Wenn Dr. W ausführt, Hanspeter Zablonier könnte von einer stationären Behandlung durch den Chefarzt der forensischen Abteilung der Klinik Rheinau positiv beeinflusst werden, so ist darauf hinzuweisen, dass dieser Umstand wohl viel unsicherer ist als die von ihr als sich ebenfalls positiv auswirkend beschriebene Ausbildung von Hanspeter Zablonier im Vollzug der Verwahrung.

8.2. Zusammenfassend erweist sich die Anordnung einer therapeutischen Massnahme im gegebenen Zeitpunkt als unzweckmässig. Die mit Urteil der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich am 6. Juli 2000 angeordnete Verwahrung ist daher nach neuem Recht weiterzuführen (Art. 64 Abs. 4 StGB). Da- durch kann Hanspeter Zablonier seine Lehre weiterführen und sich bis zu deren Abschluss

möglicherweise auch zu einer Einsichtigkeit hinsichtlich der Tat durch- ringen. Erst wenn Hanspeter Zablonier bereit ist, seine Tat zu gestehen und sich mit ihr auseinanderzusetzen, kann gemäss den Gutachten eine Therapie erfolgreich durchgeführt werden, was eine notwendige Voraussetzung für die Entlassung aus der Verwahrung darstellt.

III.

Von der Ansetzung einer Gerichtsgebühr und der Erhebung von Kosten ist infolge der seit Jahren andauernden Verwahrung abzusehen. Rechtsanwalt X ist für seine Aufwendungen in dieser Sache nach Massgabe der von ihm einzureichenden Aufstellung über seine Tätigkeit und seine Barauslagen zu entschädigen. Diese Kosten sind - ebenso wie jene der Zuführung des Verwahrten - auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Demnach beschliesst das Gericht:

1. Es wird keine therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 - 61 oder 63 StGB angeordnet und die mit Urteil der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich am 6. Juli 2000 nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB angeordnete Verwahrung wird nach neuem Recht weitergeführt.
2. Eine Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. Die Kosten der Zuführung sowie jene der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen.
3. Schriftliche Mitteilung an:
 - den amtlichen Verteidiger, zweifach, für sich und zuhanden von Hanspeter Zablonier,
 - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich
 - das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Sonderdienst, zweifach und unter Rücksendung der Vollzugsakten
 - die 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich zuhanden seines Verfahrens SB000216
 - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular B
- 4 Rechtsmittel:
 - a) Gegen diesen Entscheid kann kantonale **Nichtigkeitsbeschwerde** zuhanden des Kassationsgerichts des Kantons Zürich erhoben werden, soweit nicht eine Verletzung materiellen Gesetzes- oder Verordnungsrechts des Bundes geltend gemacht wird (§§ 428 ff. der kantonalen Strafprozessordnung, § 3 der kantonalen VO BGG).

Die Beschwerde ist innert **10 Tagen**, von der Eröffnung des Entscheides oder von der Entdeckung eines Mangels angerechnet, beim Vorsitzenden des entscheidenden Gerichts mündlich oder schriftlich anzumelden. Nach Anmeldung der Beschwerde wird zu deren Begründung eine weitere Frist angesetzt.

- b) Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Wird gegen den Entscheid kantonale Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Eröffnung des Entscheides der Kassationsinstanz.

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

III. Strafkammer Der juristische

Sekretär:

3. Bundesgericht, Urteil vom 9. Februar 2023

Bundesgericht Tribunal

federal Tribunale

federale Tribunal federal

68_1500/2022



Besetzung ...

Verfahrensbeteiligte

Hans-Peter **Zablonier**,

zzt. Justizvollzugsanstalt Pöschwies, 8105 Regensdorf,
vertreten durch Rechtsanwalt Patrick Imbach, ...

8004 Zürich, Beschwerdeführer,
gegen

1. **Justizvollzug und Wiedereingliederung**, Rechtsdienst
der Amtsleitung, Hohlstrasse 552, 8048 Zürich,
2. Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, ... ,
Beschwerdegegner

Gegenstand

Bedingte Entlassung aus der Verwahrung,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des
Kantons Zürich, 3. Abteilung, Einzelrichter, vom

8. November 2022 (VB.2022.00497).

A.

Sachverhalt:

Vom frühen Morgen bis zum Abend des 24. Dezember 1998 bedrohte, misshandelte und quälte Hans-Peter Zablonier seine damalige Lebenspartnerin ohne ersichtlichen Grund und unberührt von den ihr bereits zugefügten Verletzungen. Mit seinen Handlungen brachte er sein Opfer in unmittelbare Lebensgefahr.

Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte Hans-Peter Zablonier am 6. Juli 2000 im Berufungsverfahren u.a. wegen Gefährdung des Lebens, Freiheitsberaubung, mehrfacher Nötigung und mehrfacher einfacher Körperverletzung unter Berücksichtigung seiner eingeschränkten Schuldfähigkeit zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren. Anstelle des Vollzugs der Strafe ordnete es die Verwahrung nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB an. Die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde von Hans-Peter Zablonier wies das Bundesgericht am 13. September 2001 ab (Verfahren 6S.846/2000).

Am 1. Februar 2008 beschloss das Obergericht des Kantons Zürich die Weiterführung der Verwahrung von Hans-Peter Zablonier nach neuem Recht.

B.

B.a Mit Verfügung vom 18. März 2022 lehnte das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung (nachfolgend: JuWe) die bedingte Entlassung von Hans-Peter Zablonier aus der Verwahrung ab. Die Direktion der Justiz und des Inneren des Kantons Zürich (nachfolgend: Direktion) wies den dagegen erhobenen Rekurs von Hans-Peter Zablonier am 25. Juli 2022 ab.

B.b Mit Urteil vom 8. November 2022 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Beschwerde von Hans-Peter Zablonier ab.

C

Hans-Peter Zablonier führt Beschwerde in Strafsachen und beantragt, das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 8. November 2022 sei aufzuheben. Er sei aus der Verwahrung bedingt zu entlassen, unter Ansetzung einer angemessenen Probezeit sowie unter Anordnung geeigneter Bewährungshilfe und Weisungen. Eventualiter sei das Urteil aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Sodann ersucht Hanspeter Zablonier um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung.

Erwägungen:

1.

1.1 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Verweigerung der bedingten Entlassung des Beschwerdeführers aus der Verwahrung. Auf seine Beschwerde kann nicht eingetreten werden, soweit er Rügen erhebt, die über den Verfahrensgegenstand hinausgehen. Das ist etwa der Fall, wenn er sich kritisch zum Gutachten von Dr. M äussert, das dem ursprünglichen Strafurteil zugrunde lag, und wenn er die Objektivität des damaligen Sachverständigen in Zweifel zieht (Beschwerde S. 5 f.). Im Übrigen ist anzumerken, dass dem Beschwerdeführer ohnehin nicht gefolgt werden kann, wenn er behauptet, bereits die Anordnung seiner Verwahrung - wie auch deren Weiterführung - hätten auf Messers Schneide gestanden (Beschwerde S. 6).

1.2 Weiter kann der Beschwerdeführer nicht gehört werden, sofern er das Vorliegen einer schweren psychischen Störung in Abrede stellt und ausführt, im Gutachten von Dr. H werde diese nicht diagnostiziert (Beschwerde S. 6, S. 8 und S. 12). Diesen Einwand hätte er bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorbringen können und müssen. Dass er dies getan und die Vorinstanz seine Rüge nicht behandelt hat, macht er nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich (vgl. Beschwerdeeingabe des Beschwerdeführers vom 26. August 2022, kantonale Akten VB.2022.497 Aktennummer 2). Mangels (materieller) Ausschöpfung des Instanzenzugs kann auf die erstmals vor Bundesgericht gemachten Ausführungen

-

daher nicht eingetreten werden (Art. 80 Abs. 1 BGG; vgl. BGE 142 I 155 E. 4.4.2 f.). Im Übrigen sind die Vorbringen unbegründet. Im forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 8. April 2021 diagnostizierte Dr. H beim Beschwerdeführer eine anhaltende wahnhafte Störung, entaktualisiert und aktuell im Sinne eines Querulantenwahns (ICD-10: F22.0) sowie akzentuierte dissoziale, narzisstische und paranoide Persönlichkeitszüge (ICD-10: Z73.1; Gutachten vom 8. April 2021 S. 71, kantonale Akten), womit er die Diagnosen im Gutachten vom 28. Oktober 2011 bestätigt habe (vgl. hierzu das den Beschwerdeführer betreffende Urteil 68_1050/2013 vom 8. September 2014 E. 4). Inzwischen sei ein chronisches Stadium der Erkrankung zu postulieren, mit nachlassender affektiver Dynamik und einer Beruhigung des Verhaltens. Letztlich habe sich ein Querulantenwahn entwickelt (Gutachten vom 8. April 2021 S. 68, kantonale Akten). Der Sachverständige erörterte weiter, die festgestellte psychische Störung habe noch Bestand, es habe jedoch im Vollzug eine weitere Abmilderung (Entaktualisierung) stattgefunden. Es bestehe aber die Gefahr, dass diese unter Belastung schnell wieder aktualisiert werde (Urteil S. 5 f. E. 3.1; Verfügung der Direktion vom 25. Juli 2022, kantonale Akten VB.2022.497 Aktennummer 4, S. 4 f. E. 4.1). Im Übrigen wurde bereits im Verfahren 6B_1050/2013 darauf hingewiesen, dass die genaue Qualifizierung einer psychischen Erkrankung bei der Frage der bedingten Entlassung aus der Verwahrung in den Hintergrund tritt, namentlich soweit weiterhin eine relevante Rückfallgefahr des Verwahrten besteht (Urteil 6B_1050/2013 vom 8. September 2014 E. 4.3).

2.

2.1 Der Beschwerdeführer rügt insbesondere die Verletzung von Konventions- sowie Verfassungsbestimmungen und macht eine unrichtige Anwendung von Art. 64a Abs. 1 StGB geltend. Zusammengefasst führt er aus, die Vorinstanz würdige die Beweise willkürlich und stelle den Sachverhalt offensichtlich falsch fest. Entgegen ihren Feststellungen bestehe die Rückfallgefahr gemäss Gutachter nämlich höchstens im Rahmen von Intimpartnerschaften und auch dort nicht in erster Linie hinsichtlich einer Katalogtat. Die vorinstanzliche Beurteilung seiner Rückfallgefahr erweise sich

daher als rechtswidrig. Ausserdem habe diese Rückfallgefahr gegenüber einer neuen Intimpartnerin im Strafurteil noch keine Rolle gespielt. Seine Verwahrung sei damals angeordnet worden, weil befürchtet worden sei, er könne sich an der Geschädigten {oder allenfalls an Verfahrensbeteiligten} rächen. Dies sei nicht mit einer grundsätzlichen Gewaltbereitschaft in einer Partnerschaft gleichzusetzen, womit nun aber vorliegend die negative Legalprognose begründet werde. Die Rückfallgefahr, auf die nunmehr abgestellt werde, stehe somit in keinem ausreichenden Zusammenhang zur Anlasstat, weshalb die Verwahrung nicht aufrecht erhalten werden dürfe. Ferner dauere seine Verwahrung seit 22 Jahren an, womit sie die schuldangemessene Strafe um das Elffache übersteige und nicht mehr verhältnismässig sei. Indem sich die Vorinstanz nur unzureichend mit seinen Vorbringen auseinandersetze und ihren Entscheid auch nicht hinreichend begründe, verletze sie zudem ihre Begründungspflicht und seinen Anspruch auf rechtliches Gehör. Gesamthaft verstosse die Fortsetzung seiner Verwahrung gegen Art. 5 Ziff. 1 lit. a EMRK (Beschwerde S. 7 ff.).

2.2 Die Vorinstanz verweist in Bezug auf den Inhalt des forensisch-psychiatrischen Gutachtens von Dr. H vom 8. April 2021, die Antworten des Sachverständigen auf Zusatzfragen, die Risikoabklärung des JuWe vom 20. September 2021, die Vollzugskoordinationssitzung vom 22. November 2021 sowie bezüglich des nachfolgenden Verhaltens des Beschwerdeführers, den Austrittsbericht der JVA Lenzburg und die Anhörung des Beschwerdeführers vom 18. Februar 2022 auf die Ausführungen im Entscheid der Direktion (Urteil S. 5 f. E. 3.1). Die Vorinstanz teilt deren Einschätzung der Legalprognose und den daraus folgenden Schluss, dass sich eine Fortsetzung der Verwahrung angesichts der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr weiterhin als verhältnismässig erweise (Urteil S. 7 E. 3.4 f.). Sie erwägt, solange (noch) nicht davon ausgegangen werden könne, dass er sich in der Freiheit bewähre, seien die gesetzlichen Voraussetzungen der bedingten Entlassung nicht erfüllt. Ob weiterhin eine Gefahr bejaht werde, dass er gegenüber der Geschädigten der zur Verwahrung Anlass gebenden Delinquenz Rache üben wolle oder sich die von ihm

-

ausgehende Gefahr nicht (mehr) in erster Linie gegen die Geschädigte richte, sei nicht entscheidend. Die Vorinstanz gelangt zum Schluss, eine bedingte Entlassung des Beschwerdeführers erscheine zum heutigen Zeitpunkt als verfrüht. Er kooperiere bislang nicht in ausreichendem Masse, sodass bisher kein begleiteter Ausgang durchgeführt werden konnte. Er habe sich daher nicht mittels Vollzugslockerungen auf die Freiheit vorbereiten können, was einer bedingten Entlassung entgegenstehe. Solange die Absprachefähigkeit des Beschwerdeführers noch nicht im Rahmen von Vollzugslockerungen habe erprobt werden können, könne nicht davon ausgegangen werden, dass Bewährungshilfe oder Weisungen die Legalprognose als günstiger erscheinen liessen (Urteil S. 7 f. E. 3.6 f.).

2.3 Gemäss Art. 56 Abs. 6 StGB ist eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, aufzuheben. Dieser Grundsatz wird für die Verwahrung in Art. 64a StGB konkretisiert. Nach Art. 64a Abs. 1 StGB wird der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen, sobald zu erwarten ist, dass er sich in der Freiheit bewährt. Die in dieser Bestimmung vorausgesetzte Erwartung der Bewährung bezieht sich auf Straftaten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB. Es muss mithin die ernsthafte Gefahr bestehen, dass der Verwahrte in Freiheit einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begehen könnte, welche geeignet ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer zu beeinträchtigen. Dass sich der Verwahrte in Freiheit anderweitig strafbar machen könnte, steht einer bedingten Entlassung nicht entgegen (BGE 136 IV 165 E. 2.1.1; 135 / 49 E. 1.1.2.2; Urteile 68_901/2022 vom 22. November 2022 E. 4.1; 68_280/2021 und 68_419/2021 vom 27. Mai 2021 E. 3.3.5; 68_150/2019 vom 19. Juni 2019 E. 2.4; je mit Hinweisen).

-

Die bedingte Entlassung aus der Verwahrung setzt eine günstige Prognose in Bezug auf das künftige Verhalten voraus. Der Massstab für die Beurteilung der Möglichkeit der Entlassung ist sehr streng. Es muss eine entsprechend hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass sich der Verurteilte in Freiheit bewähren wird (BGE 142 IV 56 E. 2.4; 136 IV 165 E. 2.1.1; 134 IV 121 E. 3.4.3; je mit Hinweisen). Die Entlassungsprognose hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Neben allfälligen Erfahrungen mit Vollzugslockerungen sind auch das Vollzugsverhalten, die Verarbeitung der Straftaten und die zukünftige Lebenssituation zu berücksichtigen (Urteile 68_1420/2020 vom 13. September 2021 E. 3.2.2; 68_280/2021 und 68_419/2021 vom 27. Mai 2021 E. 3.3.5; 6B_1169/2020 vom 22. Dezember 2020 E. 3.2.2; je mit Hinweisen).

Bei der Beurteilung der Legalprognose geht es um eine Tatfrage (Urteil 6B_1169/2020 vom 22. Dezember 2020 E. 3.3; 68_975/2020 vom 14. Oktober 2020 E. 3.3; 68_85/2019 vom 15. Mai 2019 E. 1.2; je mit Hinweisen).

3.

3.1

3.1.1 Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz würdige die Beweise offensichtlich falsch und stelle den Sachverhalt willkürlich fest. Im Wesentlichen macht er geltend, die Vorinstanz weite die im Gutachten von Dr. H festgestellte Rückfallgefahr aus. Gemäss dem Sachverständigen bestehe diese nämlich höchstens im "intimpartnerschaftlichen" Rahmen und auch dort nicht in erster Linie hinsichtlich einer Katalogtat sondern in Bezug auf eine Nötigung, Drohung und einfache Körperverletzung. Mithin beurteile die Vorinstanz seine Rückfallgefahr rechtswidrig.

3.1.2 Die Vorinstanz hält hinsichtlich der Risikobeurteilung fest, nach gutachterlicher Einschätzung sei das hohe Rückfallrisiko des Beschwerdeführers auch für schwere Gewaltdelikte nicht nur auf den intimpartnerschaftlichen Rahmen beschränkt. Ohnehin erscheine eine Wiederaufnahme von Intimbeziehungen seitens des Beschwerdeführers nicht ausgeschlossen. Dessen Einwand, wonach die Rückfallgefahr im konkreten Bereich von Intimpartnerschaften befürchtet werde, bei dem höchst

unwahrscheinlich sei, dass er sich realisieren werde, ziele demnach ins Leere (Urteil S. 7 E. 3.3 f.).

3.1.3 Das Gericht würdigt Gutachten grundsätzlich frei (Art. 10 Abs. 2 StPO). In Fachfragen darf es davon indessen nicht ohne triftige Gründe abweichen und Abweichungen müssen begründet werden. Auf der anderen Seite kann das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung (Art. 9 BV) verstossen (BGE 146 IV 114 E. 2.1; 142 IV 49 E. 2.1.3; 141 IV 369 E. 6.1; je mit Hinweisen). Ob das Gericht die in einem Gutachten enthaltenen Erörterungen für überzeugend halten und dementsprechend den Schlussfolgerungen der Experten folgen durfte, ist eine Frage der Beweiswürdigung, die das Bundesgericht nur unter dem Aspekt der Willkür prüft (BGE 141 IV 369 E. 6.1; Urteile 68_855/2022 vom 14. Dezember 2022 E. 2.5; 68_595/2021 vom 24. Juni 2022 E. 5.3.2; je mit Hinweisen).

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; 145 IV 154 E. 1.1; je mit Hinweisen). Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung nur vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, das heisst wenn das Gericht in seiner Entscheidung von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung ebenfalls möglich oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1; 145 IV 154 E. 1.1; 141 IV 305 E. 1.2; je mit Hinweisen).

Die Rüge der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) muss in der Beschwerde anhand des angefochtenen Entscheids explizit

vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 114 E. 2.1, 88 E. 1.3.1).

3.1.4 Die Rügen erweisen sich als unbegründet, soweit sie überhaupt den Begründungsanforderungen zu genügen vermögen. Im Ergebnis weicht die Vorinstanz nicht von der Risikobeurteilung des Sachverständigen ab. Dem Beschwerdeführer ist zwar beizupflichten, dass die Vorinstanz die Ausführungen des Sachverständigen tatsächlich nicht hinreichend differenziert zusammenfasst und insofern etwas zu pauschal feststellt, der Gutachter gehe nicht nur im Rahmen partnerschaftlicher Beziehungen von einem hohen Rückfallrisiko für schwere Gewaltdelikte aus (siehe Gutachten vom 8. April 2021 S. 83, kantonale Akten, in dem festgehalten wird, bei Gewaltstraftaten gegenüber Dritten im mittelfristigen Zeitraum [ca. ein bis drei Jahre] spreche mehr gegen als für ein Auftreten; dabei seien Delikte der Kategorien schwere Körperverletzungen deutlich seltener anzutreffen). Für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens ist dies aber nicht massgeblich. Zum einen ist es nicht zu beanstanden, dass es die Vorinstanz nicht als ausgeschlossen erachtet, dass der Beschwerdeführer wieder eine Intimbeziehung aufnimmt bzw. aufnehmen könnte. Zum anderen stuft sie das Rückfallrisiko bei ihm für gewalttätige Handlungen (unter anderem schwere Körperverletzungen) im Rahmen partnerschaftlicher Beziehungen ohne Willkür als hoch ein. Von einer konkreten Rückfallgefahr in einem nur theoretisch möglichen Rahmen kann nicht die Rede sein (Beschwerde S. 7). Sämtliche Experten gehen von einem deutlich erhöhten Risiko für gewalttätige Übergriffe im partnerschaftlichen Rahmen aus und bejahen die Gefährlichkeit des Beschwerdeführers. Der Gutachter Dr. H nimmt ein erhöhtes Rückfallrisiko für Gewaltstraftaten vor allem bei Intimpartnerschaften, nahen Beziehungen und damit verbundenen Konfliktsituationen an. Mittel- und langfristig sei von einem deutlich erhöhten Risiko für erneute gewalttätige Übergriffe im partnerschaftlichen Rahmen auszugehen (Gutachten vom 8. April 2021 S. 83, kantonale Akten). In seinen Antworten zu den Zusatzfragen präzisiert

Dr. H. hierzu im Wesentlichen, mittel- und langfristig bestehe ein hohes Risiko für erneute gewalttätige Übergriffe im partnerschaftlichen Rahmen. Zu denken sei dabei an Nötigungen, Drohungen, einfache oder auch schwere Körperverletzungen (Schreiben des Gutachters vom 8. Juli 2021 S. 2, kantonale Akten). In der Risikoabklärung des JuWe vom 20. September 2021 wurde das Risikopotential allgemein als sehr hoch eingeschätzt. Für leichtgradige Gewaltdelikte sei das Risiko hoch, für mittelgradige Gewaltdelikte mittel und für schwerwiegende Gewaltdelikte mittel bis hoch (Risikoabklärung des JuWe vom 20. September 2021 S. 19, kantonale Akten). Gemäss den Einschätzungen der Fachpersonen besteht somit ein erhöhtes Risiko für schwerwiegende Gewaltdelikte, insbesondere auch schwere Körperverletzungen (Art. 122 StGB) und damit von Taten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB, d.h. Straftaten, die unter dem Gesichtspunkt von Art. 64a StGB relevant sind (Beschwerde S. 13).

3.2 Die Vorinstanz nimmt hinsichtlich der Frage der bedingten Entlassung eine Gesamtwürdigung der relevanten Faktoren vor, wobei sie dabei zu Recht auch die mangelnde Absprachefähigkeit sowie die fehlende Kooperation des Beschwerdeführers miteinbezieht. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers entsteht dadurch keineswegs der Eindruck, der eigentliche Verwahrungsgrund sei seine nicht gegebene Absprachefähigkeit (Beschwerde S. 8). Gemäss den unangefochten gebliebenen tatsächlichen Feststellungen sind bisher sämtliche therapeutischen Interventionen erfolglos geblieben, da sich der Beschwerdeführer weder auf eine deliktorientierte Therapie noch auf Gespräche darüber einlässt. Er bestreitet vollumfänglich seine Delikte und hat grösste Mühe, sich an Regeln zu halten sowie sich kooperativ zu verhalten. Der Beschwerdeführer neigt dazu, jegliche Schuld und Verantwortung zu externalisieren und zeigt kein Interesse daran, konstruktiv am Vollzugsplan oder an definierten Zielen mitzuarbeiten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer von Gesetzes wegen verpflichtet ist, bei den Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken (Art. 75 Abs. 4 StGB). Ohne diese ihm obliegende

-

"aktive Mitwirkung" wird eine nur über Progressionsstufen realisierbare Entlassungsvorbereitung aus einer Verwahrung entscheidend erschwert und verzögert (vgl. Urteil 6B_150/2019 vom 19. Juni 2019 E. 2.4.2). Die Absprachefähigkeit und das Einhalten von Weisungen sind für Vollzugslockerungen, insbesondere für die letzte Progressionsstufe der bedingten Entlassung, unumgänglich. Ob und inwieweit Vollzugslockerungen gewährt werden können, hängt wesentlich von einer durch kooperatives Verhalten beförderten deliktorientierten Aufarbeitung ab (Urteil 6B_150/2019 vom 19. Juni 2019 E. 2.4.1). Insgesamt ist nicht ersichtlich, dass und inwiefern die Vorinstanz vorliegend ihr Ermessen missbraucht oder verletzt haben und die Verweigerung der bedingten Entlassung bundesrechtswidrig sein könnte.

3.3 Im Lichte der vorliegenden Umstände durfte die Vorinstanz die erforderliche günstige Legalprognose im Sinne von Art. 64a Abs. 1 StGB ohne Rechtsverletzung verneinen und dem Beschwerdeführer die bedingte Entlassung verweigern. Nicht relevant ist in diesem Zusammenhang, dass die Rückfallgefahr gegenüber einer neuen Intimpartnerin im Zeitpunkt der Anordnung seiner Verwahrung (noch) keine Rolle spielte. An der Sache vorbei geht daher auch der Einwand des Beschwerdeführers, die Vorinstanz stütze ihre Legalprognose auf die "widersprüchlichen" Einschätzungen der Sachverständigen ab, obschon sich diese über all die Jahre nicht einig seien, in welchen Lebensbereichen eine Rückfallgefahr vorliegen soll (Beschwerde S. 11, siehe auch S. 6).

3.4

3.4.1 Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, seine Verwahrung sei unverhältnismässig. Diese dauere schon elfmal länger als die ursprüngliche Freiheitsstrafe von zwei Jahren. Sodann bestehe kein aus- reichender Zusammenhang zwischen der aktuellen Rückfallgefahr und der Anlasstat.

3.4.2 Die Vorinstanz teilt die Einschätzung der Direktion und den daraus folgenden Schluss, dass sich eine Fortsetzung der Verwahrung angesichts der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr weiterhin als verhältnismässig erweise

(Urteil S. 7 E. 3.4 f.).

3.4.3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gilt im gesamten Massnahmenrecht, sowohl bei der Anordnung von Massnahmen als auch bei den Folgeentscheidungen. Er verlangt, dass die Sicherheitsbelange der Allgemeinheit und der Freiheitsanspruch des Betroffenen als wechselseitiges Korrektiv gesehen und im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden (BGE 142 IV 105 E. 5.4 mit Hinweisen). Im Rahmen der Verhältnismässigkeit ist auch der Dauer des bereits erfolgten Freiheitsentzugs Rechnung zu tragen (BGE 137 IV 201 E. 1.2). Bei langandauernder Unterbringung gewinnt der Freiheitsanspruch des Eingewiesenen zunehmend an Gewicht (Urteile 6B_1294/2021 vom 10. Januar 2022 E. 1.3.2; 68_889/2019 vom 6. November 2019 E. 1.6.1; 68_643/2018 vom 5. September 2018 E. 1.2.2; je mit Hinweisen). Erreicht die Gefährlichkeit allerdings einen Grad, der im Falle einer Unbehandelbarkeit eine Verwahrung rechtfertigen könnte, ist das Kriterium der Dauer des Freiheitsentzugs von beschränkter Tragweite (Urteile 6B_1294/2021 vom 10. Januar 2022 E. 1.3.2; 68_381/2021 vom 17. Juni 2021 E. 4.6.3; 68_889/2019 vom 6. November 2019 E. 1.6.1; je mit Hinweisen). Gleichwohl hebt das Bundesgericht gegebenenfalls auch eine Verwahrung auf, wenn sie sich nicht als verhältnismässig erweist (Urteile 6B_1294/2021 vom 10. Januar 2022 E. 1.3.2; 6B_150/2019 vom 19. Juni 2019 E. 2.4.5; 6B_109/2013 vom 19. Juli 2013 E. 4.4.8; je mit Hinweis).

3.4.4 Die Aufrechterhaltung der Verwahrung ist nicht unverhältnismässig bzw. die Verweigerung der bedingten Entlassung des Beschwerdeführers verstösst nicht gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit und ist mit dem Anspruch auf persönliche Freiheit vereinbar. Der Beschwerdeführer befindet sich seit 24 Jahren im Vollzug (Beschwerde S. 5), was ein ausgesprochen langer Zeitraum ist (mehr als die Höchstdauer einer Freiheitsstrafe von 20

Jahren, Art. 40 Abs. 2 StGB). Der Eingriff in die Freiheitsrechte des Beschwerdeführers ist somit massiv. Dieser massive Eingriff ist mit seinen Anlasstaten und der Schwere der in Freiheit zu erwartenden Taten abzuwägen. Der Beschwerdeführer wurde mit Strafurteil vom 6. Juli 2000 u.a. wegen Freiheitsberaubung, Körperverletzungsdelikten und Gefährdung des Lebens verurteilt. Er traktierte seine damalige Lebenspartnerin über Stunden hinweg mit Hand- und Faustschlägen, schlug sie mit einem metallverzierten Ledergurt und würgte sie mit einem Hanfseil derart, dass sie in unmittelbare Lebensgefahr geriet. Das Anlasstatverhalten umfasste somit neben weniger erheblichen Straftaten, die als Prognosegrundlage nicht in Frage kommen, mit der Straftat der Lebensgefährdung auch relevante Anlass- und Folgetaten im Sinne von Art. 64a Abs. 1 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 StGB (Urteil 68_1050/2013 vom 8. September 2014 E. 5.2 mit Hinweis). Wie bereits dargelegt, besteht beim Beschwerdeführer weiterhin ein erhöhtes Risiko für schwerwiegende Gewaltdelikte, insbesondere auch schwere Körperverletzungen, das heisst es ist das hochwertige Rechtsgut der körperlichen und gesundheitlichen Integrität des Menschen betroffen. Die künftig in Freiheit zu erwartenden Straftaten entsprechen in Bezug auf ihre Schwere daher etwa den Taten, auf die sich die Gefahrenprognose bei der Anordnung der Verwahrung bezog. Es handelt sich dabei nach wie vor um Taten, die in ihrer Schwere ausreichen, um eine weitere Massnahme zu rechtfertigen. Insofern ist das Kriterium der Dauer des bisherigen Freiheitsentzugs nur von beschränkter Tragweite. Insbesondere in Anbetracht der weiterhin als erhöht eingestuften Gefahr für schwerwiegende Gewaltdelikte kann die Verweigerung der bedingten Entlassung des Beschwerdeführers aus der Verwahrung nicht als unangemessen eingestuft werden. Sein Interesse, wieder seine Freiheit zu erlangen, hat vor

-

dem Anspruch möglicher Opfer auf Schutz ihrer körperlichen und gesundheitlichen Integrität zurückzutreten. Dass sich das Rückfallrisiko beim Beschwerdeführer in Bezug auf das mögliche Opfer in der Zwischenzeit gewandelt hat (E. 3.1.4 und E. 3.3), ändert nichts daran, dass vorliegend der Kausalzusammenhang zwischen Verurteilung und Verwahrung weiterhin gegeben ist. Die bedingte Entlassung aus der Verwahrung wird ihm aus den gleichen Gründen und mit dem gleichen Ziel, nämlich das Verhindern von schwerwiegenden Gewaltstraftaten insbesondere zum Nachteil von (nahen) Bezugspersonen, wie damals bei der Anordnung der Verwahrung, verweigert (Urteil 6B_1050/2013 vom 8. September 2014 E. 6.4).

4.

Unbegründet sind schliesslich die Rügen der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör des Beschwerdeführers und von Art. 112 BGG (Beschwerde S. 7 ff. und S. 10 ff.). Die Vorinstanz geht zwar knapp, aber gerade noch hinreichend auf die wesentlichen Ausführungen des Beschwerdeführers ein. Es ist nicht erforderlich, dass sie sich mit all seinen Vorbringen vertieft auseinandersetzt und jedes ausdrücklich widerlegt (BGE 143 III 65 E. 5.2; 141 V 557 E. 3.2.1; Urteil 68_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.5.2; je mit Hinweisen).

5.

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist gutzuheissen, da dessen Bedürftigkeit erstellt scheint und die Beschwerde nicht von vornherein aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 BGG). Es sind keine Gerichtskosten zu erheben und der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist aus der Bundesgerichtskasse zu entschädigen (Art. 64 Abs. 2 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

-

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird gutgeheissen.
3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
4. Dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Patrick Imbach, wird aus der Bundesgerichtskasse eine Entschädigung von ... ausgerichtet.
5. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, Einzelrichter, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 9. Februar 2023

Im Namen der Strafrechtlichen
Abteilung des Schweizerischen
Bundesgerichts

4. Brief Hp. Zabonier vom 25.8.2024 (ausgeführte Arbeiten)

25. Aug. 2024, NA-Pöschwies

Gali Thomas,

hoffe geht Dir & Fam. gut, Du bist gut nach Hause gekommen.

Wie folgt sieht mein Leben hier aus... Tag ein/Tag aus.

Jeden Tag, stehe 4³⁰ Uhr auf; immer schon!

Toilete, Kaffee machen/trinken, Zigarette rauchen.

Lesen nochmals Blick vom Vortag, 6¹⁵ Uhr Tür geht auf, gehe runter hole Frühstück & frühstücke auf Zelle alleine. (Brot, Butter, Konfi & Kaffee vom Office.)

Wasche mich, ziehe mich an, stopfe 12. Stk. Zigaretten & 7³⁰ Uhr gehe zur Arbeit. (7³⁰ - 11⁴⁵ & 13³⁰ - 16⁴⁵ Uhr)

Diese Woche folgendes gemacht:

Mo: EP, Störren neu gerichtet & repariert, 2. Stock/Zell 24

- Plan/Skizze gezeichnet: «Theke am Arbeitsplatz»
- Sozialzentrum, Tür N° 36, Tür Halterung/Stoßer gerichtet einen Neuen «Türschliesser montiert & eingestellt! (Sicherheits-Türe)
- auf Drehbank 5. Stk. (Bänder) gedreht $\phi 24$ & $1 \times \phi 35$
- NV 2, Obere & Untere Sicherheitstüren, die Bolzen wieder gerichtet

Di: NV 4, Gleiter von Störren neu montiert, 2. Stock/Zelle 16

- Storren-Tuch neu ausgerichtet
- In Schlosserei (aushilfe!) 3. Ständer-Beine zugesägt, 10x 100x100-er Platten (Füsse) zugesägt, Löcher gebohrt & Gewinde geschritten.
- Beine & Fussplatten M16/M18 -geschweisst.
- „Jäger“-Säge, Blatt ausgewechselt, ein Neues montiert
- 3. Säge-Blätter verpackt, zum Schleifen bereit gestellt. (+ Chef!)

Mi:-Türfalle in Schreinerei Neu montiert: - bohren
 - Gewinde schneiden
 - Schrauben einsetzen

- Nachmittag, Besuch von Dir... retour an Arbeit
- Pim Bunker/SA hat einer durchgedreht, Chef schickt mich die kaputte Sanitäranlage auszubauen & in Werkstatt zu bringen!

- Defekte WC-Anlage lege auf Werkbank;... Analyse:
 - Mass nehmen, Verankerung + WC-Hauser
 - $\phi 22$ er Gewindestangen (3x)
 - Distanz $\phi 230$

Mittwoch-Abend: Nachtessen, Duschen, gehe ins Mallen zu Frau Wepfer 17³⁰ - 19¹⁵, retour Zelle - 19³⁰ Einschlaf

Do:- Sanitäranlage reparieren, Gewinde schneiden M16, Gestänge/Halterung montieren.

- Gegenplatten & Sperr-Platten zusägen, Löcher bohren. ($\square$ Cr-Ni-10) $\phi 17$
- 3x M24 Stop-Muttern WIG an Gewindestangen schweißen.
- 2x 3 Nähte $\Delta 5 \times L-24$ WIG schweißen
- Rückwand, Beton mit Handfeustel & Stemmeisen passend für Muttern ausspitzen!
- WC-Anlage mit Scotchpolieren (Cr) & versiegeln.
- Chef kommt bringt mir 12. Messer zum polieren. Tue es sofort & ziehe Schneiden noch ab.
- Versorge WIG-Schweissgerät.
- 2. Platten auf em „Jäger“ zuschneiden $\square 100 \times 170 \times 5$ bohre Löcher hinein, endgraten auf Schleifband
- Grundplatte für WC auf Schlagschere herstellen
- Δ^2 Abfluss-Loch mit 60er Krone-Bohrer auf 420 Ständerfräse zuschneiden
- Fr. - muss ins UG-1, Störren einstellen, Motorli ausrichten.
- Kurbel muss neu nieten & montieren.
- EWA muss Kurbel-Unterteil neu ersetzen, 1. Stock
- Einer von Direktion/Kasse kommt, sieht sich s'WC an und bespricht mit Chef, Kosten für Reparatur von WC-Anlage (Fr. 5'000,-) Chef sagt io. dr Zbli hat's gemacht.
- Am Nachmittag: Maschinen putzen, staubsaugen

- der Werkstatt (Ps: ich bin Alleine!)
- Sanitär-Anlage komplett putzen, Boden feucht aufnehmen.
 - Maschinen & Schraubstocke (Plan) nachstellen & einölen.
 - Putze Chef seine Kaffeemaschine & Tasse/Löffeli
 - Meldung vom AGT, gehe nach Türfälle zu Tel.-Kabine reparieren, Gewinde nachschneiden & Türfälle neu anschrauben.
 - 17³⁰ Uhr Zelleneinschluss bei schönem/sonnigen Wetter.

9 Thomas, so sieht eine ganz Normale Woche bei mir aus!

SA/50 sehe mir amüs Schwingfester an & am Sonntag Morgen, gehe in Kirche.

Öffnungszeiten: SA/50 7³⁰ - 8¹⁵ & 11⁴⁵ - 12³⁰
 Jede Woche (wechselt ab!) 7³⁰ - 12³⁰ & 11⁴⁵ - 16³⁰
 Zelleneinschluss Wochenende 16³⁰ Uhr

! so, ist mein Leben. Viel Arbeiten & Nichts verdienen.

Gruss Hanspeter A

5. Vollzugskoordinationssitzung vom 30.10. 2024

Vollzugskoordinationssitzung V

Name:	Zablonier
Vorname:	Hans-Peter
Geburtsdatum:	1. Juli 1970
Heimatort(e) / Staatsangehörigkeit:	Mutten
aktueller Aufenthaltsort:	Justizvollzugsanstalt (JVA) Pöschwies
Datum / Zeit:	30. Oktober 2024, 13.30 – 15.30 Uhr
Anwesende:	A., Sozialarbeiterin JVA Pöschwies B., Werkmeister JVA Pöschwies C., Teamleiter technischer Dienst JVA Pöschwies D., Wohngruppe JVA Pöschwies E., Leiterin Urlaubswesen JVA Pöschwies F., Fallverantwortliche Vollzug 3, Bewäh- rungs- und Vollzugsdienste (BVD)
Protokoll:	F.

1. Ausgangslage

1.1 zu vollziehende Strafe:

Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. Juli 2000:

2 Jahre Zuchthaus, abzüglich 559 Tage erstandener Untersuchungs- und Sicherheitshaft, wegen Gefährdung des Lebens, etc. Aufschub der Strafe zugunsten einer Verwahrungsmassnahme nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB;

Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. Februar 2008:

Weiterführung der mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 6. Juli 2000 angeordneten Verwahrung nach Art. 64 StGB.

1.2 Vorstrafen:

Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 10. Januar 1997: Bedingte Freiheitsstrafe von 21 Tagen Gefängnis wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Bundes-



gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (AVIG);

Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. Juli 2000 als vollziehbar erklärt und Vollzug zugunsten der Verwahrung aufgeschoben.

1.3 Letzte Vollzugskoordinationssitzung:

Die letzte Vollzugskoordinationssitzung fand am 6. Dezember 2023 in der JVA Pöschwies statt.

1.4 Fremdenpolizeilicher Status / Ausweishinterlegung

a) Aktuelle Situation / erreichte bzw. nicht erreichte Ziele

H. Zablonier ist Schweizer Bürger.

Der JVA Pöschwies liegen ein Schweizer Pass (gültig bis 27.07.2031) sowie eine Schweizer ID (gültig bis 28.07.2031) vor.

b) Zukunftsperspektiven / Zielsetzungen / Massnahmen

Aufgrund der Schweizer Staatsbürgerschaft ist eine Integration in die Schweiz in die Vollzugsplanung aufzunehmen.

2. Grundlagen FÜ ROS

Risikoabklärung (RA):	ja vom: 20.09.2021	nein
Fallübersicht (FÜ):	ja vom: 27.09.2021	nein
Vollzugsplan 1:	ja vom: 20.03.2018	nein
Vollzugsplan 2:	ja vom: 09.12.2021	nein
Vollzugsplan 3:	ja vom:	nein

2.1 Problemprofil gemäss FÜ ROS

a) Personenbezogener Veränderungsbedarf

- Beeinflussbarkeit
- Dissoziale, paranoide und narzisstische Persönlichkeitszüge (mit Deliktrelevanz)
- Beeinträchtigungs- und Bedrohungswahn (mit Deliktrelevanz)
- Tötungsbereitschaft (mit Deliktrelevanz)

b) Umweltbezogener Veränderungsbedarf



- Umfassender Unterstützungsbedarf (Schulden- und Finanzberatung, angepasste Arbeit bzw. Tagesstruktur, u.a.)

c) Kontrollbedarf

- Betreuungs- und Behandlungssituation (mangelnde Kooperation, grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber Behördenpersonal)
- Spezifische Konstellation in Bezug auf bedeutsame Personen
- Gegenwärtige psychische Verfassung
- Hinweise auf missbräuchlichen Waffenbesitz

d) Ressourcen

Gartenarbeit, Malen und Planung der Zukunft im Landwirtschaftsbetrieb schaffen ein Stück weit Zufriedenheit und Ausgeglichenheit.

3. Allgemeines Vollzugsverhalten

a) Aktuelle Situation / erreichte bzw. nicht erreichte Ziele

Dieses Jahr habe ein Wechsel der sozialarbeiterischen Betreuung stattgefunden und neu sei A., die zuständige Sozialarbeiterin. Insgesamt gestaltet sich der Beziehungsaufbau schwierig. Anfangs habe man noch gut gemeinsam gestartet, auch weil es inhaltlich vor allem um den Besuch der Mutter gegangen sei. Zu Beginn habe H. Zablonier gemeint, er fände es «unter aller Sau, dass Sie diesen Fall übernehmen müssen und verheizt werden». Danach habe sich die Beziehungsarbeit rasch verschlechtert bzw. sei diese im Hinblick auf die geplante VKS richtiggehend gekippt. H. Zablonier habe sich sehr distanziert und nur noch auf seinen Anwalt verwiesen. Er verlange für sich die Wiedereingliederung, sehe sich selber dabei aber ganz draussen, er wolle nichts dazu beitragen. Er sehe sich als Justizopfer. Es bewirke auch nichts, wenn man ihm erkläre, dass Sitzungen wie die VKS gerade zwecks Wiedereingliederung stattfänden. Mit Verweis auf die Aktennotiz vom 22. Oktober 2024 der Sozialarbeiterin habe H. Zablonier am gleichentags stattgefundenen Gespräch Todesdrohungen gegenüber der Fallverantwortlichen BVD ausgestossen («wenn ich rauskomme, ist sie tot, ... ich werde sie abschlachten»). Die Sozialarbeiterin habe ihm transparent gemacht, dass sie die Drohungen dokumentieren werde. H. Zablonier habe daraufhin gefordert, dass es zur Anzeige kommen solle, er würde dann beweisen, dass es sich nicht um eine Drohung, sondern nur um seine Meinung handle. Diesbezüglich habe er seine Selbstkontrolle nicht im Griff gehabt. Auch habe er gegenüber dem vorherigen Sozialarbeiter Beleidigungen ausgesprochen und sei auch ihr gegenüber beleidigend geworden, wobei er sich dafür bei ihr auch entschuldigt hätte.



Seit der letzten VKS habe H. Zablonier dreimal diszipliniert werden müssen wegen Drohung/Beschimpfung und Zuwiderhandlung einer Weisung. Beim Vorfall vom 11. Juli 2024 habe er anlässlich eines in der JVA Pöschwies aufgeführten Theaters mit seiner Hand die Geste einer Waffe gemacht und dabei in Richtung der anwesenden Justizdirektorin und des anwesenden Direktors der JVA Pöschwies gezielt, schnelle Abzugbewegungen und Geräusche von Schüssen gemacht. Bezüglich der dokumentierten Todesdrohungen gegenüber der Fallverantwortlichen könne seitens JVA Pöschwies keine Disziplinierung ausgesprochen werden, der Entscheid bezüglich allfälliger Reaktion liege bei den BVD.

Aus Sicht des Sozialwesens erscheine es heikel, dass man auf solche heftigen Aussagen/Drohungen von H. Zablonier nicht weiter reagiere und einfach so hinnehme, nur weil man sich an dieses Verhalten gewohnt sei.

b) Zukunftsperspektiven / Zielsetzungen / Massnahmen

H. Zablonier nimmt sozialarbeiterische Gespräche wahr und verhält sich korrekt und anständig.

H. Zablonier hält die Hausordnung und anstaltsinternen Weisungen ein und verhält sich gegenüber Personal und Miteingewiesenen korrekt. Konkret: keine Beleidigungen, keine Drohungen, das Gegenüber ausreden lassen und zuhören.

4 . Betreuung und Soziales

(Umweltbezogener Veränderungs- und Kontrollbedarf)

4 .1 Unterbringungs-bzw. Wohnsituation

☐ Umweltbezogener Veränderungsbedarf gemäss FÜ ROS

☐ Kontrollbedarf gemäss FÜ ROS

a) Aktuelle Situation / erreichte bzw. nicht erreichte Ziele

Nach der Auszeit auf der Gruppe Alter und Gesundheit (AGE) infolge Knieoperation sei H. Zablonier seit dem 20.11.23 wieder im Normalvollzug, wo er einigermaßen führbar sei. Gegenüber dem Personal verhalte er sich ziemlich anständig, wobei er immer wieder sehr ausfallend und laut werde, wenn er etwas nicht gerade erhalte oder das Gegenüber grad keine Zeit für ihn habe. Auch gegenüber der einzigen weiblichen Angestellten sei er höflich. Zu den Mitinsassen bestehe wenig Kontakt, H. Zablonier werde von diesen eher gemieden. Deshalb sei er viel auf seiner Zelle und schaue TV. Sein Erscheinungsbild sei gut, an Zeiten hält er sich auch gut.



b) Zukunftsperspektiven / Zielsetzungen / Massnahmen

H. Zablonier hält die Hausordnung und anstaltsinternen Weisungen ein und verhält sich gegenüber Personal und Miteingewiesenen korrekt. Konkret: keine Beleidigungen, keine Drohungen, ausreden lassen, zuhören.

4.2 Freizeitverhalten

☐ Umweltbezogener Veränderungsbedarf gemäss FÜ ROS

☐ Kontrollbedarf gemäss FÜ ROS

a) Aktuelle Situation / erreichte bzw. nicht erreichte Ziele

H. Zablonier male weiterhin viel. Ab und zu nehme er an Abendaktivitäten teil. Ansonsten verbringe er viel Zeit alleine in der Zelle und schaue TV.

b) Zukunftsperspektiven / Zielsetzungen / Massnahmen

H. Zablonier gestaltet seine Freizeit sinnvoll und pflegt weiterhin seine künstlerischen Interessen.

4.3 Physische und psychische Verfassung (Sucht, psychische Auffälligkeiten, Medikation etc.)

☐ Umweltbezogener Veränderungsbedarf gemäss FÜ ROS

☐ Kontrollbedarf gemäss FÜ ROS

a) Aktuelle Situation / erreichte bzw. nicht erreichte Ziele

Aktuell arbeite H. Zablonier seit zweieinhalb Wochen nicht, gemäss Arztzeugnis leide er an erhöhtem Blutdruck. In letzter Zeit habe er massiv an Gewicht zugelegt. Seine Zähne seien in einem schlechten Zustand. Diesbezüglich wolle er nichts unternehmen

Abgesehen vom Rauchen bestünden bei H. Zablonier keine Hinweise auf Suchtverhalten. Einmal sei er mit zwei alkoholfreien Bierdosen am Arbeitsplatz erschienen, worauf ihm vom Werkmeister klar gemacht worden sei, dass dies am Arbeitsplatz nicht geduldet werde.

b) Zukunftsperspektiven / Zielsetzungen / Massnahmen

H. Zablonier soll auf seine Gesundheit achten (Selbstfürsorge) und sich eine Zahnbehandlung überlegen.

4.4 Arbeit / Aus- und Weiterbildung

☐ Umweltbezogener Veränderungsbedarf gemäss FÜ ROS

☐ Kontrollbedarf gemäss FÜ ROS

a) Aktuelle Situation / erreichte bzw. nicht erreichte Ziele

Nach der Knieoperation habe H. Zablonier bald wieder die Arbeit im Technischen Dienst aufgenommen. Am Arbeitsplatz werde er pünktlich und umtriebig erlebt. Er brauche ständig etwas zu tun, habe immer das Gefühl, er müsse schon fertig sein, bevor er anfängt. Er mache vermehrt einen fahrigen und vergesslichen Eindruck. Vom Personal werde er deshalb immer wieder darauf hingewiesen, dass die Qualität zähle und nicht das Tempo. Z.B. habe der Werkmeister ihm einen Auftrag erteilt, worauf hin H. Zablonier gesagt habe, es bereits erledigt zu haben. Aber das Resultat habe gar nicht funktioniert. Als der Werkmeister das Vorgehen zu erklären versuchte, habe H. Zablonier nur lamentiert, nicht zugehört und auf seine Schlosserausbildung verwiesen. Allerdings fehle ihm viel an Grundwissen, weshalb unklar sei, ob er überhaupt über eine Schlosserausbildung verfüge oder ob er inzwischen vieles vergessen habe. Auch liege ihm feinmotorische Arbeit nicht. Vom Werkmeister müssten auch einfachere Sachen kontrolliert werden, wobei sich H. Zablonier jeweils ertappt fühle. Der Werkmeister sage ihm dann, dass es keine Schande sei, etwas nicht zu wissen, aber man solle nicht lügen. Insgesamt bestehe der Eindruck, dass H. Zablonier aufgrund seiner Unsicherheit so forsch auftrete.

Am Arbeitsplatz trete H. Zablonier teilweise beleidigend auf im Sinne von « Angestellte hätten nichts zu disziplinieren, sei seien nur angestellt. Draussen würden sie an die Wand gestellt und erschossen ». Über das System ziehe er regelmässig her. Nur vor dem Werkmeister zeige er Respekt und wirke eher ängstlich. Wenn der Werkmeister in der Nähe sei, sei H. Zablonier sehr ruhig. Sobald aber der Werkmeister nicht vor Ort sei, wolle H. Zablonier selber « wursteln » oder weigere sich, die zugeteilten Aufgaben zu erledigen.

b) Zukunftsperspektiven / Zielsetzungen / Massnahmen

H. Zablonier nimmt auch in Abwesenheit des Werkmeisters die Anweisungen der anderen Werkmeister an.

H. Zablonier hält die Hausordnung und anstaltsinternen Weisungen ein und verhält sich gegenüber Personal und Miteingewiesenen korrekt. Konkret: keine Beleidigungen, keine Drohungen, ausreden lassen, zuhören.

Die Sozialarbeiterin klärt ab, ob H. Zablonier eine Schlosserausbildung absolviert hat. Nachtrag: Es lägen in der JVA Pöschwies keine Unterlagen vor, die auf eine Schlosserausbildung hinweisen würden.

4.5 Finanzen (Pekulium, Schulden, Wiedergutmachung / Genugtuung, Einkommen, Rentenansprüche etc.)

☐ Umweltbezogener Veränderungsbedarf gemäss FÜ ROS☐ Kontrollbedarf gemäss FÜ ROS



a) Aktuelle Situation / erreichte bzw. nicht erreichte Ziele

Freikonto: CHF 465.70, Zweckkonto: 1'785.50, Sparkonto: CHF 5'127.40

H. Zablonier sei nicht sparsam. Wenn er Geld habe, würde er es ausgeben.

An eine Bekannte, XX, würde er ebenfalls Geld schicken.

Frau XX sei die Witwe eines verstorbenen Mitinsassen.

b) Zukunftsperspektiven / Zielsetzungen / Massnahmen

H. Zablonier zeigt einen verantwortungsvollen Umgang mit Geld, und holt sich bei Bedarf Unterstützung.

4.6 Soziales Umfeld / Partnerschaft / Familie (inner- u. ausserhalb der Institution)

☐ Umweltbezogener Veränderungsbedarf gemäss FÜ ROS

☐ Kontrollbedarf gemäss FÜ ROS

a) Aktuelle Situation / erreichte bzw. nicht erreichte Ziele

H. Zablonier pflege weiterhin seine Kontakte. Der Besuch seiner betagten Mutter im Pflegeheim in Landquart sei am 30. Mai 2024 in Begleitung der Kantonspolizei Graubünden korrekt absolviert worden.

Vom ehemaligen Amtschef JuWe, Thomas Manhart, habe er Besuch erhalten. Thomas Manhart habe auf einer Homepage unter dem Namen von H. Zablonier über das Leben von H. Zablonier berichtet, wobei er zur Hälfte auch von sich selber erzähle. H. Zablonier erzähle von sich aus über den Kontakt zu Th. Manhart und zeige dessen Brief am Arbeitsplatz herum.

b) Zukunftsperspektiven / Zielsetzungen / Massnahmen

H. Zablonier pflegt weiterhin seine Kontakte.

Die Kantonspolizei Graubünden hat sich auf Anfrage der Fallverantwortlichen bereit erklärt, im Frühling 2025 einen zweiten Besuch bei der Mutter im Pflegeheim Landquart zu begleiten.

5. Personenbezogener Veränderungsbedarf (gemäss FÜ ROS)

5.1 Welche deliktpräventiven Interventionen wurden durchgeführt, welche sind geplant?

a) Aktuelle Situation / erreichte bzw. nicht erreichte Ziele

Gemäss Therapiebericht vom 16. November 2020 der Psychiatrischen Dienste Aargau (PDAG) haben 2020 15 Konsultationen stattgefunden, in welchen zunächst versucht worden sei, mit Hans-Peter Zablonier eine therapeutische



Beziehung aufzubauen. Das Deliktische sei mit ihm nicht thematisierbar gewesen, weil Hans-Peter Zablonier das Gerichtsurteil nicht anerkenne.

Seit der Versetzung in die JVA Pöschwies im November 2021 haben keine deliktpräventiven Interventionen mehr stattgefunden. H. Zablonier äussert sich klar gegen eine Therapie.

b) Zukunftsperspektiven / Zielsetzungen / Massnahmen

Vgl. unten Ziff. 6. a) und 8.1. b)

5.2 Beurteilung der Auseinandersetzung mit dem personenbezogenen Veränderungsbedarf

a) Aktuelle Situation / erreichte bzw. nicht erreichte Ziele

Deliktpräventive Auseinandersetzungsbereitschaft

(Veränderungs- und Mitwirkungsbereitschaft, Problembewusstsein, Bewährungsabsicht)

Hat bis heute nicht stattgefunden.

Deliktpräventives Wissen

(Kenntnisse über sein Problemprofil gemäss FÜ, Deliktverhalten, Frühwarnzeichen, Risikosituationen sowie Vorbeuge- und Bewältigungsstrategien)

Hat bis heute nicht stattgefunden.

Deliktpräventives Können

(Umsetzung der Vorbeuge- und Bewältigungsstrategien im Vollzugsalltag und während Vollzugsöffnungen)

Hat bis heute nicht stattgefunden.

b) Zukunftsperspektiven / Zielsetzungen / Massnahmen

Vgl. unten Ziff. 6. a) und 8.1. b)

6. Forensische Therapie (Behandlungswilligkeit und -fähigkeit, Therapieverlauf, Diagnose etc.)

a) Aktuelle Situation / erreichte bzw. nicht erreichte Ziele

Aktuelles Gutachten von Dr. med. X. vom 8. April 2021:

- Zur Diagnose:

Anhaltende wahnhafte Störung, entaktualisiert im Sinne eines Querulantenwahns (ICD-10: F22.0)



- Akzentuierte dissoziale, narzisstische und paranoide Persönlichkeitszüge (ICD-10: Z73.1)

- Interventionen

Im aktuellen Gutachten wird die möglichst optimale Behandlung von H. Zablonier zwecks Verminderung des Deliktrisikos im Rahmen einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB skizziert (Gutachten S. 85), wobei gleichzeitig festgestellt wird, dass eine solche aufgrund der Verweigerungshaltung von H. Zablonier wohl kaum erfolgreich wäre und selbst unter günstigen Voraussetzungen die Aussichten auf einen erfolgreichen Therapieverlauf gering ausfielen.

Im Fall einer erfolgreich etablierten stationären Behandlung wäre eine Verminderung der Rückfallgefahr für Gewaltdelikte und Intimpartnergewalt anzunehmen. Diesen Effekt könnte – in mind. Masse – auch ein «gutes Case Management» erzielen (Gutachten S. 86 f.; Ergänzungsgutachten S. 3 und 4). Ein solches Case Management müsste Folgendes beinhalten:

- Gut funktionierendes umfassendes Case Management (Risikomonitoring) bezüglich schrittweiser Lockerungen, Erprobung Absprachefähigkeit und an das Leistungsniveau angepasste Arbeit. Dabei ist die kooperative Mitarbeit von H. Zablonier einzufordern.
- Klare Vollzugsplanung inkl. zu erreichender kleinschrittiger Progressionsschritte bei Erfüllen von Vollzugszielen und Auflagen. Klar geregelte Zuständigkeiten und Anforderungen an H. Zablonier.
- Schulden- und Finanzberatung.
- Ev. an das Leistungsniveau angepasste Arbeit bzw. etablierte Tagesstruktur.
- Miteinbezug einer allfällig neuen Partnerin in die Risikomonitoring-Prozesse / Aufklärung der Risikopersonen (Partnerin, sozialer Nahraum) über die Risikodisposition von H. Zablonier.
- Von H. Zablonier ist Absprachefähigkeit/Kooperation einzufordern. Zwecks Stärkung der Kooperation soll eine Verlegung in eine offene Vollzugsanstalt mit arbeits- und milieuthérapeutischen Faktoren spätestens nach ca. 1 Jahr geprüft werden.
- Langfristig und bei positivem Verlauf müssen im Hinblick auf eines allfällig noch weiter geöffneten Rahmens klare Risikomonitoring-Prozesse (Miteinbezug einer allfällig neuen Partnerin bzw. des zu erwartenden sozialen Nahraums, Aufklärung über die Risikodisposition der genannten Risikopersonen) gewährleistet werden. Vor einem Austritt müssten geregelte Wohn-, Arbeits- und finanziellen Verhältnisse etabliert sein und die Zusammenarbeit mit den Kontrollinstanzen im



Rahmen der Lockerungen zuvor erprobt werden. Eine vorgängige Verlaufsbeurteilung wird empfohlen.

b) Zukunftsperspektiven / Zielsetzungen / Massnahmen

Vgl. unten Ziff. 8.1. b) zur konkreten Vollzugsplanung

7. Risikoeinschätzung

7.1 Legalprognose

a) Aktuelle Situation / erreichte bzw. nicht erreichte Ziele

Aktuelles Gutachten von Dr. med. X. vom 8. April 2021:

Die Legalprognose sei insgesamt deutlich belastet, so dass ein gegenüber dem Durchschnitt anderer männlicher Gewaltdelinquenten erhöhtes Rückfallrisiko für Gewaltstraftaten vor allem bei Intimpartnerschaften, nahen Beziehungen und damit verbundenen Konfliktsituationen anzunehmen sei. In einem Setting ohne Strukturen und Kontrolle bei einer Rückkehr in einen risikobehafteten sozialen Empfangsraum (keine Tagesstruktur und Arbeit, unkontrollierter Zugang zu einem möglichen Opfer im Sinne einer neuen Partnerin ohne Schutzmöglichkeiten und Ressourcen) ergebe sich ein mittel- und langfristig deutlich erhöhtes Risiko für erneute gewalttätige Übergriffe im partnerschaftlichen Rahmen. Dabei seien vor allem Situationen risikobehaftet, in denen HZs Dominanzanspruch in Frage gestellt werde, eine zunehmende querulatorische / wahnhafte Entwicklung resultiere oder es zu einer narzisstischen Kränkung komme.

Für Gewaltstraftaten ausserhalb des sozialen Nahraums hingegen würden im mittelfristigen Zeitraum (ca. ein bis drei Jahre) mehr gegen als für ein Auftreten sprechen.

Ergänzungen Dr. med. X. vom 8. Juli 2021:

Betreffend das im Hauptgutachten beschriebene mittel- bis langfristig hohe Risiko für erneute Gewaltdelikte im partnerschaftlichen Rahmen (in einem risikobehafteten sozialen Empfangsraum) sei von dem bisher gezeigten Deliktenspektrum auszugehen. Am ehesten seien Nötigungen, Drohungen und einfache Körperverletzungen zu erwarten, wobei auch schwere Körperverletzungen möglich erscheinen würden.

Betreffend Gewaltdelikte gegen Dritte ausserhalb des sozialen Nahraums sei im mittelfristigen Zeitraum (ca. ein bis drei Jahre) von einem moderaten Risiko auszugehen. Delikte der Kategorie schwere Körperverletzung seien dabei deutlich seltener anzunehmen. Es sei vor allem mit Drohungen, Nötigungen,



einfachen Körperverletzungen und Kategorien wie Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zu rechnen.

Die gutachterlichen Einschätzungen sind für die Teilnehmenden weiterhin nachvollziehbar.

b) Zukunftsperspektiven / Zielsetzungen / Massnahmen

Ergänzungen Dr. med. X. vom 8. Juli 2021:

Für den Fall, dass eine erfolgreiche Behandlung etabliert werden könnte (Etablierung eines therapeutischen Settings, Therapiebereitschaft und Einwilligung zum Mitwirken, genügend kognitive Ressourcen, Adhärenz, Erwirken einer Störungseinsicht, Bearbeitung und Erreichen therapeutischer Ziele, weiterbestehender Motivation, Bearbeitung deliktfördernder Ansichten und Verhaltensbereitschaften mit Verankerung dieser Interventionen im Alltag, etc.) wäre die Rückfallgefahr für Gewaltdelikte und Intimpartnergewalt niedriger als die genannten Basisraten anzunehmen. Eine genauere Eingrenzung der Wahrscheinlichkeiten ist dann stark von den erreichten Therapiezielen abhängig und kann aktuell nicht geleistet werden.

Diesen Effekt könnte aus Sachverständigensicht in minderm Masse ebenso ein gutes Case Management im Rahmen des Justizvollzuges erzielen, das einerseits fortlaufend aus unterstützenden als auch kontrollierenden Aspekten besteht: schrittweise Lockerungen und Erprobungen der Absprachefähigkeit und an das Leistungsniveau angepasste Arbeit. Ebenso wäre tendentiell von einer Abnahme der Drohungsfrequenz und Querulanz auszugehen, die im aktuellen Verwahrungsvollzug wohl auch strukturell bedingt (fehlende Perspektive, wenig Möglichkeiten der Selbstbestimmung) begünstigt wird. Auch diese Eingrenzung der Wahrscheinlichkeiten sollte abhängig vom Verlauf erfolgen und kann aktuell nicht in genauerem Ausmass geleistet werden.

7.2 Fluchtgefahr / Lockerungsmissbrauchsgefahr

a) Aktuelle Situation / erreichte bzw. nicht erreichte Ziele

Die Fluchtgefahr (wie auch generell Lockerungsmissbrauchsgefahr) ist seit der letzten VKS im Dezember 2023 aus folgenden Gründen weiterhin als erhöht einzuschätzen:

- Unfähigkeit/Unwillen von H. Zablonier, Regeln zu verstehen und sich danach zu richten und Gleichgültigkeit/Unfähigkeit bezüglich der Konsequenzen
- Niedrige Frustrationstoleranz, Mangel an emotionaler Selbstregulation; spontanes Umsetzen von Impulsen



- Mangelnde Compliance: fühlt sich deplatziert, opponiert gegen Unterbringung/Behandlung sowie Widerstand und Entwertung von Therapeuten/Bezugspersonen sowie antisoziale und negative Haltungen
- Keine Copingstrategien: Verfügt nicht über Bewältigungsstrategien bzw. setzt diese nicht praktisch ein
- Keine Behandlungsbereitschaft: Bagatellisieren des eigenen Fehlverhaltens, keine Störungseinsicht

b) Zukunftsperspektiven / Zielsetzungen / Massnahmen

Mit welchen Massnahmen könnte der Fluchtgefahr/Lockerungsmissbrauchsgefahr geeignet begegnet werden (diese Massnahmen wurden bereits 2021 in der JVA Lenzburg sowie anlässlich der letzten VKS 2023 in der JVA Pöschwies definiert):

- Eng geführte Fallführung mit kleinschrittigen Lockerungen. Die vom Gutachter dabei vorausgesetzte Kooperation und Mitarbeit von H. Zablonier ist unerlässlich im Hinblick auf die zu prüfenden ersten Vollzugslockerungen.

Das bis anhin gezeigte Vollzugsverhalten von H. Zablonier spricht auch aktuell nicht für die Gewährung von Vollzugsöffnungen. Seit seinem Besuch bei seiner Mutter im Pflegeheim Ende Mai 2024 hat er nebst Beleidigungen mehrfach Todesdrohungen gegenüber Drittpersonen (Regierungsrätin, Anstaltsdirektor, Fallverantwortliche) ausgestossen oder durch Gesten impliziert.

Ab sofort gilt: H. Zablonier hält die Hausordnung und anstaltsinternen Weisungen ein und verhält sich gegenüber Personal und Miteingewiesenen korrekt. Konkret: keine Beleidigungen, keine Drohungen, ausreden lassen, zuhören.

- Bereitschaft von H. Zablonier, an den definierten Zielen bestmöglich mitzuarbeiten.
- Konstruktive Mitwirkung bei der vorgängigen Urlaubsplanung, Akzeptieren des Programms und der Weisungen/Auflagen.
- Bei der Durchführung von begleiteten Urlauben hält sich H. Zablonier strikt an die Auflagen; für die Begleitpersonen muss im Voraus geklärt sein, bei welchen Abweichungen in welchem Ausmass der Urlaub abgebrochen wird.
- Ev. Antipsychotische Medikation wenn H. Zablonier wieder Drohungen ausstösst.

Die Sitzungsteilnehmenden erachten diese Massnahme als zweckmässig und indiziert, sollten erste Lockerungen dannzumal in Betracht gezogen werden.



8 . Weitere Vollzugsplanung

8 .1 Vollzugsöffnungen / Vollzugstufenplanung

a) Aktuelle Situation / erreichte bzw. nicht erreichte Ziele

Bis heute wurden H. Zablonier keine Vollzugsöffnungen bewilligt.

b) Zukunftsperspektiven / Zielsetzungen / Massnahmen

(nächste Öffnungsschritte, Vollzugsstufenplanung, Zweck weiterer Öffnungen, Weisungen)

Vor dem Hintergrund des aktuellen Bundesgerichtsentscheides vom 9. Februar 2023, wonach das Bundesgericht erkannte, dass im Fall von H. Zablonier die Verwahrung noch immer verhältnismässig sei (u.a. infolge beschränkter Bedeutung der Dauer der Freiheitsstrafe bei hohem Grad der Gefährlichkeit) stelle sich derzeit die Frage nach einer etwaigen bedingten Entlassung vorerst nicht.

Was die Prüfung von Vollzugslockerungen (begleitete Urlaube) betrifft, so würden die Bedingungen und Voraussetzungen, wie sie im November 2021 in der JVA Lenzburg und an der letzten VKS im Dezember 2023 in der JVA Pöschwies definiert wurden, weiterhin gelten. Mangels der notwendigen Kooperationsbereitschaft von H. Zablonier können Vollzugslockerungen bis auf Weiteres nicht ins Aug gefasst werden.

Aufgrund der am Arbeitsplatz festgestellten stark eingeschränkten Fähigkeiten von H. Zablonier (vergesslich, fähig, haudern, alles alleine machen wollen, keine brauchbaren Ergebnisse) wird von den Teilnehmenden die von H. Zablonier gewünschte autarke Lebensform mit Dammhirschzucht im Weisstannental inzwischen als deutlich unrealistisch beurteilt. Sodann wird festgestellt, dass H. Zablonier selbst bei grösstmöglicher Zurückgezogenheit und Abgeschlossenheit regelmässig mit anderen Personen und Ämtern (etwa dem Bauamt oder dem Veterinäramt) in Kontakt zu treten hätte. Da sich H. Zablonier derzeit in keiner Weise an Weisungen und Auflagen halte, sei kaum vorstellbar, wie er dies in Freiheit adäquat bewerkstelligen sollte und könnte.

Es wird beschlossen, dass

- für Vollzugslockerungen die Voraussetzungen aktuell nicht erfüllt sind und erste Vollzugsöffnungen (begleitete Urlaube) von den Bedingungen gemäss obigen Erwägungen abhängen würden; H. Zablonier hat in der JVA Pöschwies viele Übungsfelder und Möglichkeiten, sich in Sozialverträglichkeit zu üben (z.B. am Arbeitsplatz, auf der Wohngruppe, im Gespräch mit der Sozialarbeiterin);
- ein zweiter Besuch der Mutter im Pflegeheim mit Polizeibegleitung in Absprache mit der Kapo Graubünden im Frühling 2025 geplant werden soll;



- H. Zablonier den Wechsel im Sozialwesen nutzt: Er soll in die Gespräche mit seiner neuen Sozialarbeiterin kommen, sich anständig ausdrücken, und keine Beschimpfungen/Drohungen ausstossen;

Wenn H. Zablonier dies macht, soll die nächste VKS im Sommer 2025 durchgeführt und die Vollzugsplanung wieder aufgenommen werden;

c) Miteinbezug der Fachkommission

Ist notwendig bei sämtlichen Vollzugslockerungen im Verwahrungsvollzug.

8.2 Notwendigkeit der Begutachtung / Anpassung Fallkonzept ROS

Es besteht aktuell kein Anpassungsbedarf bezüglich Fallkonzept ROS.

9. Koordination weiteres Vorgehen / nächste Termine / Klärung offener Fragen

- Nachbesprechung der heutigen VKS mit Herrn W. Ilg, Rechtsvertreter von H. Zablonier am 6. November 2024, weil H. Zablonier selber die Teilnahme an der heutigen VKS verweigert.
- VKS-Protokoll in Vernehmlassung bis ca. Mitte November 2024.
- Vollzugsbericht/Empfehlung von JVA Pöschwies zur bedingten Entlassung trifft im Januar 2025 bei den BVD ein.
- Planung der Anhörung von H. Zablonier betreffend Prüfung der bedingten Entlassung durch BVD in Absprache mit Rechtsvertreter W. Ilg.

10. Nachbesprechung vom 6. November 2024

Teilnehmende: A. (Sozialarbeiterin), B. (Leiterin Urlaubswesen), C. (Fallverantwortliche BVD) und W. Ilg, Rechtsvertreter von H. Zablonier.

W. Ilg wird von den Teilnehmenden über die Inhalte der VKS informiert. Die Teilnehmenden haben folgende Punkte besprochen:

- Es bleibt auch im Verwahrungsvollzug das längerfristige Vollzugsziel, dass H. Zablonier befähigt ist, in Freiheit sein eigenes Leben in Respektierung der Rechtsordnung zu führen. Geplant wären bei gutem Vollzugsverlauf weitere Besuche bei der Mutter, vorerst noch begleitet, dann unbegleitet. Letztlich wäre im Hinblick auf eine bedingte Entlassung im Rahmen des Übergangsmanagements die Zusammenarbeit zwischen H. Zablonier mit den dannzumals zuständigen Arbeitspartnern (Bewährungshilfe, Sozialwesen, Veterinäramt etc.) zu erproben, nicht zuletzt, um H.



Zablonier bei der Realisierung seiner beruflichen Projekte zu unterstützen, aber auch zwecks Unterstützung bei der straffreien Lebensführung.

Diesem Ziel deutlich hinderlich sind die ständigen Beleidigungen von H. Zablonier gegenüber dem Anstaltspersonal und insbesondere die (Todes-)Drohungen, welche H. Zablonier immer wieder äussert, wie zuletzt gegenüber dem Anstaltsdirektor und der Justizdirektorin im Juli 2024, die an die Fallverantwortliche gerichtete Todesdrohung im Oktober 2024. Gleichzeitig verweigert H. Zablonier seit dem Besuch seiner Mutter Ende Mai 2024 praktisch durchwegs das konstruktive Gespräch mit der Sozialarbeiterin, verweigert die Teilnahme an der VKS und verweist pauschal auf seinen Rechtsvertreter. Dies, obschon er weiss, dass die Vollzugsbehörde und die JVA Pöschwies Vollzugslockerungen in Form von zunächst begleiteten Urlauben bei seiner Mutter mit ihm zusammen planen wollen. Hier torpediert er sich selber.

Nachträgliche Ergänzung: Gemäss Aktennotiz der JVA Pöschwies vom 7. November 2024 habe H. Zablonier gleichentags zunächst dem Aufseher direkt gesagt, dass dieser draussen von ihm erschossen werde und später gegenüber der Aufsicht die Aussage gemacht, dass er sich auf die Justizdirektorin freue und ihr ebenfalls einen Kopfschuss verpassen werde. Er habe die Aufsicht ausserdem gefragt, wie die Justiz die Sicherheit gewährleisten wolle, sollte er nicht mehr «drinnen» sondern «draussen» sein.

- Von Seiten der Vollzugsbehörde wie auch der JVA Pöschwies wird unterstrichen, dass selbstverständlich eine gewisse Toleranz bezüglich des Temperamentes der Insassen angezeigt ist, da Unflätigkeit und eine direkte Sprache an sich noch kein Delikt sind, vor allem keine, die eine Verwahrung begründen können. Wenn indessen das Benehmen rechtlich relevant wird, insbesondere durch die von H. Zablonier ausgestossenen Todesdrohungen, dann ist die Toleranzgrenze überschritten, was Vollzugsöffnungen und einer bedingten Entlassung entgegensteht.

Die von den Drohungen betroffenen Personen überlegen sich denn auch, Strafanzeige einzureichen.

- Der Bericht des Werkmeisters in der VKS bezüglich der Arbeitsfähigkeit von H. Zablonier fiel schlecht aus und lässt an den beruflichen Kapazitäten vom H. Zablonier zweifeln, was auch sein Projekt Weisstannental gefährdet.
- Im Hinblick auf die neuesten Informationen über die Gesundheit von H. Zablonier ist dringlich geboten, Berichte der behandelnden Ärzte einzuholen, um die geeignete Behandlung wie auch Betreuung sicherzustellen. Es ist namentlich auch die psychische Gesundheit von H. Zablonier zu untersuchen. Die Zunahme der Drohungen von Seiten H. Zablonier weckt diesbezüglich Bedenken.

Das Gebiss vom H. Zablonier ist in schlechtem Zustand und könnte eine Quelle gesundheitlicher Gefährdung sein. Das Gebiss ist demnach zu sanieren. Es wird zur Kenntnis genommen, dass H. Zablonier dies bislang nicht wollte.

6. Verfügung der Bewährungs- und Vollzugsdienste vom 22. April 2025

1. *Hans-Peter Zablonier trat am 7. Mai 2002 in die JVA Pöschwies ein. Ende 2003 nahm er beim Psychiatrisch-Psychologischen Dienst (PPD) eine freiwillige Therapie auf, welche im Sommer 2006 abgebrochen wurde. Am 30. Januar 2014 wurde Hans- Peter Zablonier im Sinne eines Time Outs in die Anstalten Thorberg versetzt und am 27. März 2014 erfolgte die Versetzung in die JVA Lenzburg. Ab dem 25. September 2014 befand sich Hans-Peter Zablonier wieder in der JVA Pöschwies, von wo er per 18. Januar 2018 erneut in die JVA Lenzburg versetzt wurde.*

Die Vollzugskoordinationssitzung (VKS) vom 22. November 2021 in der JVA Lenzburg hätte dazu dienen sollen, unter Berücksichtigung der gutachterlichen Ausführungen bezüglich Etablierung eines Case Managements und der schrittweisen Erprobung von Lockerungen die Voraussetzungen für erste Öffnungen in Form von begleiteten Ausgängen festzulegen. Nachdem Hans-Peter Zablonier trotz Ermahnung die Anwesenden beleidigt und sich nicht auf die mit den Ausgängen verbundenen Auflagen einlassen wollte, musste er aus der VKS verwiesen werden. Die Lage hat sich im Nachgang derart zugespitzt, dass ein zielführender Vollzug in der JVA Lenzburg langfristig nicht mehr möglich war, weshalb Hans-Peter Zablonier am 2. Dezember 2021 in die JVA Pöschwies verlegt wurde, wo er sich seither aufhält.

Mit Verfügung vom 31. März 2023 lehnten die BVD die bedingte Entlassung von Hans- Peter Zablonier letztmals ab. Den dagegen erhobenen Rekurs wies die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich am 25. Juli 2022 ab. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wies sodann die Beschwerde von Hans-Peter Zablonier ab. Schliesslich wies auch das Bundesgericht mit Urteil vom 9. Februar 2023 die Beschwerde von Hans-Peter Zablonier ab, soweit es darauf eintrat. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschied am 16. Januar 2025, die gegen das Bundesgerichtsurteil erhobene Beschwerde von Hans-Peter Zablonier als unzulässig zu erklären; gemäss Schreiben der Kanzlei des EGMR vom 23. Januar 2025 ist diese Entscheidung endgültig.

2. *Gemäss Art. 64a Abs. 1 StGB wird der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen, sobald zu erwarten ist, dass er sich in der Freiheit bewährt. Die zuständige Behörde prüft auf Gesuch hin oder von Amtes wegen mindestens einmal jährlich, erstmals nach Ablauf von zwei Jahren, ob und wann der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann (Art. 64b Abs. 1 lit. a StGB). Sie trifft den Entscheid gestützt auf einen Bericht der Anstaltsleitung, eine unabhängige sachverständige Begutachtung im Sinne von Art. 56 Abs. 4 StGB, die Anhörung einer Kommission nach Art. 62d Abs. 2 StGB und die Anhörung des Täters (Art. 64b Abs. 2 StGB). Die Anhörung einer Kommission nach Art. 62d Abs. 2 StGB ist in sinngemässer Anwendung von Art. 75a StGB nur beizuziehen, wenn die Vollzugsbehörde Vollzugsöffnungen in Betracht zieht.*

3.1. *Im aktuellen Gutachten vom 8. April 2021 diagnostizierte Dr. med. X bei Hans-Peter Zablonier eine anhaltende wahnhafte Störung, entaktualisiert und aktuell im Sinne eines Querulantenwahns (ICD-10: F22.0) sowie akzentuierte dissoziale, narzisstische und paranoide Persönlichkeitszüge (ICD-10: Z73.1) und bestätigte damit die im Vorgutachten von Dres. Med. Y und Z vom 28. Oktober 2011 gestellten Diagnosen (Gutachten 2021, S. 71). Eine Wahnsymptomatik sei ein zentrales Symptom verschiedener Erkrankungen, häufig auch im Zusammenhang von Störungen aus dem schizophrenen Formenkreis. Bei Hans-Peter Zablonier erscheine jedoch das Vollbild einer Schizophrenie nicht gegeben. Am ehesten scheine das Bild einer anhaltenden wahnhaften Störung vorzuliegen. Inzwischen sei ein chronisches Stadium der Erkrankung zu postulieren mit nachlassender affektiver Dynamik und einer Beruhigung des Verhaltens. Letztlich habe sich ein Querulantenwahn entwickelt (Gutachten 2021, S. 67 f.).*

Die wiederkehrenden problematischen Persönlichkeitsfacetten würden bei Hans-Peter Zablonier derart prominent erscheinen, dass von folgenden akzentuierten Persönlichkeitszügen gesprochen werden müsse: Dissoziale (u.a. Impulsivität bzw. verminderte Handlungskontrolle, Nichtberücksichtigung von Konsequenzen, Reizbarkeit und Aggressivität, niedrige Schwelle für Drohungsausserungen, geringe Normorientierung, kein Schuldbewusstsein, insgesamt mittelgradig ausgeprägte Kennzeichen der «psychopathy»), narzisstische (u.a. Egozentrismus und expansives Mitteilungsbedürfnis,

-

unbegründete Erwartungshaltung) sowie *paranoide* (verzerrte Wahrnehmung sozialer Realitäten, Kränkbarkeit und Groll, Misstrauen, streitsüchtiges Beharren auf eigenen Rechten, häufige Bezugnahme auf systematische Verschwörungen) *Persönlichkeitszüge* (Gutachten 2021, S. 70).

Zur *Delinquenzhypothese* der Anlasstaten sei auszuführen, dass es in den vorangegangenen Monaten unter der zunehmenden Selbstwahrnehmung eines Kontrollverlustes bzw. der zunehmenden Brüchigkeit der finanziellen und beruflichen (und wohl auch familiären) Lebensumstände von Hans-Peter Zablonier zu einer fortschreitenden Akzentuierung der zugrundeliegenden dissozialen und paranoiden *Persönlichkeitszüge* in Form von Argwohn und Kränkbarkeit gekommen sei. Dies habe in einem verstärkten Bedürfnis resultiert, ernst genommen zu werden und die erlebte Ohnmacht in eine aktive Handlungsrolle der Macht umzuwandeln. Man könne sich der Einschätzung des Gutachtens 2011 anschliessen, wonach die Entwicklung einer schleichenden und zunächst symptomarmen affektiv aufgeladenen paranoiden Dynamik beschrieben werde, wobei Themen der Eifersucht und ein sukzessiver Verlust des Realitätsbezugs im Vordergrund gestanden hätten. Das gewalttätige Verhalten könne als eine Umkehr von erlebten Unzulänglichkeiten in eine stärkere Position und eine diesbezügliche narzisstische Aufwertung der eigenen Person verstanden werden. Sadistische Tatelemente (Blutflecken aufwischen lassen, Verantwortlichkeit der zerbrochenen Gürtelschnalle beim Opfer, Beharren auf gemeinsames Weihnachtsessen) seien durch einen offensichtlichen Empathiemangel gegenüber dem Opfer begünstigt worden, und auch das Nachtatverhalten und die korrespondierenden Affekte würden auf eine eigenlogische Selbstzentrierung mit Anspruch auf Dominanz und Alleinbesitz bezüglich des Opfers hinweisen. Während des Gerichtsverfahrens und im anschliessenden Justizvollzug hätten sich die Wahninhalte diversifiziert; das Thema Eifersucht sei in den Hintergrund, Rache- und Vergeltungsideen seien in den Vordergrund getreten. Zunehmend hätten die Rechtfertigung der Unschuld im Mittelpunkt gestanden, später abgelöst von Entschädigungsansprüchen gegenüber dem juristischen System, die mit Drohungen untermauert worden seien. Affektiv aufgeladen habe sich ein Querulantenwahn entwickelt. Inzwischen sei ein chronisches Stadium der Erkrankung zu postulieren mit nachlassender affektiver Dynamik und einer Verhaltensberuhigung. Mit der

-

Entdynamisierung einhergehend sei ein Rückgang der handlungsbestimmenden Auswirkungen des Wahns anzunehmen, und es bestehe aus Sachverständigensicht die Möglichkeit einer weiteren Entaktualisierung bei günstigen äusseren Rahmenbedingungen. Insgesamt ergebe sich daraus eine belastete Legalprognose mit vielfältigen Risikofaktoren, die in einer erhöhten Verhaltensbereitschaft für gewalttätige und fremdschädigende Verhaltensweisen vor allem bei und im Zusammenhang mit Intimpartnerschaften münde (Gutachten 2021, S. 81 f.).

Die Legalprognose von Hans-Peter Zablonier sei insgesamt deutlich belastet, so dass ein gegenüber dem Durchschnitt anderer männlicher Gewaltdelinquenten erhöhtes Rückfallrisiko für Gewaltstraftaten vor allem bei Intimpartnerschaften, nahen Beziehungen und damit verbundenen Konfliktsituationen anzunehmen sei. In einem Setting ohne Strukturen und Kontrolle bei einer Rückkehr in einen risikobehafteten sozialen Empfangsraum (keine Tagesstruktur und Arbeit, unkontrollierter Zugang zu einem möglichen Opfer im Sinne einer neuen Partnerin ohne Schutzmöglichkeiten und Ressourcen) ergebe sich ein mittel- und langfristig deutlich erhöhtes Risiko für erneute gewalttätige Übergriffe im partnerschaftlichen Rahmen. Dabei seien vor allem Situationen risikobehaftet, in denen Hans-Peter Zabloniers Dominanzanspruch in Frage gestellt werde, eine zunehmende querulatorische bzw. wahnhafte Entwicklung resultiere oder es zu einer narzisstischen Kränkung komme. Für Gewaltstraftaten ausserhalb des sozialen Nahraums hingegen würden im mittelfristigen Zeitraum (ca. ein bis drei Jahre) mehr gegen als für ein Auftreten sprechen (Gutachten 2021, S. 83).

3.2. Mit Ergänzungsschreiben vom 8. Juli 2021 beantwortete Dr. med. X die Fragen der BVD dahingehend, dass betreffend das im Hauptgutachten beschriebene mittel- bis langfristig hohe Risiko für erneute Gewaltdelikte im partnerschaftlichen Rahmen (in einem risikobehafteten sozialen Empfangsraum) von dem bisher gezeigten Deliktspektrum auszugehen sei. Am ehesten seien Nötigungen, Drohungen und einfache Körperverletzungen zu erwarten, wobei auch schwere Körperverletzungen möglich erscheinen würden. Bezüglich Gewaltdelikte gegen Dritte ausserhalb des sozialen Nahraums sei mittelfristigen Zeitraum (ca. ein bis drei Jahre) von einem moderaten Risiko auszugehen. Delikte der Kategorie schwere Körperverletzung seien dabei deutlich seltener anzunehmen. Es sei vor allem mit Drohungen, Nötigungen,

-

einfachen Körperverletzungen und Kategorien wie Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zu rechnen. Andere Straftaten seien vor allem in den Kategorien Beleidigungen, Drohungen, Eigentumsdelikte, Sachbeschädigung, Übertretung der Hausordnung und sonstige Verstösse gegen die Strassenverkehrsordnung bei sich bietender Gelegenheit zu nennen. Die Wahrscheinlichkeit von Drohungen und Beleidigungen sei als hoch anzusehen und es seien generell alle Drittpersonen betroffen, die in Interaktion mit Hans-Peter Zablonier treten und dabei seinen Wünschen nicht entsprechen würden. Eigentums- und Sachbeschädigungen seien abhängig von der sich bietenden Gelegenheit und nicht an eine spezifische Personengruppe gebunden; die Wahrscheinlichkeit werde als moderat angesehen.

Für den Fall, dass eine erfolgreiche Behandlung etabliert werden könnte (Etablierung eines therapeutischen Settings) wäre die Rückfallgefahr für Gewaltdelikte und Intimpartnergewalt niedriger als die Basisraten zu erachten. Eine genauere Eingrenzung der Wahrscheinlichkeiten sei dann stark von den erreichten Therapiezielen abhängig und könne aktuell nicht geleistet werden.

Diesen Effekt könnte aus Sachverständigensicht in mindermem Mass ebenso ein gutes Case Management im Rahmen des Justizvollzugs erziehen, das fortlaufend aus unterstützenden wie auch kontrollierenden Aspekten bestehe: Klare Vollzugsplanung und Fallführung inklusive allfälliger zu erreichender weiterer kleinschrittiger Progressionsschritte bei Erfüllen von Vollzugszielen und Auflagen, klar geregelte Zuständigkeiten und Anforderungen an Hans-Peter Zablonier, Schulden- und Finanzberatung und eventuell an das Leistungsniveau angepasste Arbeit bzw. etablierte Tagesstruktur, Miteinbezug einer allfälligen neuen Partnerin in Risikomonitoring-Prozesse und eine Aufklärung über die Risikodisposition der genannten Risikopersonen (Partnerin, sozialer Nahraum). Die Inzidenz von Drohungen könnte durch eine angepasste Arbeit (z.B. Mitarbeit in der Landwirtschaftspflege oder in der Landwirtschaft) mit zwar klaren Grenzen aber auch einem höheren Freiheits- und Selbständigkeitsgrad als die aktuelle Beschäftigung erreicht werden. Die Lockerungen sollten stufenweise erfolgen, es sollten begleitend Erprobungen der Absprachefähigkeit stattfinden und die Arbeit an das Leistungsniveau angepasst werden. Um die Kooperation von Hans-Peter Zablonier zu stärken, sollte eine Verlegung in eine offene Strafanstalt mit arbeits- und milieuthérapeutischen günstigen Faktoren wie dem

-
Wauwilermoos spätestens mittelfristig (nach spätestens ca. einem Jahr) geprüft werden.

Langfristig gesehen müssten bei positivem Verlauf hinsichtlich eines allfälligen noch weiter geöffneten Rahmens in z.B. einem ambulanten Rahmen schon zu Beginn eines längerfristigen Progressionsverlaufes klare Risikomonitoring-Prozesse (Miteinbezug einer allfällig neuen Partnerin bzw. des zu erwartenden sozialen Nahraums, Aufklärung über die Risikodisposition der genannten Risikopersonen) gewährleistet werden. Dabei müssten geregelte Wohn-, Arbeit- und finanzielle Verhältnisse vor einem Austritt etabliert werden und die Zusammenarbeit mit den Kontrollinstanzen in Form von Lockerungen zuvor erprobt werden. Es wäre jedoch zuvor eine erneute Beurteilung des Verlaufs beispielsweise in Form eines Gutachtens zu empfehlen.

4. Dem Vollzugsbericht der JVA Pöschwies vom 14. Januar 2025 ist zu entnehmen, dass Hans-Peter Zablonier auf der Wohngruppe des Normalvollzugs ein relativ anständiges Verhalten zeige, wobei er zwischendurch sehr ausfällig geworden sei und rassistische Äusserungen gegen Mitinsassen der Wohngruppe gemacht habe. Im Berichtszeitraum sei Hans-Peter Zablonier dreimal diszipliniert worden. Er habe in der zweiten Jahreshälfte 2024 vermehrt Beleidigungen und Todesdrohungen gegen diverse Mitarbeitende, u.a. die Fallverantwortliche sowie die Regierungsrätin, ausgesprochen. Eine Problemeinsicht oder eine Anerkennung des Urteils sei bei Hans-Peter Zablonier weiterhin nicht erkennbar, weshalb keine rückfallpräventiven Interventionen hätten stattfinden können. Der letzte Therapieversuch habe im Jahr 2020 bei den Psychiatrischen Diensten Aargau (PDAG) stattgefunden, wobei das Deliktische nicht hätte thematisierbar werden können. Positiv zu bemerken sei, dass Hans-Peter Zablonier regelmässig Besuche von Freunden und Bekannten erhalte und der polizeilich zugeführte Besuch bei seiner Mutter im Pflegeheim Ende Mai 2024 erfolgreich habe absolviert werden können, weshalb ein erneuter Besuch voraussichtlich im Frühling 2025 stattfinden könne. Die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung aus der Verwahrung zum heutigen Zeitpunkt würden als nicht erfüllt erachtet. Ebenso müsse eine

-

stationäre therapeutische Behandlung im Sinne von Art. 59 StGB zum heutigen Zeitpunkt als nicht durchführbar beurteilt werden.

5. In Absprache mit dem Rechtsvertreter von Hans-Peter Zablonier wurde mit der jährlichen Prüfung der bedingten Entlassung bis zum Vorliegen des Entscheids des EGMR zugewartet und somit die Prüfung im Jahr 2024 ausgesetzt. Nachdem der EGMR am 23. Januar 2025 die Beschwerde für ungültig erklärt hat, hat der Rechtsvertreter im Namen von Hans-Peter Zablonier ausdrücklich auf die Teilnahme an der persönlichen Anhörung zur Prüfung der bedingten Entlassung und Antragstellung auf Umwandlung der Verwahrung in eine therapeutische stationäre Massnahme verzichtet.

Schriftlich teilte der Rechtsvertreter mit E-Mail vom 20. Februar 2025 der Fallverantwortlichen mit, dass Hans-Peter Zablonier bedingt zu entlassen sei, weil seine Inhaftierung wesentliche vollzugsrechtliche Prinzipien wie auch Grundrechte verletze. Das Verhalten von Hans-Peter Zablonier halte der Rechtsvertreter als Ausdruck seines Frusts und der Unfähigkeit, sich diplomatisch zu äussern, also als Folge seines Temperaments und nicht einer inhärenten Gefährlichkeit.

6. In einer Gesamtwürdigung ist zunächst festzustellen, dass der Verwahrungsvollzug von Hans-Peter Zablonier durch sein weiterhin grenzüberschreitendes und regelverletzendes Verhalten, welches auch im letzten Jahr grobe Beleidigungen und Gewaltdrohungen gegenüber Personal der Vollzugseinrichtung und der Vollzugsbehörde beinhalten, deutlich getrübt ist. Dabei kann zu seinen Gunsten erwähnt werden, dass er in der JVA Pöschwies über eine gute Arbeitsmotivation verfügt und die Kontaktpflege zu seinen Bezugspersonen und Familienangehörigen aufrechterhält. Dennoch muss aufgrund der weiterhin fehlenden Problemeinsicht und mangelnden Kooperation und Absprachewilligkeit von einer unverändert belasteten Legalprognose und einer nach wie vor als hoch einzuschätzenden Rückfallgefahr hinsichtlich einer erneuten Begehung von Gewaltstraftaten im Beziehungskontext sowie gewalttätigen Handlungen in Konfliktsituationen ausgegangen werden.

Die bedingte Entlassung aus einer Verwahrung setzt eine günstige Prognose voraus, wobei der Massstab deutlich strenger ist als bei therapeutischen

Massnahmen. So muss erwartet werden, dass sich der Betroffene in Freiheit bewährt. Es muss eine entsprechend hohe Wahrscheinlichkeit der Bewährung bestehen. Die Prognose hat sich dabei auf Delikte derjenigen Art zu beziehen, die Anlass zur Anordnung der Verwahrung gegeben haben, mithin Delikte im Sinne von Art. 64 StGB. Gemäss der nachvollziehbar begründeten gutachterlichen Einschätzung ist bei Hans-Peter Zablonier immer noch von einem mittel- bis langfristig hohen Risiko für erneute Gewaltdelikte im partnerschaftlichen Rahmen auszugehen, worunter auch schwere Körperverletzungen fallen, mithin Delikte im Sinne von Art. 64 StGB. Hans-Peter Zablonier wurde zwar nicht wegen schwerer Körperverletzung verurteilt, dafür aber u.a. wegen Gefährdung des Lebens und Freiheitsberaubung, welches Straftaten im Sinne von Art. 64 StGB darstellen. Mögliche künftige schwere Körperverletzungen bedrohen dieselben wichtigen Rechtsgüter (physische und psychische Gesundheit) in schwerer Weise wie die Anlassdelikte. Auch die Art der Ausübung einer künftigen schweren Körperverletzung gleicht den Anlasstaten (insbesondere der Gefährdung des Lebens), da diese erneut im Beziehungskontext stattfinden. Somit bezieht sich die Prognose auf Delikte derjenigen Art, die Anlass zur Anordnung der Verwahrung gegeben haben. Stand im Urteilszeitpunkt das damalige Opfer im Fokus, so schliesst das einen künftigen gefährdeten ähnlichen Personenkreis (neue Partnerinnen) nicht aus. Zumal wenn, wie vom Gutachter schlüssig hergeleitet, die neuen Risikosituationen ähnlich derjenigen der Anlasstaten sind.

Je länger die Massnahme und damit der Freiheitsentzug für die betroffene Person dauert, desto strenger werden die Anforderungen an die Wahrung der Verhältnismässigkeit. Der Einfluss des gewichtiger werdenden Freiheitsanspruchs der verwahrten Person stösst dort an Grenzen, wo es nach Art und Mass der drohenden Gefahren für die Rechtsgüter der Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheint, die Person bedingt in die Freiheit zu entlassen bzw. die Massnahme aufzuheben (BGE vom 24. März 2021, 68_124/2021, E. 2.3)..Hans-Peter Zablonier befindet sich seit rund 25 Jahren im Verwahrungsvollzug, was auch im Verhältnis zur ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 2 Jahren einer sehr langen Vollzugsdauer entspricht. Derzeit ist von einem hohen Risiko für erneute schwere Gewaltdelikte im partnerschaftlichen Rahmen auszugehen. Angesichts seines Alters und seiner

-

stabilen Gesundheit erscheint im Falle einer Entlassung die Wiederaufnahme von Intimbeziehungen nach der allgemeinen Erfahrung auch aktuell durchaus wahrscheinlich. Hans-Peter Zablonier lehnt bislang eine deliktpräventive Behandlung ab und imponiert durch externalisierende Schuldzuweisungen. Er hat weder ein risikorelevantes Problembewusstsein noch verfügt er über Kenntnisse zu Frühwarnzeichen oder Bewältigungsstrategien. Daher müsste er sich im Fall einer Entlassung zwecks Risikominderung über mehrere Jahre auf eine kooperative Zusammenarbeit mit dem Helfernetz einlassen, damit dieses rechtzeitig risikorelevante Entwicklungen monitorisieren könnte. Hans-Peter Zablonier zeigt sich jedoch durchgehend als nicht absprachefähig bzw. kooperationswillig. Es läge aber weiterhin an ihm, dies zu ändern. Daher ist der Opferschutz gegenüber dem Interesse von Hans- Peter Zablonier an der bedingten Entlassung noch immer höher zu gewichten.

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 9. Februar 2023 die Beschwerde von Hans-Peter Zablonier bezüglich Verweigerung der bedingten Entlassung abgewiesen. Es bestätigte, dass das Risiko für schwerwiegende Gewaltdelikte im partnerschaftlichen Rahmen erhöht sei, weshalb das Kriterium der Dauer des bisherigen Freiheitsentzugs nur von beschränkter Tragweite sei. Hans-Peter Zabloniers Interesse, wieder seine Freiheit zu erlangen, habe vor dem Anspruch möglicher Opfer auf Schutz ihrer körperlichen und gesundheitlichen Integrität zurückzutreten (E. 3.4.4.).

Solange sich Hans-Peter Zablonier nicht auf eine therapeutische Behandlung einlassen kann, wie sie vom Gutachter als am ehesten erfolgsversprechend bezüglich Risikoverminderung erachtet wird, gilt für die zweite gutachterliche Option eines Case Managements, dass vor einer bedingten Entlassung schrittweise Lockerungen zu prüfen und dabei die Absprachefähigkeit von Hans-Peter Zablonier zu erproben ist. Aktenkundig ist die angestrebte Planung erster begleiteter Lockerungen aufgrund der fehlenden Kooperationsbereitschaft von Hans-Peter Zablonier zunächst einmal gescheitert. Es bleibt an dieser Stelle an seine Mitwirkungspflicht zu appellieren (so auch das Bundesgericht:

«Die Absprachefähigkeit und das Einhalten von Weisungen sind für Vollzugslockerungen, insbesondere für die letzte Progressionsstufe der bedingten Entlassung, unumgänglich», BGE vom 9. Februar 2023, E. 3.2.).

-

Gestützt auf diese Erwägungen ist festzustellen, dass in Anlehnung an das aktuelle Gutachten und dessen Ergänzungen sowie den Vollzugsbericht der JVA Pöschwies derzeit die Wahrscheinlichkeit der Begehung von weiteren Delikten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB nach wie vor als erhöht einzuschätzen ist, und demnach nicht davon ausgegangen werden kann, Hans-Peter Zablonier werde sich im Sinne von Art. 64a Abs. 1 StGB in Freiheit bewähren. Die BVD kommen daher zum Schluss, dass aufgrund der fortwährenden ungünstigen Legalprognose hinsichtlich der Begehung weiterer Straftaten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB eine bedingte Entlassung von Hans- Peter Zablonier zum jetzigen Zeitpunkt nicht verantwortbar und daher abzulehnen ist.

7.1. Gemäss Art. 64b Abs. 1 lit. b StGB prüft die zuständige Behörde, auf Gesuch hin oder von Amtes wegen, mindestens alle zwei Jahre, erstmals vor Antritt der Verwahrung, ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind und beim zuständigen Gericht, im Sinne von Art. 65 Abs. 1 StGB, entsprechend Antrag gestellt werden soll. Diese Entscheide stützt sie auf einen Bericht der Anstaltsleitung, eine unabhängige sachverständige Begutachtung, die Anhörung einer Kommission und die Anhörung des Täters (Art. 64b Abs. 2 StGB).

In sinngemässer Anwendung von Art. 64b Abs. 1 lit. b StGB ist die Verwahrung weiterzuführen, wenn die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB keinen Erfolg verspricht bzw. wenn nicht erwartet werden kann, dass dadurch der Gefahr weiterer, mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehenden Taten begegnen lässt (Art. 59 Abs. 1 lit. b StGB).

7.2. Wie unter Ziff. 3.1. erwähnt, hält der Gutachter fest, dass im Falle einer bei Hans- Peter Zablonier erfolgreich etablierten therapeutischen Behandlung die Rückfallgefahr für Gewaltdelikte und Intimpartnergewalt niedriger als die Basisraten ausfallen würde. Allerdings müsste Hans-Peter Zablonier gemäss Gutachter selbst bei hypothetisch durchgängig aktiver Therapiebereitschaft für längere Zeit in einen intensiven milieuthérapeutischen/psychotherapeutischen Prozess einbezogen werden. Dies begründe sich einerseits in den multiplen Problemfeldern in Einstellungen und Ansichten (die dissozialen, narzisstischen und paranoiden Persönlichkeitszüge), andererseits aber auch in der anhaltenden wahnhaften Störung, was zum gegenwärtigen Stand des

-

Fachgebietes Hans-Peter Zablonier therapeutisch nur schwer erreichbar erscheinen lässt. Diese Interventionen hätten wenn überhaupt nur eine Aussicht auf Erfolg, sollte sich Hans- Peter Zablonier unter adäquater Medikation langfristig zu diesen bereit erklären können, und bei der offensichtlichen Weigerung könnten solche nicht empfohlen werden. Selbst unter günstigen Voraussetzungen müsste man die Aussichten auf einen erfolgversprechenden Therapieverlauf als gering bezeichnen. Hans-Peter Zablonier habe aber bisher letztlich jegliche Interventionen abgelehnt und diese durch mangelnde Kooperation bzw. authentische Therapieteilnahme scheitern lassen. Letztlich sei eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB aus Sachverständigensicht nicht zu empfehlen.

7.3. Bezüglich des Vollzugsverhaltens von Hans-Peter Zablonier ist auf die Ausführungen unter Ziff. 4 zu verweisen. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs äusserte sich Hans- Peter Zablonier nicht zur Frage einer Massnahme nach Art. 59 StGB (siehe Ziff. 5.)..

7.4. Angesichts des bisherigen Vollzugsverlaufs ist auch aktuell festzustellen, dass bei Hans-Peter Zablonier weder eine vertiefte Bereitschaft noch das Bedürfnis, sich mit seinen Persönlichkeitsakzentuierungen bzw. seiner Krankheit ernsthaft auseinanderzusetzen, besteht. In Anlehnung an die gutachterliche Einschätzung ist daher zum jetzigen Zeitpunkt die Erfolgsaussicht einer stationären therapeutischen Behandlung zu verneinen. Die Anhörung einer Kommission nach Art. 62d Abs. 2 StGB ist nicht angezeigt, da diese in sinngemässer Anwendung von Art. 75a StGB nur beizuziehen ist, wenn die Vollzugsbehörde Vollzugsöffnungen bzw. einen Antrag an das zuständige Gericht auf Anordnung einer stationären Massnahme in Betracht zieht und die Gemeingefährlichkeit nicht eindeutig beantworten kann. Beides ist vorliegend nicht der Fall.

Zusammenfassend sind bei Hans-Peter Zablonier die Voraussetzungen für die Umwandlung der Verwahrung in eine stationäre Massnahme mangels Erfolgsaussicht aktuell nicht gegeben, weshalb auf einen Antrag ans Gericht auf Umwandlung der Verwahrung in eine stationäre Massnahme zu verzichten ist.

Es wird verfügt:

I. Die bedingte Entlassung von Hans-Peter Zablonier aus der Verwahrung wird abgelehnt.

II. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer stationären Massnahme sind bei Hans-Peter Zablonier nicht gegeben. Auf einen entsprechenden Antrag an das zu- ständige Gericht wird verzichtet.

III. Hans-Peter Zablonier darf nur auf vorangehendes schriftliches Gesuch und nach ausdrücklicher Zustimmung der Bewährungs- und Vollzugsdienste versetzt, beurlaubt oder entlassen werden.

IV. Sämtliche Unregelmässigkeiten, die während des Massnahmenvollzugs auftreten, sind den Bewährungs- und Vollzugsdiensten sofort zu melden. Dies gilt speziell für Fluchten, Versetzungen in Spitäler oder Kliniken, Verletzungen von Auflagen und Weisungen, Alkohol- oder Drogenmissbrauch, disziplinarische Vorfälle usw.

V. Die Direktion der Justizvollzugsanstalt Pöschwies wird ersucht, den Bewährungs- und Vollzugsdiensten per 31. Januar 2026 einen- Vollzugsbericht zuzustellen und sich zur Frage der bedingten Entlassung von Hans-Peter Zablonier aus der Verwahrung zu äussern.

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an:

a) die Direktion der Justizvollzugsanstalt Pöschwies;

b) Rechtsvertreter Walo C. Ilg, ..., gegen Empfangsschein (im Doppel für sich und zu Handen Hans-Peter Zablonier).

Bewährungs- und Vollzugsdienst, Vollzug 3

...